Die

Vorschuß- und Kredit-Vereine

(Volksbanken)

in Böhmen.

Ein Beitrag zur Vereinsstatistik Böhmens

von

J. U. Dr. V. John.

Herausgegeben vom „Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen."

Prag, 1870.

Im Verlag des Vereins.

Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne in Prag.

Die Vorschuß- und Kredit-Vereine (Volksbanken)
in Böhmen,
als Unterart der deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.
Ein III.*) Beitrag zur Vereinsstatistik Böhmens von J. U. Dr. V. John.

Herausgegeben vom „Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen."

„Der gegenwärtigen Entwicklungsperiode der menschlichen Gesellschaft liegt der Gedanke zu Grunde, daß jede persönliche Entwicklung, also auch die der Arbeit, nur dann der höheren Idee des Lebens entspricht, wenn jeder Einzelne durch sich selbst zu dem gelangt, was er sein und besitzen will. Soll daher die kapitallose Arbeit zu der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung gelangen, die sie fordert, so muß sie sich ihr Kapital selber bilden. Daher ist Erfolg versprechendes Programm der Arbeit der Gegenwart die wirthschaftliche Selbsthilfe. Und offenbar ist nur dieser Standpunkt einer weitern Entwicklung fähig. Denn diese Selbsthilfe ist kein einfacher Akt, sondern, wo einmal ihr Princip anerkannt ist, entfaltet sie sich allmählich zu einem Systeme von Bestrebungen; und in der That sind es diese Anstrengungen, welche, zu bestimmten und selbstthätigen Organen sich entwickelnd, die gegenwärtige Gestalt der socialen Frage und die Organisation des gesellschaftlichen Fortschritts enthalten." So äußert sich einer unsrer bedeutendsten Forscher auf dem Gebiete der Gesellschaft und ihrer Lebensfragen, Prof. L. Stein, in seiner neuesten Studie (Handbuch der Verwaltungslehre, 1870) über das heut bereits weithin anerkannte Princip der „Selbsthilfe." Wie jeder Gedanke, gelangt auch dieses Princip erst zur Wirkung im Leben durch seine Organisationen, durch seine Verdichtung in ganz bestimmte, selbstthätige Formen. Wir finden diese Organisationen der Selbsthilfe in Deutschland zusammengefaßt unter dem Gattungs-Namen der „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften", und als die in der Entwickelung am weitesten vorgeschrittene Art derselben sind nebst den Konsumvereinen heut allgemein die „Vorschuß- und Kreditvereine" oder „Volksbanken" nach dem von Schulze-Delitzsch gegebenen Muster anerkannt. Von dem kleinen Städtchen Delitzsch in Preußen ausgehend, gewannen diese neuartigen Vereine bald eine Verbreitung, welche heut

*) Beitrag I. und II. s. „Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen", VII. 7/8 und VIII. 5/6.

weit über Deutschlands Grenzen hinausreicht. Das praktische Nord-Amerika pflegt sie mit Vorliebe, und Aegypten suchte sich schon 1863 in seiner ganz nach deutschem Muster errichteten Banque populaire d'Alexandrie die Wohlthaten einer derartigen Association zu sichern. *) Auch in Oesterreich faßten diese Volksbanken allmählich festen Fuß, und besonders Böhmen sah deren Zahl täglich wachsen.

Jeder mit der betreffenden statistischen Litteratur Vertraute weiß, daß nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die Majorität der Gesellschaft auf Seite des neuen, wahrhaft produktiven Princips der „wirthschaftlichen Selbsthilfe" steht. Die Gegner desselben, die Anhänger der „Staatshilfe", soweit sie in der internationalen Arbeitervereinigung mit dem Sitz in London organisirt sind, werden in ganz Europa heut auf 1 Mill. geschätzt, während die Vertreter der „Selbsthilfe" nur in Deutschland bereits über 1 Mill. hinaus durch Schulze-Delitzsch ziffermäßig nachgewiesen sind. Mit Recht erwartet man von diesem Princip vorzüglich eine befriedigende Organisirung der heut überall gährenden Gesellschaft; denn es ist das Princip der individuellen Arbeit und Freiheit und ökonomischen Gerechtigkeit, welche vereint die einzig dauernden sittlichen und materiellen Grundpfeiler jedes Gemeinwesens, um so mehr der ganzen großen Gesellschaft überhaupt bilden. Dadurch ist das Interesse gerechtfertigt, welches jeden Schritt der Entwicklung und Ausbreitung der deutschen Genossenschaften als Erscheinungsformen des Princips der „Selbsthilfe" mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt. Will man doch prüfen, wie weit die Thatsachen die Erwartung rechtfertigen. Daraus erklärt sich auch das jährlich wachsende Interesse an dem Kontrols-Organ dieser Genossenschaften, an den von Schulze-Delitzsch als Genossenschafts-Anwalt herausgegebenen Jahresberichten, welche seit 1859 regelmäßig erscheinen. Oesterreich ist in diesen Berichten vertreten — soweit es der Zufall jedesmal will. Nur die böhmisch-mährischen Associationen slavischer Nationalität machen hievon eine Ausnahme. Gleich Anfangs trachteten sie mit den bewährten Leitern der Genossenschaften Deutschlands, vor Allem mit Schulze-Delitzsch in Verbindung zu treten, sich Rath in Zweifeln zu erholen, sich gegenseitig zu stützen und zu gemeinsamer Organisation zu erheben — überhaupt den deutschen Gedanken möglichst für sich auszunützen. Genaue Kenntniß ihrer eigenen Zahl, ihrer Standorte, ihrer Kräfte und Erfolge fanden sie bald als unerläßliche Bedingung aller glücklichen Fortentwicklung, und so meldeten sie nicht nur gewissenhaft jährlich ihre wachsende Verbreitung mit Stolz in Schulze's deutschem Berichte, sondern begannen bald auch mit einer eigenen Statistik ihrer Vereine. In allgemeiner Theilnahme dieser selbst schreitet die genaue Kenntniß ihrer Kräfte stetig vor, das gesammte Gebiet der Vereinsthätigkeit liegt klar und zielbewußt vor ihnen.

Anders in den deutschen Genossenschaften Böhmens und des großen Oesterreich überhaupt. Hier hat oft kaum der Nachbar Kenntniß von der Existenz des deutschen Nachbars. „Jeder lebt sein eigen Leben, jeder lebt beglückt zu sein" — bis er als todtliegendes Kapital bald auch wirklich zu den Todten

*) S. Jahresbericht über die deutschen „Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften" von Schulze-Delitzsch. Leipzig 1864.

geworfen wird, während die festgegliederte Phalanx der nationalen Gegner täglich mächtiger anwächst und täglich weiter vorwärts dringt. Darum dürfte es wohl nicht nur von Interesse, sondern auch hoch an der Zeit sein, endlich auch über die deutschen Associationen Böhmens, resp. Oesterreichs etwas Näheres zu erfahren, sei es auch bei der bisher noch geringen Zusendung von Daten seitens der deutschen Genossenschaften selbst nur ein bescheidener Anfang und Beitrag, und nothgedrungen nur mehr Verfolg ihrer bisherigen Entwicklung als gründlicher ziffermäßiger Nachweis ihres gegenwärtigen Standes. Wenigstens ist endlich ein Anfang gemacht und Anregung zu weiterer Arbeit gegeben.

Der „Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen" hat sich dieser Ehrenfrage angenommen und will sie von nun an consequent verfolgen, wenn die einzelnen Vereine durch werkthätige Unterstützung dies auch consequent ermöglichen. Die folgende Darstellung soll nur den allgemeinen Grund für die weiteren Arbeiten legen.

Die Art gelangt zum Verständniß nur durch die Gattung, das Abbild nur durch das Vorbild. Deshalb müssen wir auch bei der Frage nach unsern heimischen „Kreditvereinen" auf die „deutschen Genossenschaften" als auf deren Gattung und Muster zurückgehen, wollen wir zum Verständniß wie zu Erfolg versprechender Fortbildung der Ersteren gelangen. Allein schon mit dem Namen „Genossenschaft" stoßen wir auf Verschiedenheiten gegenüber dem außerösterreichischen Deutschland, welche bisher die Quelle arger Mißverständnisse auf beiden Seiten wurden, und deshalb auch auf beiden Seiten stets neue Klagen wach riefen. So erklären die deutschen „Blätter für Genossenschafswesen" wiederholt, daß man über die Genossenschaften in Oesterreich zu keinem klaren Einblick gelangen könne, da man in Oesterreich alle möglichen Vereine mit dem Namen „Genossenschaft" bezeichne, welche außerhalb Oesterreichs Grenzen nirgends dazu gerechnet werden, weil sie nicht Institute von ausschließlich privatrechtlichem Charakter sind, sondern städtische, gewerkschaftliche (d. i. zunftartig auf ein einzelnes Gewerbe beschränkte) oder wohl gar staatliche. „Für Vereinigungen, welche mit den alten Innungen viel mehr Aehnlichkeit haben als mit den deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, findet man dort ebenfalls die Bezeichnung „Genossenschaft."*)

Dieser Vorwurf ist leider durchaus begründet, und wir müssen erwiedern, daß gerade der letztzitirte Satz die regelmäßige, weil gesetzliche Bedeutung des Namens „Genossenschaft" in Oesterreich enthält.

Unsre noch geltende Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 erklärt nämlich in einem eigenen Hauptstück mit dem Titel „Genossenschaften" (§§. 106 ff.) als „Genossenschaft den gemeinschaftlichen Verband Jener, welche

---

*) S. „Blätter für Genossenschaftswesen" — herausgegeben von Schulze-Delitzsch, L. Parisius und Dr. F. Schneider, 1868 Nr. 7/8, 18/19, 50 u. A. — Dazu als Stimme aus Oesterreich Dr. L. Stein „System des Vereinswesens", II. Aufl. 1869 — an vielen Stellen.

gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben." Diese Verbände oder Genossenschaften sind von den Verwaltungsbehörden überall dort, wo sie nicht (unter dem Namen Zunft oder Innung) noch bestehen, so viel als möglich herzustellen. Jeder, welcher in dem von der Behörde abgegrenzten Bezirk einer solchen Genossenschaft ein Gewerbe selbstständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied dieser Genossenschaft, und hat ohne weitere Frage nach seinem Einverständniß — alle durch das Gesetz damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Verpflichtungen bestehen vorzüglich in Zahlungen von Umlagen für die „Erfordernisse der Genossenschaft" (§. 123 Gew. O.) und außerdem für Unterstützungs- und Gesellenkassen, welche Umlagen im Verwaltungswege eingetrieben werden können. — Wer mehre Gewerbe zugleich betreibt, kann mehren dieser Genossenschaften zugleich angehören. Die Gehilfen und Lehrlinge sind durchaus als Angehörige der Genossenschaft zu betrachten und sind als solche den Vorschriften derselben unterworfen. — Und was ist der Zweck dieser anachronistischen Zwangsverbände? Außer der allgemeinen Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben, ist es insbesondere die Bildung von Schiedsgerichten, die Aufsicht über Hilfsarbeiter und Lehrlinge, die Erstattung von Gutachten an die Behörden, die Gründung von Fachschulen und Auskunftsbureaux, endlich die Errichtung von Unterstützungs- und Gesellenkassen für Krankheit und sonstige Nothlage der Genossen, welche die Aufgabe dieser österreichischen Genossenschaften bilden.

Diese Zwecke sind an sich gut, berühren allgemeine vitale Interessen jedes Gewerbes, allein das Mittel ist ein verfehltes. Zwang leistet wie überhaupt nichts Vollkommenes, so am allerwenigsten auf socialem Gebiete etwas Ersprießliches. Beweis dessen ist, daß diese Zwangsgenossenschaften nur in einigen größeren Städten in's Leben traten, in welchen die Behörden zu deren Verwirklichung Alles aufboten, und überdies noch einiges Geld in der Zunftlade war, welches nach dem Gesetz als Grundstock für die Zwecke der neubenannten Zunft in diese Genossenschaften übertragen werden mußte. Nach einem Bericht der Handelskammer des industriereichen Kammerbezirks Reichenberg (vom 8. April 1870) meldeten die 29 politischen Behörden I. Instanz des Bezirks — als Gewerbebehörden — fast einstimmig, daß die Activirung von Genossenschaften im Sinne der Gewerbe-Ordnung „wegen unüberwindlicher Abneigung der Handels- und Gewerbsleute fast nirgends zu Stande gekommen sei." Die mit Noth in Scene gesetzten aber sind nach demselben Bericht „wegen Mangels an Theilnahme nicht in Activität", oder aber „in der Auflösung begriffen", und die Kammer selbst erklärt sich einstimmig für die unbedingte Ablehnung des Fortbestandes dieser Zwangsgenossenschaften.

Dieser Erfolg, oder besser Nichterfolg des Gewerbe-Gesetzes vom 20. December 1859 nimmt nicht Wunder. Denn wenn auch das Gesetz nicht selbst gelegenheitlich erklärte, daß diese Genossenschaften „die alten Gewerbs-Korporationen" seien (§. 108), und diesen Korporationen nicht sogar den Namen „Innung,"

„Gilde" zu retten suchte (§. 129 Gew.O.), so wäre doch auf den ersten Blick unzweifelhaft, daß diese „Genossenschaften" gleicher oder wenigstens gleichartiger Gewerbe mit ihren erzwungenen Unterstützungs- und Gesellenkassen u. s. w. mit den außer-österreichischen Genossenschaften wahrlich Nichts als den Namen gemein haben. Dieser — in Deutschland damals schon gebräuchlich — wurde von dem Verfasser unserer Gewerbe-Ordnung wahrscheinlich von dort herübergenommen, um mit dem neuen Namen die alte, ausgelebte Form zu decken, und so wo möglich einige Reste der guten, alten Zunft zu retten und zu conserviren. Wir unterschätzen keineswegs, was die Zünfte in ihrer Jugend- und Blüthezeit für Entwickelung eines freien Städtewesens mit selbstbewußtem Bürgerthum wie für die Entwickelung der gewerblichen Arbeit überhaupt geleistet haben; allein in der Zeit der Gewerbe- und Handelsfreiheit, in einem Gesetze, das die Freiheit der Arbeit als oberstes Princip an die Spitze stellt, nimmt sich ein Hauptstück mit „Zwangsverbänden" wie eine Ruine mitten im neuen Bau, wie ein Märchen aus alten Zeiten aus. Alle behördliche Protection und zwangsweise Förderung vermochte es nicht, das todtgeborne Kind des VII. Hauptstückes der Gew.-O. auch nur momentan zum Leben zu bringen — ein Beweis, wie mächtig die Zeit über Alles und Jedes zur Tagesordnung übergeht, was ihrem Geist und Gesetz widerstreitet.

Wenden wir uns dem gegenüber dem lebensvollen, jugendfrischen Bild der „deutschen Genossenschaften" zu. Diese sind nach der in Nord- und Süddeutschland heut allgemein angenommenen Definition des norddeutschen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 freie „Vereine oder Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes und der Wirthschaft ihrer Mitglieder*) mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken; und als Arten werden dann im §. 1 des zitirten Gesetzes beispielsweise angeführt: „Vorschuß- und Kreditvereine (Volksbanken), Konsum-Vereine, Rohstoff- und Magazinsvereine, Productivgenossenschaften, Baugenossenschaften."

Kredit, Erwerb, Wirthschaft sind allerdings gegenüber dem allgemein gehaltenen Ausdruck „Interessenwahrung" unserer österreichischen Gewerbeordnung ganz greifbare Zwecke, welche sich selbst Geltung verschaffen und zu freiem „gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb," zu Genossenschaften in deutschem Sinne führen. Doch darf hier nicht übergangen werden, daß auch dieser Gebrauch des Namens „Genossenschaft" als Gattungsname für alle oben genannten jüngsten Kinder

*) Nachdem neuere Vorgänge im Gebiete des Norddeutschen Bundes bewiesen haben, daß trotz der blos beispielsweisen Aufzählung der Arten des §. 1 Gen. G. („namentlich") die Behörden die Wohlthat des Gesetzes auf jene Genossenschaften beschränken wollten, welche nur „mit ihren Mitgliedern" in geschäftlichem Verkehr stehen, hielt es die badische zweite Kammer für dringend geboten, bei der Unterart „Konsumvereine" den Beisatz „an ihre Mitglieder' zu streichen, ganz analog einem Kommissionsvorschlag im Norddeutschen Reichstag. Unsrer österr. Legislation würden wir empfehlen, bei der hoffentlich baldigen Annahme des n. d. Gen. G. ein Gleiches zu thun. (S. Genossenschafts-Blätter, 1869 Nr. 43/44 und 1870 Nr. 10 und 17.)

des Associationsgeistes bereits mannigfach angefochten und als „unglücklich gewählt" bezeichnet wurde. Und zwar gerade deshalb, weil die in der Geschichte feststehende Bedeutung des Namens stets die von „Berufsgenossen mit dem Bewußtsein der besondern Berufs- oder Standesinteressen" sei, so daß die zitirte Bezeichnung und Bedeutung der österreichischen Gewerbe-Ordnung die historisch richtigere wäre. *)

Wir gestehen zu, daß die Gegner des neuen Gedankens in altem ererbten Klange von ihrem Standpunkt aus Recht haben mögen; daß besonders die Bedenken, welche Prof. L. Stein gegen die Bezeichnung „Erwerbsgenossenschaft" bezüglich der Gesetzgebung aufführt, nicht so leicht zu zerstreuen sein dürften; allein wir müssen hier wenigstens kurz constatiren, daß auch obige, von Schulze-Delitzsch zuerst aufgestellte Bedeutung des Namens „Genossenschaft" bereits ihre Geschichte aufweisen kann;**) daß der Kongreß deutscher Volkswirthe — wohl der competenteste Richterstuhl für diese Frage — die Bezeichnung Schulze's bereits i. J. 1859 als technische annahm, und daß die deutschen Vorschuß- und Kreditvereine gleich das Jahr darauf bei ihrem zweiten Verbandstage nach gründlicher Berathung dieselbe Bezeichnung als „erschöpfend und zweckmäßig" anerkannten und genehmigten.

Seitdem bürgerte sich der Name mit dieser ganz bestimmten, wenn auch neuen Bedeutung in der bezüglichen deutschen Litteratur immer mehr ein; die gesetzgebenden Körperschaften nicht nur von Preußen und dem gesammten Gebiete des norddeutschen Bundes, sondern auch von Baiern, Württemberg, Baden nahmen die Begriffsbestimmungen des §. 1 u. d. Gen.-G. vom 4. Juli 1868 einhellig an; im gesammten außerösterreichischen Deutschland ist Name und Bedeutung heut bereits allgemein im Volksmunde lebendig; — einem so mächtigen, einheitlichen Bewußtsein gegenüber dürfte es schwer und verantwortlich sein, den Namen für dieselbe Sache an Oesterreichs Grenzen zurückweisen zu wollen, um so mehr, als die damit bezeichnete Institution auch bei uns bereits allgemein Wurzel gefaßt hat und täglich neue Kreise ihrer Verbreitung zieht. Der alte Vorwurf, daß wir uns stets auf besondere Erfindungen verlegen, welche die Erfinder meist nicht überleben, dürfte sonst neue Begründung erhalten und der Sprachverwirrung und der daraus fließenden Mißverständnisse in dieser Tagesfrage dürfte kein Ende werden.

Auch im Reiche der Sprache gilt das Gesetz der Majorität; das alte „Usus linguae tyrannus" ist dessen Ausdruck. Möge daher immer der Ausdruck „Genossenschafter" rauh und barbarisch klingen,***) und der Name „Genossenschaft" ursprünglich der ständischen Gesellschaftsordnung angehören"†): Volk, Litteratur und

---

*) S. L. Stein, a. a. O. S. 102 und 155; Adelung, Wörterbuch, v. Genossenschaft; Rau „Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung." Leipzig 1816 — S. 21 und 23.

**) S. die interessante Darstellung der Entwicklung obcitirter Definition des §. 1 u. d. G. G. bei L. Parisius, Commentar zum preuß. Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 — Einleitung, S. XXX ff.

***) Lemayer, Oesterr. Gerichts-Zeitung, 1869, Nr. 1—4.

†) L. Stein, a. a. O.

Gesetzgebung der Gegenwart hat ihn mit ganz neuem Leben erfüllt, er hat mit ganz neuem Inhalt das Bürgerrecht erworben, somit müssen auch wir ihn endlich mit diesem neuen Sinn anerkennen und aufnehmen. Möge nur auch unsere Gesetzgebung endlich sich dieser neuen Genossenschaften mit Verständniß annehmen, und mit Aufhebung der veralteten Zwangsgenossenschaften das heut in ganz Deutschland geltende norddeutsche Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 mit den wenigen verbessernden Änderungen der badischen Kammer*) votiren, und damit — abgesehen von aller Förderung der Rechts- und Verkehrseinheit — auch unsern jungen Genossenschaften endlich jene sichere gesetzliche Basis erringen, welche die meist älteren Genossen des ganzen übrigen Deutschland heut bereits allgemein genießen.

Dann dürfte auch in Oesterreich die täglich weiter greifende sozialistische „Arbeiter-Bewegung" in besonnenere, gesetzmäßige Bahnen gedrängt werden; denn außerhalb Oesterreich ist es heut fast allseitig anerkannt, und die deutschen „Genossenschaftsblätter" weisen es wiederholt nach, daß die deutsche Arbeiterbewegung in den Erfolgen der Genossenschaften einen Regulator fand, der wesentlich dazu beitrug, den socialistischen Bestrebungen die Spitze abzubrechen und die Arbeiter auf dem Wege der wirthschaftlichen Selbsthilfe zu erhalten, der sich zwar Anfangs etwas mühsamer erwiesen, aber unter seinen Anhängern doch allmählich zu wahrer Besserung der Verhältnisse geführt hat. „Die Vortheile, welche die Genossenschaften den Arbeitern und kleinen Gewerbtreibenden bei Befriedigung der verschiedenartigsten Bedürfnisse gewähren, und welche schon Hunderttausende erprobt haben, sprachen zu laut, als daß diejenigen sie hätten wegdisputiren können, die keinerlei Erfolge für ihre Theorien aufweisen konnten, und die nur fort und fort ihren Anhängern Anweisungen auf den Staatssäckel ausstellten, an deren Honorirung der Staat seinem Wesen nach nie dachte, noch jemals denken kann, will er sich nicht selbst aufgeben."

Die Genossenschaftsblätter (1868 Nr. 7/8) sagen weiter: „Auch in Oesterreich wird die Arbeiterbewegung gewiß von den bisherigen Ergebnissen der dortigen Genossenschaften beeinflußt werden, daher es von um so größerem Interesse ist, von diesen Ergebnissen wenigstens eine oberflächliche Anschauung zu gewinnen." Und nun folgt die bereits erwähnte Klage, „daß selbst diese oberflächliche Anschauung nur schwer zu erreichen sei, da man außerhalb Oesterreich nicht recht wisse, was in Oesterreich Alles unter Genossenschaften begriffen werde."

Diesen Zweifel hoffen wir mit obiger gedrängten Skizzirung unserer österr. Zwangsgenossenschaften behoben zu haben, und bemerken nur nochmals, daß wir im Folgenden den Namen „Genossenschaft" consequent nach dem im Deutschland allgemein sprachgebräuchlichen und gesetzlichen Sinn fassen, nämlich als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes und der Wirthschaft ihrer

---

*) S „Blätter für Genossenschaftswesen" 1870, Nr. 17 ff.

Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken."

Nachdem wir die erste Unterart derselben, die „Konsumvereine", bereits früher (Beitrag II.) behandelten, kommen wir heut zur Untersuchung der zweiten, in Deutschland verbreitetsten Genossenschaftsart, zu den

Vorschuß- und Kreditvereinen oder Volksbanken.

Auch bei dieser Genossenschafts-Art begegnen wir in Oesterreich unter dem gleichen Namen sehr verschiedenartigen Instituten, welche mit den außerösterreichischen, gleichnamigen Associationen nichts gemein haben als den Namen; denn das ganze außerösterreichische Deutschland versteht unter „Vorschuß- und Kreditvereinen" nur jene Associationen, welche die oben genannten Merkmale der „Genossenschaften" an sich tragen. Die Untersuchung unserer Konsumvereine führte uns nothgedrungen in die Heimat derselben, nach England; die Muster der Vorschußvereine finden wir in Norddeutschland; auf diese Muster müssen wir zurückgehen, wollen wir das Wesen derselben erfassen und Mißverständnissen entgehen. In Norddeutschland aber begreift man unter „Vorschuß- und Kreditvereinen oder Volksbanken" nur jene Genossenschaften und Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des **Kredits** ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.

Während alle übrigen Genossenschafts-Arten die Förderung des Erwerbes und der Wirthschaft der Mitglieder als ersten Zweck verfolgen, ist den Vorschußvereinen die Befriedigung des Kreditbedürfnisses, die Beschaffung der nöthigen Baarschaft für die Mitglieder als erste Aufgabe zugetheilt. Erst mittelbar sind dann auch Vorschußvereine Förderungsmittel des Erwerbs und der Wirthschaft, kurz — der gesammten Produktion und Konsumtion ihrer Mitglieder und der Gesellschaft überhaupt.

Daß aber diese durchgreifende Förderung der gesammten materiellen Interessen der Mitglieder in diesen Genossenschaften nur mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Mitglieder selbst verfolgt wird, stellt sie sämmtlich auf das Prinzip der wirthschaftlichen Selbsthilfe, umkleidet den blos materiellen Endzweck mit einem sittlich erziehenden Mittel, und erhebt dadurch diese Genossenschaften weit über bloße Actien- und Handelsgesellschaften aller Art, denen diese höhere sittliche und sociale Mission niemals beigelegt werden kann.

In consequenter Durchführung dieses höhern Prinzips findet Schulze-Delitzsch für Vorschuß- und Kreditvereine sechs Hauptgrundsätze als wesentliche. Sie lauten:

1. Die Vorschußbedürftigen sind selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses gerichteten Instituts, d. h. sie sind Mitglieder des Vereins, und Risiko und Gewinn des Vereinsgeschäftes ist ihnen durchaus gemeinsam.

2. Der durch den Verein vermittelte Geldverkehr ist überall auf geschäftlichem Fuß (Leistung und Gegenleistung) geordnet, so daß den Vereinsgläubigern durch die Vereinskasse ebenso wie der letztern durch die Vorschußnehmer bankmäßige Zinsen und Provisionen nach den Verhältnissen des Geldmarktes, desgleichen den Vorständen, namentlich den Kassenbeamten, angemessene Remunerationen für ihre Mühewaltung gewährt werden.
3. Werden entweder durch sofortige Vollzahlung oder meist allmählich durch fortlaufende kleine Beisteuern der Mitglieder Geschäftsantheile (Guthaben) in der Vereinskasse gebildet, nach deren Höhe der Geschäftsgewinn vertheilt und bis zur Erreichung der festgesetzten Normalsumme zugeschrieben wird, wodurch man wie durch Actien ein stets wachsendes eigenes Kapital der Mitglieder für das Vereinsgeschäft erhält.
4. Außerdem wird durch Eintrittsgelder der Mitglieder und durch Gewinnantheile ein Gesammtvermögen des Vereins als Reserve angesammelt, welches vorzugsweise zur Deckung von Verlusten dient.
5. Werden die außerdem zum vollen Geschäftsbetriebe erforderlichen fremden Gelder anlehensweise auf gemeinschaftlichen Kredit und unter solidarischer Haftung aller Mitglieder aufgenommen.
6. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt, und der Eintritt allen offen, welche den allgemeinen Bedingungen des Statuts genügen; ebenso der Austritt, dieser jedoch unter Einhaltung gewisser Kündigungsfristen.

Auf diesen Hauptgrundsätzen beruht die Organisation sämmtlicher deutschen Volksbanken. Sie bilden ein festgeschlossenes, heut wohl erprobtes System, und machten das einfache Prinzip der wirthschaftlichen Selbsthilfe mächtig, „das Bedürfniß an Baarschaft in Gewerbe und Wirthschaft für solche zu befriedigen, denen der gewöhnliche Bankverkehr entweder gar nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen zu Gebote steht.“

Andererseits aber gehören auch nur jene Vorschuß- und Kreditvereine als Unterart zu den deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche obige sechs Grundsätze in Statut und Durchführung nachweisen, weil sie nur dann auf dem Prinzip der wirthschaftlichen Selbsthilfe stehen.

Deshalb müssen wir für Oesterreich vorher alle Associationen ausscheiden, welche zwar den Namen „Vorschußkasse, Kreditvereine und dgl.“ tragen, mit dem Begriffe der gleichbenannten deutschen Genossenschaftsart aber nicht zusammenfallen, da sie alle nicht auf dem Prinzip der „Selbsthilfe“ fußen, und deshalb folgerecht in Geschichte, Organisirung und Verwaltung von den deutschen Vorschuß-Vereinen gänzlich abweichen. Es sind dies vorzüglich zwei Gruppen unserer gleichnamigen heimischen Institute: 1) Die zahlreichen „Landwirthschaftlichen Vorschußkassen“ und 2) die sog. „Industrie-Unterstützungs- oder Privat-Spar- und Kreditvereine.“

Schon in der allgemeinen Einleitung dieser Beiträge zur Kenntniß heimischer Associationen („Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen" VII. 7/8 S. 204) machten wir kurz auf diese Verschiedenheit gegenüber Deutschland aufmerksam.

Die in Oesterreich heut sehr häufig vorkommenden Namen: „Vorschußkasse, Vorschußverein, Spar- und Kreditverein, Industrie-Unterstützungsverein" bergen somit trotz ihres Gleichklangs bei uns drei Gruppen von Vereinen, welche ihrer inneren Verschiedenheit wegen auch äußerlich endlich streng geschieden werden müssen, soll die bisherige Unklarheit in dieser Frage endlich schwinden. Allerdings ist bei allen drei Gruppen das Kreditbedürfniß letzter Entstehungsgrund und die Förderung und Hebung der Produktion endliche Absicht; aber schon diese Absicht theilt sich in die drei großen Produktionskreise der Landwirthschaft, der Großindustrie und des Kleingewerbes, und nothgedrungen sind dann auch die Bedingungen, unter welchen jede dieser Arten von Vorschußvereinen auch wirklich Vorschüsse gewährt, verschieden. Dasselbe gilt für die Art der Beschaffung oder Bildung des nöthigen Fondes und für die Kreditbasis seitens des Vorschußbedürftigen wie des betreffenden Vereins selbst.

Wir müssen daher in Oesterreich, speziell aber in Böhmen unterscheiden:

1. die landwirthschaftlichen Vorschußkassen;
2. die sog. Privat-Spar- und Kreditvereine oder Industrie-Unterstützungsvereine; und
3. endlich die Vorschuß- und Kreditvereine im deutschen Sinne auf dem Grundsatz der Selbsthilfe der Kreditbedürftigen.

1. Die landwirthschaftlichen Vorschußkassen.

Unsere zahlreichen landwirthschaftlichen Vorschußkassen reichen in ihrem letzten Grunde zurück bis in's vorige Jahrhundert, denn sie sind nichts als die jüngste Entwicklungsform der ehemaligen sog. „unterthänigen Kontributions-Getreide-Schüttböden." Diese waren ihrem Wesen nach echte Sparvereine, nur daß das Sparen nicht dem freien Ermessen und Wollen der betreffenden Kreise selbst überlassen war, sondern wie Alles jener Zeit auf Befehl der hohen Obrigkeit erfolgte, und daß bei der besonders in Oesterreich damals noch wenig entwickelten Geldwirthschaft das Sparen in Aufspeicherung des Ueberschusses an Naturprodukten, und zwar an Getreide unmittelbar geschah. Dadurch sollte vorzüglich in günstigen Erntejahren gegen Theuerung und Mangel vorgesorgt werden. Ob diese Getreide-Sparanstalten auch anderwärts üblich waren oder eine besondere, selbstständige Idee der damaligen österreichischen Regierung repräsentiren, ist uns nicht bekannt.

Die ersten gesetzlichen Vorschriften darüber rühren schon von Maria Theresia und Josef II. her, aus den Jahren 1752—1788.*) Darnach sollte von den Besitzern von Rustikal- oder Bauerngründen ein Dritttheil des

---

*) S. Kropatschek Jos. „Kommentar des Buches für Kreisämter ..." Wien, 1800. Bd. 3, S. 641 ff.

jährlichen Samenbedarfs von den vier Haupt-Körnergattungen (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) in besonders dazu bestimmten Schüttböden aufgespeichert, mit dieser Aufsparung durch drei Jahre fortgefahren und auf diese Weise der ganze Saatbedarf als ein Fond für ewige Zeiten aufgebracht werden.

Als sich jedoch herausstellte, daß dieses Drittheil des ganzen Saatbedarfs die Kräfte vieler der damaligen Bauern überstieg, wurde im J. 1793 diese Kontribution auf 1/20 des jährlichen Bedarfs an Samenkorn herabgesetzt.

Im Jahre 1799 wurde den Bauern in kornarmen Gegenden zum ersten Mal gestattet, einen Geldbetrag einzulegen, von welchem in wohlfeilen Jahren der Naturalvorrath angeschafft werden sollte. Diejenigen Bauern, welche durch Mißwachs, Wetter- oder Wasserschäden gelitten hatten, waren überdies noch von dieser Beitragsleistung befreit.

Zur Aufbewahrung der Körner wurden geeignete Lokalitäten ausgemittelt, und die Verwaltung dieser sog. „Kontributionsgetreide-Schüttböden" unter die Aufsicht der Staatsbehörden gestellt, welche die Sicherheit und gute Erhaltung der Vorräthe zu überwachen und die darüber gelegten Rechnungen zu prüfen hatten. Dieser aufgespeicherte Körnerfond sollte zugleich als Mittel gegen zu hohe Preissteigerung in Zeiten von Mißernten dienen. War der ganzjährige Bedarf der Bauern auf dem Schüttboden in natura gedeckt, so mußte der allenfallsige Ueberschuß veräußert und das dafür gelößte Geld zinsbar angelegt werden. Die Verleihung von Vorschüssen an Körnern an die Betheiligten geschah dann in der Art, daß die Zurückerstattung des erborgten Vorraths nach der Ernte zu erfolgen hatte, und der Anleiher eine Zinsauflage von 4% oder $^1/_{25}$ Metzen leisten mußte.

Diese Kontributions-Getreideschüttböden nahmen besonders in Böhmen, Mähren, Galizien den erfreulichsten Aufschwung und gelangten sogar zum Besitz von nicht unbedeutenden Geld-Kapitalien. Obgleich ihr letzter Grund in dem Unterthänigkeits-Verhältniß jener Zeit liegt, so bestanden sie doch — ungeachtet der inzwischen am 7. September 1848 erfolgten Aufhebung dieses Verhältnisses — noch bis in die neueste Zeit herein*).

In Böhmen wurde erst mit dem Landesgesetz vom 9. Juli 1863 dieser in die Zeit der Naturalwirthschaft zurückreichenden Institution der „Kontribuzions-Fonde" ein Ende gemacht. Dieses Gesetz erst hebt das Patent vom 9. Juli 1788 und alle nachgefolgten Vorschriften auf, „welche die gesetzliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der bestehenden sog. Kontributions-Getreide-Fonde enthalten," befiehlt die Umgestaltung dieser Getreidefonde in Geldfonde und fordert Vereinigung dieser mit den bereits bestehenden Getreide-Geldfonden, welche sich aus der genannten Veräußerung der Getreide-Ueberschüsse angesammelt hatten.

Diese vereinigten Geldfonde dürfen aber nicht etwa unter die Interessenten vertheilt werden, sondern sind „unter Aufrechthaltung ihrer ursprünglichen gesetzlichen Widmung" in Vorschußkassen umzuwandeln." (§§. 2 und 3 Ges. v. 9. Juli 1863.)

---

*) S. Stubenrauch „Statistische Darstellung des österr. Vereinswesens", 1857.

Dies ist der ganz besondere Entstehungsgrund unserer ersten Gruppe von Vorschußkassen, der landwirthschaftlichen Vorschußkassen. Die Feststellung der allgemeinen Grundzüge über die Organisirung dieser Vorschußkassen wurde nach §. 9 obigen Gesetzes einem besondern Landesgesetze vorbehalten, und dieses erschien denn auch das Jahr darauf, am 6. August 1864. Dieses Gesetz bestimmt nun:

1. rücksichtlich der Verwaltung dieser Kassen, daß dieselbe durch die Generalversammlung aller Theilhaber geschieht, welche aus ihrer Mitte eine Direktion von wenigstens fünf Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren wählen.

Theilhaber aber sind die zeitweiligen Besitzer aller an den bisherigen Kontributions-Getreidefonden anerkannt betheiligten Ansäßigkeiten im Verhältniß ihres Ackerbodens nach dem Josefinischen Katastral-Ausmaß, insoweit hierüber kein anderer Maßstab zu Recht besteht. Nach demselben Maßstab soll auch der Antheil an dem jährlichen Reinertrag der Vorschußkasse für die Theilhaber bemessen werden. — Die Direktion besorgt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, und entscheidet in allen Fragen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Dasselbe Prinzip gilt bei den deutschen Vorschußvereinen, nur daß bei diesen der Direktion stets ein Mitglieder-Ausschuß an die Seite gesetzt ist, welcher als ständiges Kontrol- und Aufsichtsorgan über der Direktion steht.

2. Rücksichtlich der rechtlichen und geschäftlichen Wirksamkeit dieser landwirthschaftlichen Vorschußkassen normirt das Gesetz, daß Darlehen nicht nur auf Hypotheken, sondern auch auf Personal-Kredit gegeben werden können. Doch hat die Generalversammlung zu bestimmen nicht nur über den höchsten Betrag eines Darlehens für jede dieser Kreditarten, sondern überhaupt, welche Kreditart und wie weit dieselbe den Vorzug haben soll. Ebenso bestimmt die General-Versammlung die Höhe des Zinsfußes für jede Art des Kredits.

3. Bedingungen der Kreditgewährung sind: Darlehen auf Hypotheken sind bei ausgewiesener Pragmatikal-Sicherheit, welche bei Grundbesitz mit $^2/_3$ des 100fachen Steuerwerths der Realität zu berechnen ist, nur gegen Rückzahlung in Annuitäten von wenigstens 20% jährlich zu gewähren. Diese 20% Abzahlungen müssen nach Ablauf jedes Jahres, die Zinsen dagegen halbjährlich voraus an die Kasse abgeführt werden, sonst kann längstens sechs Wochen nach der Verfallszeit das ganze Kapital sammt den schuldigen Zinsen zurückgefordet werden.

Darlehen auf Personalkredit dagegen sind nur gegen eigene Wechsel des Darlehennehmers oder gegen Schuldscheine zu gewähren, welche von einem inländischen Gerichte oder Notar aufgenommen oder legalisirt sind; gegen einfachen Schuldschein dagegen, wenn wenigstens zwei Bürgen und Zahler mitgefertigt sind, während es in den ersteren beiden Fällen der Direktion überlassen bleibt, die Mitfertigung von Bürgen und Zahlern zu fordern oder nicht.

Derlei Darlehen auf Personalkredit können längstens auf Ein Jahr gegeben werden, über welchen Zeitraum hinaus keine Erstreckung zulässig ist.

Die Frage, an wen Darlehen gewährt werden dürfen, beantwortet § 16. dahin, daß vor Allem die Theilhaber (Mitglieder) das Recht auf Darlehen haben; erst nach diesen auch Nicht-Theilhaber, jedoch stets nur Kleingrund- und Hausbesitzer und nur gegen angemessene Sicherheit. Die Rückzahlung muß aber bei Nichtmitgliedern gegen eine längstens halbjährige Kündigung ausbedungen werden.

Disponible Baarschaften, welche auf keinem der obigen Wege begeben werden können, hat die Direktion fruchtbringend und sicher in der Art anzulegen, daß sie leicht flüssig gemacht werden können (bei Banken in laufender Rechnung?).

Das Stammkapital ist ungeschmälert zu erhalten. Allenfallsige Verluste sind aus dem Reservefond und in zweiter Reihe aus den Erträgnissen zu decken.*) Der Reservefond bildet sich aus der Hälfte der eingehenden Provisionen und ist besonders (abgesondert?) fruchtbringend zu verwalten und zu verrechnen.

Dies sind die Grundzüge der Organisation unserer landwirthschaftlichen Vorschußkassen. Bei Vergleich derselben mit obigen sechs Grundsätzen der deutschen Vorschußvereine oder Volksbanken finden wir in ihnen zwar ebenfalls die Mitglieder als „Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses gerichteten Instituts," aber diese Mitglieder sind von vornherein gegeben durch den jeweiligen Grundbesitz und in ihrer Zahl je nach diesem Besitz geschlossen. Vorschüsse werden prinzipiell auch an Nichtmitglieder hinausgegeben. Der Fond ist nicht durch Ersparnisse und regelmäßige Beiträge dieser Mitglieder erst allmählich gebildet wie bei den Volksbanken, sondern ist in seinem Bestande schon vor den jeweiligen Mitgliedern gesichert; er ist fixirt und ererbt und bildet ein „untheilbares Ganzes." Fremde Gelder werden zu seiner Verstärkung prinzipiell nicht aufgenommen; es entfällt somit hier die so gefürchtete Frage der Haftung nach Außen gänzlich. Der Antheil an dem jährlichen Reinertrag, die Dividende bemißt sich hier nach Verhältniß des Grundbesitzes, und mit Recht, weil auch in diesem Verhältniß zur Bildung des Stammkapitals von den Voreltern oder Vorbesitzern beigetragen wurde.

Wir haben somit in unsern landwirthschaftlichen Vorschußkassen ein ganz eigenartiges, von Schulze's Vorschußvereinen im Entstehen und Wirken ganz abweichendes Institut, welches in alter Vergangenheit, in besondern staatlichen Verhältnissen ruht und speziell für die landwirthschaftlichen Produktionskreise begründet ist.

Es wäre sehr interessant, die Zahl, die Standorte, wie die Bilanzen und Erfolge dieser landwirthschaftlichen Vorschußkassen kennen zu lernen. Es würde diese Kenntniß im Verein mit den Bilanzen der 51 Sparkassen und sonstigen öffentlichen Kreditinstitute Böhmens, welche der Landwirthschaft nachweisbare

---

*) Bei den deutschen Volksbanken gilt die umgekehrte Reihenfolge obiger zwei Quellen für Deckung von Verlusten.

befruchtende Kapitalien zuführen, wenigstens ein annähernd befriedigendes Urtheil erlauben, wie weit die Klagen über Mangel an Hypothekar-Kredit gerechtfertigt sind, abgesehen von dem interessanten Einblick in die Geldbewegung innerhalb der verschiedenen Produktionskreise der Heimat.

Unserer Zeit viel näher liegend als die landwirthschaftlichen Vorschußkassen ist die folgende Gruppe deutsch-böhmischer Kreditvereine. Das sind

2. die sog. Privat-Spar- und Kreditvereine oder Industrie-Unterstützungs-Vereine.

Sie sind entstanden und verbreitet vorzüglich in dem industriereichen deutschen Grenzgürtel des nördlichen Böhmen. In ihrem geschäftlichen Wirken sind sie ein Zwitterding zwischen den eigentlichen Sparkassen und den gewerblichen Vorschuß- und Kreditvereinen oder Volksbanken in deutschem Sinne; daher auch ihr Name: „Privat- Spar- und Kreditvereine." Mit den Sparkassen haben sie das Streben gemein, auch die bescheidensten Ersparnisse der sog. kleinen Leute anzusammeln und ihrem Zwecke dienstbar zu machen. Nun weisen allerdings auch die Volksbanken oder gewerblichen Vorschuß- und Kreditvereine die Spareinlagen von Nichtmitgliedern nicht zurück, aber — nach Schulze's gesunden Prinzipien wenigstens ist ihnen rücksichtlich der Aufnahme dieser Spareinlagen eine Grenze gezogen. Schulze-Delitzsch warnt nämlich ausdrücklich, „die ständigeren Einlagen bis zur Summe von 100 und mehr Thalern anwachsen zu lassen," da bei den in Sparkassen üblichen kurzen Kündigungsfristen in Zeiten einer Krisis leicht unverhältnißmäßig viele Rückzahlungen zusammentreffen und die Kasse erschöpfen oder gar momentan insolvent machen könnten, was Beides dem Kredit und Ruf der jungen Vereine nicht von Vortheil wäre. Deshalb empfiehlt Schulze stehende Spareinlagen von größerem Betrag als 100 Thaler stets in ein eigentliches Anlehen gegen besonderen Schuldschein und mindestens dreimonatliche Kündigung umzuleiten, womit sich die Sparer, „wenn eine kleine Steigerung des Zinsfußes damit Hand in Hand geht, gern einverstanden erklären werden." *)

Dagegen unterscheiden sich diese „Industrie-Unterstützungs-Vereine" von den Sparkassen dadurch, daß ihr erster Fond nicht auf Grund der Haftung einer Gemeinde als solche, sondern durch Private aufgebracht ist; daß sie also nicht Kommunal-Anstalten sind, wie fast alle unsere Sparkassen Böhmens, sondern Privatbanken, welche überdies, wie schon der Name andeutet, die ihnen zuströmenden Spareinlagen und Kapitalien nicht der großen Landwirthschaft zuführen, wie es die Sparkassen fast durchgängig thun, sondern der großen und mittleren Industrie dienstbar machen.

Von den Volksbanken nach Schulze's Prinzipien aber unterscheiden sie sich vor Allem dadurch, daß sie wahre Privatbanken für Jeden aus dem Publikum sind, also ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft geschäftlich verkehren; daß sie aber trotz dieses viel freieren und riskanteren Verkehrs

*) S. Schulze-Delitzsch, „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken", IV. Aufl. S. 62.

merkwürdiger Weise von den Behörden fast sämmtlich ohne die Forderung der Solidarhaft bestätigt wurden*), daher durchschnittlich nur beschränkte Haftung der Mitglieder bis zum Höchstbetrag des statutengemäßen Geschäftsantheils anerkennen; daß die Mitgliedschaft selbst nur auf wenige Theilnehmer beschränkt ist (25 bis 50 durchschnittlich, weshalb sie Gesellschaften und nicht Vereine sind); daß folgerecht deshalb die einzelnen Geschäftsantheile höher bemessen sind als bei den deutschen Volksbanken (bis 500 fl. durchschnittlich); daß endlich dem Zwecke „Förderung der Industrie" angemessen**) das Hauptgeschäft dieser Vereine im Wechsel-Eskompt besteht (bis $^1/_2$ Million durchschnittlich für den Verein), während die größten Vorschüsse kaum den Betrag von 3—4000 fl. jährlich erreichen.

Außer dem Wechselkauf wird noch Effekten- und Waarenbelehnung in den Kreis ihrer Geschäfte gezogen und so die Industrie mit den Spareinlagen der kleinen Leute, Handwerker und Dienstboten ebenso wirksam unterstützt, wie dies von Seite unsrer Sparkassen gegenüber dem großen Grundbesitz geschieht. Ueberdies weist die Höhe der ersten Fondsbeiträge darauf hin, daß auch die Mitglieder schon den Schichten des mittlern Kapitals angehören müssen, und daher, abgesehen von der statutenmäßigen Beschränkung ihrer Zahl, allgemein nicht zahlreich sein können. Der erste Fond wird nämlich durch eine erste Einlage jedes Mitgliedes von 20 fl. gebildet und durch regelmäßige monatliche Zuzahlung von 1—5 fl. (je nach der durch die Generalversammlung bestimmten Höhe) auf das statutenmäßige Maximum erhöht, welches bei einem dieser Vereine gar nur 10.000 fl. beträgt.

Die Einlage bleibt Eigenthum jedes Mitgliedes, wird mit 5% durchschnittlich verzinst und haftet allein für alle Verbindlichkeiten des Vereins.***) Die Zahl der Mitglieder ist durchschnittlich auf 50 festgesetzt, welche Zahl bis auf 25 herabsinken darf, so daß bei der Maximalsumme des Geschäftsantheils

---

*) Es ist das um so interessanter, als sie fast alle aus den Jahren 1856—59 stammen, also aus den Tagen des absolutistischen Ministeriums Bach, wo den Verwaltungsbehörden doch Alles zur Ueberwachung überwiesen war. Andrerseits ist das gerade wieder Erklärungsgrund, da absolutistische Regierungen vor der allseitigen polizeilichen Ueberwachung der Geister keine Muße wie kein Verständniß für wirthschaftliche Fragen haben.

**) §. 1 der uns vorliegenden Statuten lautet: „Zweck des Vereins (resp. der Gesellschaft) ist, nach und nach ein Kapital zu gründen, welches zur Förderung der Industrie der geldbedürftigen Industriellen des Ortes und der Umgegend gegen Einlegung von Staatspapieren und andern werthvollen Effecten und Waaren gegen billigste landesübliche Zinsen darlehensweise verwendet oder zur Ablösung der in den Händen der Industriellen sich befindenden Wechsel benützt werden soll."

***) Der etwas schwierige §. 11 dieser Statuten lautet wörtlich: „Die Vereinsmitglieder leisten einander zum Behufe dieses Vereins nur mit ihren eingezahlten Ein- und Zulagen, respective mit ihren Hauptbuchsforderungen (d. i. im Hauptbuche des Vereins) die gegenseitige Garantie mit Ausschluß jedes weitern Vermögens, und es darf die Auflösung dieses Vereins und Auszahlung der Antheile nicht früher stattfinden, bevor nicht alle etwaigen Passiven aus dessen Gesammtvermögen (d. i. der Summe aller Antheile) beglichen worden sind." Steht dieser Schlußsatz nicht im Widerspruch mit §. 6 Stat. (s. S. 18)? Wird durch die Rückzahlungen des §. 6 das Stammvermögen, aus welchem sie doch allein geschehen können, nicht noch tiefer unter seinen ohnehin bescheidenen Stand herabgemindert?

von 500 fl. der eigene Fond des Vereins durchschnittlich 25.000 fl. beträgt. Auf Grund dieser allein haftenden Summe (welche zudem erst nach Jahren sich wirklich ansammelt und durch Wiederverleihung an das einzahlende Mitglied illusorisch wird) werden Spareinlagen kleiner Leute im Durchschnittsbetrage von 125—150.000 fl. aufgenommen und Rimessen im Mittelbetrage von ½ Mill. Gulden jährlich gekauft und wiederverkauft.*) Wer bewundert da nicht die Liberalität der Behörden, welche bei diesen Industrie-Banken mit einem an Millionen streifenden Verkehr die beschränkte Haft mit einigen Tausend Gulden vollkommen genügend und sicher erklären, während von den kleinen Volksbanken oder Vorschußvereinen, ja sogar von den Konsumvereinen mit Baarzahlung konsequent die solidarische Verhaftung aller Mitglieder gefordert wird. Auch wir sind für die Solidarhaft aller Volksbanken, weil sie allein zu wachsamer Kontrolle seitens aller Mitglieder und dadurch zu gewissenhafter, ordnungsstrenger Verwaltung zwingt. Allein wir meinen, je höher der Umsatz und die Gefahr für das Publikum, desto dringender stellt sich auch die Nothwendigkeit der Solidarhaft heraus. Bei uns scheint nach Obigem gerade das umgekehrte Princip zu gelten.

Daß bei der geringen Anzahl der Mitglieder und dem geringen Betrag des eigenen werbenden Kapitals gegenüber der großen Summe des mitarbeitenden fremden Geldes der Gewinn der Mitglieder ein ganz außerordentlicher ist, kann sich jeder aus obigen Ziffern des jährlichen Umsatzes leicht berechnen.

Der Reingewinn jedes Jahres wird gleich den auf den Antheil entfallenden Zinsen den Antheilen der Mitglieder so lange zugeschrieben, bis die Antheile ein Stammvermögen von ungefähr 20.000 fl. bilden, welches allen Mitgliedern zu gleichen Theilen gehört. Da die Mitglieder auch alle gleiche anfängliche wie monatliche Einzahlungen leisten müssen, so ist diese Abweichung vom Gewinnvertheilungs-Princip der deutschen Vorschußvereine („nach Verhältniß der Antheile") nicht relevant, weil nur eine scheinbare. Die Auszahlung des Gewinnes beginnt erst, wenn der Fond den normirten Höchstbetrag erreicht hat.

Eine weitere Statutenbestimmung ist, daß kein Mitglied mehr als Einen Antheil besitzen darf; im Falle des Austritts fällt dieser Antheil an die Gesellschaft als solche, welche denselben einlöst, u. z. in Bürgstein z. B. in ganz eigenthümlicher Weise. Nach §. 6 des Statuts von Bürgstein wird nämlich beim Austritt während des ersten Jahres oder gleich nach demselben gar Nichts rückbezahlt; beim Austritt nach dem 2. Jahre wird nur die erste Einlage von 20 fl. ohne Zinsen ausbezahlt; nach dem 3. Jahre Austretende erhalten nebst diesen 20 fl. auch ihre weitern monatlichen Einlagen zurück, jedoch noch immer ohne Zinsen; nach vier Jahren erhält der Austretende zu alledem auch noch die ihm gebührenden Zinsen; und beim Austritt nach 5 Jahren oder später erhält er nicht nur seine laut Hauptbuch-Konto durch die erste Einlage von 20 fl., durch die monatliche Zulage von 1—5 fl. und 5% Zinsen entstandene Forderung ausbezahlt, sondern überdies 50% des auf ihn entfallenden Antheils des Stammvermögens (d. i.

*) S. die Beispiele in „Mittheilungen des V. f. Geschichte d. Deutschen in B." VII. Nr. 7/8 S. 204 und Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg pro 1864/66.

aller Einlagen mit dem indessen gut geschriebenen Reingewinn). Ganz Gleiches gilt für den Fall des Ausschlusses. — Die so eingelösten Antheile kann die Gesellschaft nach §. 10 genannten Statuts entweder wieder an Mann bringen oder aber die Mitglieder allmählich auf 25 herabsinken lassen. Da der Ueberschuß der ausfallenden Antheile den bleibenden Mitgliedern gleichmäßig zuwächst, und ihr Gewinn bei fallendem Divisor ein jährlich steigender wird, so ist es erklärlich, daß man sehr zufrieden ist, allmählich auf den niedrigst zulässigen Stand der Mitglieder zu kommen, und daß man die heimfallenden Antheile nicht weiter begibt. Im Fall des Todes eines Mitgliedes kann der Erbe in dessen Antheil eintreten, oder aber dessen Gesammt-Guthaben nach 10% Abzug zurückfordern. Immer aber muß der Geschäftsfond wieder auf den statutengemäßen Normalbetrag gebracht werden.

Verluste werden allen Mitgliedern zu gleichen Theilen zur Last geschrieben.

Bei Auflösung des Vereins endlich wird das über die Passiva erübrigende Gesammtvermögen zu gleichen Theilen unter die noch übrigen Mitglieder getheilt.

Nehmen wir zu alledem noch den dirigirenden Ausschuß von 5 Mitgliedern und den nothwendig angestellten Kassier als Beamten, sowie die jährliche General-Versammlung nach Rechnungsabschluß, — so haben wir so ziemlich vollständig das Statut eines sog. „Industrie-Unterstützungs- oder Privat-Kredit-Spar- und Kreditvereins“ im nördlichen Böhmen. Der relativ hohe Geschäftsantheil von 4—500 fl., die geschlossene und geringe Mitgliederzahl mit ihrem von vornherein fixirten eigenen Kapital, die als Hauptzweck des Vereins hingestellte Effekten- und Waarenbelehnung, noch mehr die sehr bedeutende Eskomptirung der in den Händen der Industriellen überhaupt — ohne Rücksicht auf deren Mitgliedschaft — befindlichen Wechsel, alle diese Momente scheiden diese Gruppe Kreditvereine auf den ersten Blick nicht nur von unsern deutschen Volksbanken oder Vorschußvereinen, sondern stellen dieselben mehr als eine geschlossene Privatgesellschaft zum Betrieb gewinnreicher Bankgeschäfte zum Frommen der Großindustriellen in den industriereichen deutsch-böhmischen Städten und Dörfern des Nordens hin. Auch die einzelnen Geschäftsausweise — so weit sie uns zugänglich wurden — beweisen dies. Der Hauptumsatz liegt stets im Eskomptegeschäft. Von Rimessen aber spricht bei uns heut noch immer nur der größere Geschäftsmann.

Nach alledem sind diese Industrie-Unterstützungsvereine so recht eigentliche Institute für Vermittlung des Zahlungskredits, wie ihn Prof. L. Stein neuestens im Gegensatze zum Unternehmungskredit scheidet,*) indem sie auf die erwartete Zahlung des Schuldners (Konsumenten) des Industriellen (Producenten), also des Debitors ihres eigenen Schuldners hin Kredit gewähren, wenn nur die von letzterem ausgestellte Zahlungsanweisung (Wechsel) die Namen zweier verläßlicher Firmen trägt.

Durch ihre Verbindung mit Banken und Geschäftsleuten in den verschiedenen Zahlungsorten übernehmen sie ganz konsequent der heut allgemeinen Forderung der Arbeitstheilung gegen mehr oder minder mäßige Entlohnung in Form von

*) L. Stein, a. a. O. S. 154 ff.

Diskontgebühr und Provision für den Producenten das ihm unangenehme, umständliche Geschäft des Incasso seiner Forderungen, und ermöglichen durch sogleiche Flüssigmachung des Preises der abgelieferten Waaren nicht nur den ungestörten Fortgang, sondern auch die allmähliche größere Ausdehnung der Produktion.

Es läßt sich deshalb nicht leugnen, daß diese Industrie-Banken, ähnlich den schottischen Filial-Banken, einem wahren Bedürfniß dienen. Durch die steigende Befriedigung des Bedürfnisses steigern sie die Kraft und Ausdehnung der Produktion und den Gesammt-Wohlstand der betreffenden Industriegegenden, mit dieser die Kraft der Konsumtion und endlich ihren eigenen Geschäftsverkehr progressiv. Ebenso läßt sich nicht leugnen, daß die eigentlichen Volksbanken der Großindustrie dieselben Dienste nicht geleistet hätten, da sie in ihrer Anlage für den kleinen und mittleren Gewerbestand meist nur in geringern Beträgen Vorschüsse gewähren; aber — gerade in Anerkennung des großen Einflusses dieser Industrie-Unterstützungsvereine auf die Gesammt-Produktion ihrer Standorte und gerade im ehrlichen Interesse dieser Industrie wie dieser Banken selbst darf man Mängel und Uebelstände nicht verschweigen, welche diesen Nutzen sehr leicht in Schaden, den Segen leicht in Fluch verwandeln können.

Diese Mängel sind: Zu geringer eigener Fond, ungenügende Haftung nach Außen und ebenso ungenügende Verantwortlichkeit und Kontrolle der geschäftsführenden Direktion gegenüber den Mitgliedern, überhaupt mangelhafte Organisirung in Folge ungenügender Statuten. Neben der mangelnden Solidarhaft der Mitglieder gegenüber den zahlreichen Spareinlegern und Gläubigern des Vereins ist nämlich auch die Direktion nirgends einer besondern Haftung für ihre Geschäftsführung unterworfen. In den Statuten wenigstens findet sich keine diesbezügliche Bestimmung. Dasselbe gilt für das Verhältniß des allein haftenden eigenen Fondes zu den aufgenommenen fremden Geldern.

Was würde Schulze-Delitzsch zu einem Kredit-Vereine sagen, welcher bei einem Umsatze von 1,018.617 fl. und 78.392 fl. Spareinlagen nur 13.915 fl. eigenes Kapital des Vereins oder der Mitglieder ausweist, welches statutengemäß allein für alle Passiva des Vereins haftet, nachdem Schulze außer strenger solidarischer Verhaftung der Mitglieder noch einen eigenen Fond fordert, welcher im 1. Jahre der Vereinsthätigkeit wenigstens 10% aller aufgenommenen fremden Gelder, im 2.—3. Jahre 20—25% und vom 3. Jahre an 50% derselben betragen soll, so daß ⅓ des ganzen Betriebsfondes eigenes Kapital der Mitglieder ist! Hoffentlich nehmen auch diese Industriebanken bald die gesünderen, richtigeren Principien der deutschen Volksbanken an, da sie sonst die Zeit einer Krisis, welche etwas allgemeiner als die etwas voreilige Amerikareise eines ihrer bedeutendsten Schuldner wäre, in gefährlicher Weise erschüttern könnte. In Berücksichtigung der großen Zahl der kleinen Spareinleger aber dürfte eine Reformirung dieser Statuten bereits dringend geboten sein, soll nicht Sparsamkeit und Fleiß eines Tages mit Schaden gelohnt werden.

Nach dem im Anhang gegebenen amtlichen Verzeichniß sind diese Privat-Spar-Banken nicht zahlreich. Doch sind sie bedeutend in ihrem Geschäftsverkehr,

und wir wären sehr glücklich, eine gründliche Zusammenstellung ihrer Bilanzen bieten zu können. Leider steht uns gerade von diesen Instituten ein zu geringes Material zu Gebote. Aber schon auf Grund dieser Behelfe im Verein mit vielseitiger persönlicher Information und den Ausweisen der Reichenberger Handelskammer (Bericht 1864—66) müssen wir unser Urtheil als ein vollkommen gerechtes ansehen. Wir empfehlen allen diesen Instituten die unbeschränkteste Veröffentlichung ihrer jährlichen Resultate. Diese liegt nicht nur im Interesse des Publikums, sondern vor Allem im Interesse dieser Banken selbst; denn sie allein ist wirksames Korrektiv sowohl des Mißtrauens des Publikums als des allzu großen Selbstvertrauens der Leiter und Mitglieder.

Wenn aber seitens der Behörden von den viel bescheidener beginnenden und geschäftsführenden Vorschuß- und Kreditvereinen außer einem genügenden eigenen Fond (inklusive Reservefond) mit Recht noch durchaus Solidar-Verhaftung des dirigirenden Vorstandes gegenüber den Mitgliedern und der Mitglieder gegenüber den Vereinsgläubigern gefordert wird, so sollten an die volkswirthschaftlich so bedeutenden „Industrie-Unterstützungsvereine", welche ihren Verkehr bald nach Beginn ihrer Wirksamkeit nach Millionen rechnen, im eigenen Interesse derselben wenigstens gleiche Forderungen gestellt, überhaupt etwas gründlicher basirte Statuten verlangt werden; wenn aus keinem andern Grunde, so aus dem der Gleichberechtigung. Der Vergleich derselben mit der folgenden Gruppe, mit den eigentlichen deutschen Volksbanken wird diese Forderung von selbst ergeben.

3. Die deutschen Vorschuß- und Kreditvereine oder Volksbanken.

a) Geschichtliche Entwicklung derselben mit besonderer Berücksichtigung Oesterreichs und speciell Böhmens.

Wie wir schon oben betonten, betreten wir mit den Vorschußvereinen rein deutsches Gebiet, denn sie sind von Anfang an Produkt deutschen Geistes, und wir haben deshalb nicht nöthig, unsre Blicke immer wieder nach England zu richten, wie wir es bei der Untersuchung der Konsumvereine thun mußten.

Von dem kleinen Städtchen Delitzsch aus „mit kaum 6000 Einwohnern" (in der preußischen Provinz Sachsen) verbreiteten sich die Vorschußvereine binnen kaum 20 Jahren in einer Weise, wie sich das von keiner andern Art der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nachweisen läßt.

Als Schulze im Jahre 1850 in seiner Vaterstadt Delitzsch den ersten Vorschußverein auf dem noch nicht vollständig entwickelten Princip der „Selbsthilfe" gründete, wagte er gewiß selbst kaum zu denken, daß die geringen monatlichen Beiträge der armen Handwerker und Arbeiter seiner Vaterstadt (zu Einem, später zu zwei Silbergroschen) in kaum zwei Jahrzehnten zu einem eigenen Kapital der deutschen Arbeiter von nahe 14 Mill. Thaler anwachsen würden (S. Jahresbericht f. 1869); und obzwar er schon 1855, als erst acht Volksbanken nach seinem Muster bestanden, das oft genannte stolze Wort sprach, „daß es in nicht ferner Zeit keine Stadt in Deutschland geben werde, welche nicht ein solches Institut aufzuweisen haben würde," so konnte er doch nicht ahnen, daß sein Gedanke nicht nur

über Deutschland hinaus in ganz Europa, und selbst über dessen Grenzen hinaus Nachahmung finden würde.

Erst im Herbst 1852 hatte Schulze in dem Vorschußverein zu Delitzsch sein Princip zum Abschluß gebracht, und außer dem fast gleichzeitig gegründeten „Darlehenskassenvereine" zu Eilenburg folgte 1853 nur die Nachbarstadt Zörbig dem gegebenen Beispiel; 1854 aber entstanden schon Volksbanken in Eisleben, Celle und Peine, und 1855 in Meißen und Bitterfeld. Der Verein zu Eisleben, gegründet von Alwin Sörgel (gegenwärtig Direktor der deutschen Genossenschaftsbank in Berlin), ging zuerst zu einer streng kaufmännischen Geschäftsführung über, forderte vom Schuldner Wechsel statt Schuldscheins, nahm zuerst auch geschäftlichen Verkehr in „laufender Rechnung" (Conto corrente) auf und trug dadurch viel zur Verbreitung der streng kaufmännischen Geschäftsführung in den deutschen Volksbanken bei. Schon im vierten Jahre seines Bestandes gewährte der Verein zu Eilenburg 302.738 Thaler an Vorschüssen und bald stieg diese Ziffer auf mehr als 1 Mill. Thaler. Auf Forderung der Behörden mußte sich der Verein seiner großen Erfolge wegen bei dem damaligen Mangel eines besondern Genossenschaftsgesetzes bereits 1856 in eine „Handelsgesellschaft" umgestalten.

Unterdessen erweckten die Reisebriefe V. A. Hubers (1855) durch ihre Mittheilungen über die englischen und französischen Associationen Interesse auch für die deutschen Anfänge; und als im September 1857, durch einen Vortrag Schulzes „Ueber die deutschen Associationen" veranlaßt, aus dem „Internationalen Wohlthätigkeitskongreß" zu Frankfurt a. M. der „Kongreß deutscher Volkswirthe" herauswuchs, war das Eis gebrochen und die Associationsfrage auch in Deutschland endlich in ihrer Bedeutung für Gegenwart und Zukunft anerkannt, so zwar, daß die jährlichen Wanderversammlungen des volkswirthschaftlichen Kongresses in den ersten Jahren ihres Bestehens regelmäßig dem „Genossenschaftswesen" einen Theil ihrer Verhandlungen widmeten.

Im Jahre 1859 traten in Weimar die Abgesandten von 111 deutschen Vorschuß- und Kreditvereinen zum ersten Male zu einem „Allgemeinen Vereinstage der deutschen Genossenschaften" zusammen, begründeten vorerst in dem „Centralkorrespondenzbureau" eine Centralstelle, welche sich bald (1864) zu der aus eigenen Mitteln erhaltenen „Anwaltschaft" mit Schulze-Delitzsch als Anwalt und zu dem „Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" mit seinen (1868) 26 Unter- oder Provinzialverbänden erweiterte, und in den alljährlichen Verbandsversammlungen fortbildete.

Dazu kam als selbstständiges Organ der Anwaltschaft und des allgemeinen Verbandes die Wochenschrift „Blätter für Genossenschaftswesen", als Fortsetzung der 1854 von Schulze begründeten „Innung der Zukunft"; und zu alledem als Mächtigstes das unermüdliche, energische Wirken Schulzes und seiner Freunde in Wort und Schrift, mit Rath und That — weniger agitatorisch gleich Lasalle, als wahrhaft organisatorisch und daher bleibend in seinen Resultaten. Das Wesentlichste zur Verbreitung der Vorschußvereine aber trug die erste systematische Bearbeitung ihrer Organisation in einem Buche bei, welches Schulze 1855 unter dem Titel: „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken"

erscheinen ließ. Seitdem hat dieses Buch vier Auflagen erlebt — wohl der beste Beweis für seine praktische und wissenschaftliche Bedeutung.

Als Abgeordneter des preußischen Landtags gelang es dem unermüdlichen Vorkämpfer und Anwalt sein Werk zu krönen und den deutschen Associationen auch für ihren privatrechtlichen Verkehr endlich die sichere gesetzliche Basis in dem preußischen Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 zu erringen; und als Mitglied des norddeutschen Reichstags wußte er diesem Gesetz nach Einfügung der als nothwendig erkannten wesentlichen Verbesserungen (s. bes. die §§. 52—62 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes als Geltungsgebiet zu erobern.

Seit 1859 erscheinen regelmäßige „Jahresberichte" der Anwaltschaft, welche schon äußerlich ein getreues Bild der immer weiter und weiter um sich greifenden Ausbreitung der auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bieten. In den ersten Jahren in kleinem Format und in Beziehung auf Zahlen von nicht zu bedeutendem Inhalt, wachsen diese Berichte schon vom Jahr 1863 an jährlich an äußerem Umfange, noch mehr aber an beweisendem ziffermäßigen Inhalt, so daß der bis jetzt erschienene letzte Bericht für 1869 nur für Vorschußvereine auf 36 Seiten die Rechnungsabschlüsse von 736 dieser Vereine (d. i. ca. $^2/_5$ aller bereits bestehenden) enthält, deren jeder in großen Tabellen von nicht weniger als 48 Spalten ein möglichst genaues Bild der Mittel jedes Vereins, wie der damit erzielten Resultate gibt.

Ludolf Parisius hat in seinen trefflichen „Flugblättern", wie in seinem „Volksfreund" die Summen dieser Jahresberichte übersichtlich zusammengestellt, und da hiedurch die wachsende äußere Verbreitung, wie die innere Erstarkung der deutschen Volksbanken auf Einen Blick ersichtlich wird, können wir es uns nicht versagen, diese Uebersichten in den Tabellen A und B (Seite 24 und 25) mitzutheilen, und hiedurch ein getreues Bild der äußern und innern Entwicklung dieser heut bedeutenden Institute zu bieten.

L. Parisius setzt hinzu: „Nach den vorgeführten Vergleichungen kann Niemandem zweifelhaft sein, daß die Volksbanken, welche schon jetzt einen erheblichen Einfluß auf die Kreditverhältnisse der gesammten Nation ausüben, bei gleichmäßigem Fortschreiten in wenigen Jahrzehnten den gesammten Geldmarkt mehr als alle anderen Großbankinstitute, mehr als die Preußische Staatsbank mit allen ihren Filialen beherrschen müssen. Aber wird ein gleichmäßiger Fortgang durch Jahrzehnte möglich sein? Sicherlich; denn der Fortschritt geht hier, wie jede kerngesunde Bewegung, von unten auf. Jeder Monat führt Tausende neuer Mitglieder den Volksbanken zu, knüpft Tausende von Familien mit ihrem Wohl und Wehe an die Volksbanken! Gespeist von den Ersparnissen der Massen, gestützt auf die Arbeit von Hunderttausenden, bald von Millionen nach einem und demselben Ziele ringender Menschen, müssen die Volksbanken in einem Zeitalter, welches bewußte Massen in die Geschichte als maßgebend einführt, zu einer unwiderstehlichen Macht heranwachsen!"

Schon oben erinnerten wir an Schulze's Wort aus dem Jahre 1855, „daß bald keine Stadt in Deutschland ohne eine Volksbank sein werde." Die Ta-

Tabelle A.

Aeußere Verbreitung der deutschen Volksbanken.

	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.	1868.	Zahl der Städte in den einzelnen Ländern 2c.
1) Preußen.											
a. Provinz Sachsen	27	41	57	70	90	97	101	108	111	114	144
b. Brandenburg	17	24	39	59	78	86	89	97	107	105	137
c. Schlesien	12	20	31	48	58	78	85	94	99	102	144
d. Preußen	9	12	16	25	32	47	50	57	64	89	121
e. Pommern	4	8	14	25	31	41	44	47	48	50	72
f. Rheinprovinz	2	5	8	10	17	22	26	35	38	51	139
g. Posen	3	5	11	11	16	23	25	28	34	35	143
h. Westfahlen	2	5	12	12	13	15	16	15	15	16	100
(Preußen vor 1866)	76	120	188	260	335	409	436	(481)	(516)	(572)	(1000)
i. Hannover	12	10	11	13	14	19	20	20	21	22	138
*) k. Kurhessen	1	2	4	7	9	12	13	62	65	69	96
Nassau	1	10	16	39	39	41	42				
l. Schleswig-Holstein	1	1	1	2	3	5	5	4	5	21	52
(Preußen nach 1866)								567	607	675	1286
2) Deutsch-Oesterreich	12	12	15	16	18	118	122	123	279	418	583
3) Königreich Sachsen	34	40	54	63	91	90	90	94	111	111	142
4) Württemberg	2	2	3	10	10	31	49	54	55	76	136
5) Sächsische Herzogthümer	10	12	15	19	31	30	34	42	54	60	77
6) Baden	5	7	4	6	8	14	16	23	39	52	114
7) Bayern	4	6	6	6	7	14	22	31	41	45	232
8) Mecklenburg	8	10	12	23	31	38	38	38	39	39	49
9) Großherzogthum Hessen	2	4	5	12	24	26	27	27	30	31	66
10) Anhalt	8	12	13	14	14	15	15	15	15	15	19
11) Schwarzburg	3	3	6	6	6	7	10	10	10	12	11
12) Oldenburg	1	2	4	7	6	6	6	6	6	6	9
13) Reuß	3	3	3	4	4	4	4	5	5	5	8
14) Freie Städte**)	—	1	2	4	5	5	5	4	5	5	6
15) Braunschweig	—	—	—	1	2	2	3	4	4	4	13
16) Lippe und Waldeck	—	—	2	2	2	3	3	3	3	3	22
17) Luxemburg	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	4
In ganz Deutschland	183	257	364	511	622	890	961	1047	1304	1558	2746

*) Jetzt Provinz Hessen.

**) Frankfurt a. M. ist hier bis 1866 mitgerechnet; von da ab befindet es sich unter Kurhessen-Nassau, d. i. Provinz Hessen.

Tabelle B.

Geschäftliche Leistungen der deutschen Volksbanken in den Jahren 1859—1869.

1.	2.	3.	Resultate der in Kolonne 3 angegebenen Volksbanken.										
			4. Mitgliederzahl.		5. Gewährte Vorschüsse und Prolongationen.			6. Eigener Fonds (Geschäftsantheile und Reserve).			7. Auf Kredit entnommene (fremde) Gelder.		
Rechnungsjahr.	Zahl der bekannten Vereine.	Zahl der Vereine, deren Abschlüsse an Schulze-Delitzsch eingesandt sind.	a. Gesammt-Zahl.	b. Durchschnittszahl auf den einzelnen Verein.	a. Gesammt-Summe. Thlr.	b. Durchschnittsbetrag für die einzelnen Vereine. Thlr.	c. Durchschnittsbetrag für jedes Mitglied. Thlr.	a. Gesammt-Summe. Thlr.	b. Durchschnittsbetrag für den einzelnen Verein. Thlr.	c. Durchschnittsbetrag für jedes Mitglied. Thlr.	a. Gesammt-Summe. Thlr	b. Durchschnittsbetrag für den einzelnen Verein. Thlr.	c. Durchschnittsbetrag für jedes Mitglied. Thlr.
1859	183	80	18,676	233	4,131,436	51,642	221	276,846	3,460	14	1,014,145	12,676	54
1860	257	133	31,603	238	8,478,489	63,748	268	528,857	3,976	16	2,392,327	17,987	75
1861	364	188	48,760	259	16,876,009	89,766	346	907,213	4,825	18	4,632,477	24,641	95
1862	511	243	69,202	284	23,674,261	97,425	342	1,332,438	5,483	19	6,188,610	25,467	89
1863	622	339	99,175	263	33,917,948	100,053	332	2,021,250	5,962	20	9,058,040	26,719	91
1864	890	445	135,013	296	48,147,495	105,818	357	3,252,757	7,148	24	12,756,582	28,036	94
1865	961	498	169,595	340	67,569,903	135,682	398	4,852,558	9,744	28	17,656,776	35,455	103
1866	1,047	532	193,712	364	85,010,145	159,793	438	6,329,504	11,897	34	19,895,529	37,397	102
1867	1,495	570	219,358	384	102,026,152	178,993	465	7,507,085	13,170	34	24,690,239	43,316	112
1868	1,558	666	256,337	385	139,247,793	209,080	543	10,231,457	15,362	39	33,709,037	50,614	131
1869	—*)	736	304,772	415	181,602,101	246,742	595	13,253,602	18,402	44	42,702,383	58,019	140

*) Da uns bis zur Drucklegung aus dem neuesten Bericht (pro 1869) nur ein Vor-Auszug der „Genossenschaftsblätter" zu Gebote stand, so konnten wir weder obige Tab. A für 1869 ergänzen, noch auch die Col. 2 Tab. B ausfüllen. Alle bisher bekannten Zahlen zeigen wieder die erfreuliche Steigerung des Vermögens, wie des gesammten Verkehrs der Vorschußvereine.

belle A gibt die jährliche Anzahl der bei der Anwaltschaft angemeldeten Volksbanken seit 1859 genau nach den Jahresberichten Schulze's zugleich mit der Zahl der Städte jedes Landes in der letzten Kolonne. Vergleichen wir die Gesammtzahl der Städte mit jener der Volksbanken, so ergibt sich aus dem raschen Anwachsen der letzteren, daß Schulze's Wort bereits in der allernächsten Zeit seine Verwirklichung gefunden haben wird. In der Tabelle B finden wir die wahrhaft großartigen Leistungen der Volksbanken, wie sie die Jahresberichte Schulze's seit 1859 regelmäßig verzeichnen. Die Summe der gewährten jährlichen Vorschüsse hebt sich in dem kurzen Zeitraum von 10 Jahren von 4 Mill. Thaler des Jahres 1859 auf 181½ Mill. Thaler im J. 1869; der gesammte eigene Fond der Mitglieder wächst von 276.846 Thaler im Jahre 1859 auf 13,253.602 Thaler im Jahre 1868; die Summe der aufgenommenen fremden Gelder in diesem Zeitraum von 1 Mill. auf fast 43 Mill. Thaler; und dies nur von der verhältnißmäßig geringen Zahl der eingesandten Bilanzen.

Welche Bank des Groß-Kapitals kann sich rühmen, der Produktion überhaupt in Einem Jahre die Summe von nahe 200 Mill. Thaler, d. i. an 300 Mill Gulden ö. W. zugeführt zu haben? Welche Groß-Bank aber könnte sich rühmen, diese großartige Summe der Produktionskraft der großen Masse des kleinen Gewerbestandes unmittelbar zugeführt und diese riesige Nationalkraft dadurch doppelt geweckt und befruchtet zu haben, während sie ohne diese Hilfe vielleicht siech und todt lag oder ihrem Thätigkeitstrieb gar in ungesetzlichen Bahnen Luft machte? Und da obige 300 Mill. Gulden Vorschüsse nicht nur die Zinsen und Provisionen, sondern auch die Subsistenz, die Werkzeuge, die Rohstoffe u. s. w. während dieses Jahres und wo möglich noch einen kleinen Ueberschuß schaffen mußten, so mußten sie endlich Werthe von wenigstens doppeltem Betrage schaffen, und den Nationalwohlstand somit in diesem Einen Jahre 1869 wenigstens um 600 Mill. Gulden vermehren! Und dies Alles wunderbarer Weise nur durch die wirthschaftliche „Selbsthilfe" derer, welche sich früher nicht zu helfen wußten, sondern täglich nach Gemeinde- und Staatskassen riefen, ihnen in ihrer Geldnoth beizuspringen und die Weiterproduktion zu ermöglichen! — Wahrlich, erst spätere Zeiten werden das „Epoche-Machende" dieses Gedankens vollständig zu würdigen wissen, weil sie erst die großartige Umgestaltung aller Nationalwirthschaft übersehen werden, welche derselbe nothwendig im Gefolge haben muß.*)

Blicken wir nach Deutsch-Oesterreich. Schon in der ersten obiger Tabellen sehen wir auch Deutsch-Oesterreich verzeichnet, und finden, daß die Zahl der Vorschußvereine oder Volksbanken in dieser westlichen Hälfte der Monarchie von 12 des Berichtes 1859 allmählich auf 418 im Jahre 1868 angewachsen ist, u. z. vom Jahre 1859 bis 1863 nur von 12 bis 18, 1864 plötzlich auf 118; 1865 und 1866 wieder nur auf 122 und 123; dagegen 1867 wieder plötzlich

*) Dem Vorwurf, daß die Vorschußvereine, sowie die Rohstoff- und Magazins-Genossenschaften nur den selbstständigen Arbeitern (Handwerkern) nützen, begegnet der Hinweis auf die 12 Mill. Handwerker Europas (ohne Balkan) gegenüber den ca. 9 Mill. Hilfs- oder Fabriksarbeitern, welchen wieder die Konsumvereine, Produktiv- und Baugenossenschaften vorzüglich dienen.

auf 279; und 1868 endlich sogar auf 418; so daß bei den für Deutsch-Oesterreich verzeichneten 583 Städten bald auf jede Stadt Eine Volksbank entfallen wird.

Fragen wir nach dem ersten Vorschußverein in Oesterreich, so werden wir von unserer Hauptquelle weiter zurückgeführt als bei der gleichen Frage nach dem ersten Konsum-Verein. Während dieser erst im fünften Jahresbericht Schulze's (für 1864) in Wien gefunden wird, nach dem Statistiker Fr. Schmitt aber bereits 1857 in Teschdorf gegründet wurde, sehen wir einen österreichischen Vorschuß-Verein bereits im ersten Jahresbericht Schulze's (für 1859) verzeichnet und ausführlich hervorgehoben. Es ist dies der „Aushilfskassa-Verein" in Klagenfurt, welcher „schon im Herbst 1851 auf Anregung eines nach Amerika ausgewanderten Landsmanns, des Schneidermeisters Lorber, entstand und etwa im November desselben Jahres durch die rastlose Thätigkeit eines Herrn C. Staudinger daselbst in geschäftliche Wirksamkeit trat, u. z. ganz selbstständig und unabhängig von den durch Schulze im Jahre vorher verwirklichten Organisationen in Delitzsch." *) Schulze's Bericht fährt wörtlich fort: „Allerdings klebte diesen ersten Versuchen an beiden Orten, wie dies leicht erklärlich ist, eine gewisse Zaghaftigkeit an, welche erst durch eine kurze Probezeit überwunden werden mußte; und es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß die Reorganisation der Vereine in Klagenfurt wie in Delitzsch in das Jahr 1852 fällt, wo der Hauptgrund zu ihrer gegenwärtigen Einrichtung und Wirksamkeit gelegt wurde. — Wie man in Delitzsch nicht gleich mit der Anschaffung des Betriebsfonds durch Anlehen unter solidarischer Haftung der Mitglieder vorzugehen wagte, sondern diesen Haupthebel des genossenschaftlichen Kredits erst bei den im Jahre 1849 gegründeten Rohstoff-Associationen der Schuhmacher und Tischler erprobte, ehe man ihn bei den Vorschuß-Vereinen anwandte; wie man ferner vorerst außer den unzulänglichen Monatssteuern der Mitglieder unverzinsliche Darlehen, selbst Schenkungen von Ehrenmitgliedern zuließ, so beschränkte man in Klagenfurt dies Unternehmen auf einen bloßen Sparverein, aus dem die Mitglieder sogar nur ein Drittel ihrer gesammten Einlagssumme als höchsten Betrag eines Darlehens entnehmen konnten, und beim Reservefond ebenfalls noch auf Schenkungen gerechnet wurde. Erst im Jahre 1852 erweiterte man in Delitzsch und Klagenfurt, wie in Eilenburg schon 1851, dies Geschäft in einer Weise, daß es dem Kreditbedürfnisse der Mitglieder wirklich zu genügen vermochte, und stützte sich so entschieden nur auf die eigene Kraft. Allerdings führte man in Klagenfurt und nach dessen Vorgange in Laibach, Troppau und den meisten österreichischen Vereinen das höchst eigenthümliche Institut „der Garanten" ein, welches immer noch einen Zweifel des Vereins an der eigenen Kreditbasis und eine Ergänzung derselben von außenher durch die Bürgschaft von einigen, dem eigentlichen Kreditbedürfnisse fernstehenden Personen ausdrückt. Eine Anzahl von 8—12 Gönnern und als vermögend be-

---

*) S. Jahresbericht für 1859 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Genossenschaften der Handwerker und Arbeiter von H. Schulze-Delitzsch. Leipzig, 1860.

kannte Männer übernahmen nämlich unter der Bezeichnung „Garant" jeder bis zu 50 Gulden die Bürgschaft für die Einlagen der Mitglieder, und erhielten dadurch Antheil an der Verwaltung des Vereins durch Vertreter aus ihrer Mitte, wozu man noch überdies die Verleihung von Korporationsrechten seitens der Staatsverwaltung, natürlich aber auch deren Beaufsichtigung zu Wege brachte. (Diese Beaufsichtigung gilt nach kais. Patent vom 26. Nov. 1852 für wirthschaftliche Vereine auch heut noch, ganz gleichgiltig, ob dieselben Korporationsrechte erlangt haben oder nicht.)

Indessen wurde gleichzeitig für allmähliche Abstreifung dieser die Selbsthilfe beeinträchtigenden Garantien und der dadurch bedingten Einsprache der Garanten in die Vereinsangelegenheiten mittels Bildung eines Reservefonds gesorgt, dem man vorerst den ganzen Geschäftsertrag zuwies, und der bei den meisten Vereinen 1858 schon die Gesammtsumme jener Garantien überstieg, so daß diese Vereine trotz mancher Verschiedenheiten „als durchaus mit den nord-deutschen Vereinen auf demselben gesunden volkswirthschaftlichen Prinzip stehend zu nennen sind."

So weit der Jahresbericht für 1859. Wir theilen diese Oesterreichs erste Vorschuß-Vereine betreffende Stelle deshalb ausführlich mit, weil es einerseits interessant ist, die ersten Schritte eines ganz neuartigen Unternehmens zu beobachten, andrerseits aber, weil gerade aus diesen ersten Schritten zu ersehen ist, wie unhaltbar sich bald das Anlehnen an fremde, außerhalb der Association stehende Kraft erwies, so daß in den geographisch einander entgegengesetzten und entfernten Orten, Delitzsch und Klagenfurt, ohne jede vorangegangene Verständigung oder Verbindung das „einzig gesunde volkswirthschaftliche Princip der Selbsthilfe" mit Macht durchbrach und sich Geltung verschaffte. Schulze fügt obigen Zeilen von 1859 noch hinzu: „Schon haben sich Anknüpfungen und ein Austausch gegenseitiger Erfahrungen zwischen den österreichischen Vereinen und uns entwickelt, und wir hatten die Freude, auf dem Vereinstage zu Gotha die drei bedeutendsten von ihnen, die „Aushilfskassa-Vereine" zu Klagenfurt, Laibach und Troppau, deren Abschlüsse auch die Tabelle des ersten Berichtes enthält, betheiligt zu sehen."

Nach dieser Tabelle hatte der i. J. 1851 gegründete „Aushilfskassa-Verein" zu Klagenfurt bereits am Jahresschluß 1859 bei 226 Mitgliedern an Vorschüssen und Prolongationen 46.228 Thaler zu 7 % Zinsen und Provision gewährt; das Guthaben der Mitglieder betrug bereits 11.562 Thaler und der Reservefond 885 Thaler. Anlehen und Spareinlagen sind noch keine in der Rechnung verzeichnet.

In derselben Tabelle finden wir noch den „Aushilfskassa-Verein" zu Laibach, gegründet 1856, mit 237 Mitgliedern, 48.524 Thlr. an gewährten Vorschüssen und Prolongationen; und zu Troppau, gegründet 1858, mit 221 Mitgliedern und 14.091 Thlr. an Vorschüssen und Prologationen am Jahresschluß 1859.

Fragen wir nun, wo und wann in unsrer engern Heimat Böhmen die erste derartige Association zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses des Kleingewerbes entstanden sei, so antwortet darauf eine unzweifelhaft tschechische Feder in Nr. 7/8 — 1868 der „Blätter für Genossenschafts-Wesen", daß das Bergstädtchen

Wlaschim mit ungefähr 2000 Einwohnern i. J. 1858 den ersten Vorschuß-Verein nach deutschem Muster gegründet habe, u. z. auf Anregung des ehemaligen Redakteurs des „Posel z Prahy" („Bote aus Prag"), A. Šimaček.

Allein schon M. Stubenrauch (s. S. 177 seiner „Statistik des österr. Vereinswesens") kennt und nennt zwei früher gegründete deutsche Vereine, u. z. den „Sparverein" zu Schönlinde, gegründet 1853, und den „Sparverein zur Unterstützung minderer Gewerbtreibender" in Böhmisch-Zwickau, gegründet 1856, welche beide „die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder durch verzinsliche Darlehen auf Grund eines eigenen, durch allmähliche, regelmäßige Einzahlung gebildeten Geschäftsfonds" als Zweck ihrer Gründung erklären. Der Verein von Schönlinde ist dann von Stubenrauch auch mit einem Fond von 5400 Gulden und der von Böhm.-Zwickau nach dem ersten Jahr seines Bestehens schon mit einem Geschäfts-Revirement von 35.602 Gulden ausgewiesen, und schon Stubenrauch kann nicht umhin, nach den kurzen Jahren des Bestehens der an Zahl und Geschäftsumsatz noch geringen Vorschuß-Vereine zu gestehen, daß „die wohlthätigen Folgen dieser Aushilfskassen sich schon auf's Glänzendste bewährt haben, und deshalb zu reichhaltiger Nachahmung Veranlassung geben dürften."

Allein selbst Stubenrauch reicht rücksichtlich Böhmen in unsrer Frage noch nicht weit genug zurück. Bei unsern Nachforschungen in der Registratur der k. k. böhm. Statthalterei fanden wir das Statut eines „Spar- und Vorschuß-Vereins" der Elbstadt Aussig, welches die Jahreszahl 1852 trägt und wahrscheinlich der erste Versuch des kleinen Handwerkerstandes in Böhmen sein dürfte, sich selbst durch Sparsamkeit und Ansammlung und praktische Verwerthung der Früchte derselben mittels Vereinigung aller Bedürftigen Hilfe zu schaffen.*)

Dieses, wie es scheint, früheste Statut zeigt das treibende Bedürfniß, wie die Aengstlichkeit und Unklarheit des ersten, offenbar ganz selbstständigen Versuchs zur Auffindung der besten Mittel und Wege zu dessen Befriedigung deutlich in jeder seiner Bestimmungen; daneben aber tritt uns auch überall das Streben des bescheidenen Vereines nach größter Solidität und Sicherheit entgegen.**)

---

*) Für jeden Nachweis eines frühern Versuches in dieser Beziehung werden wir sehr dankbar sein. So lange uns aber dieser Nachweis nicht erbracht ist, müssen wir obiges in den Akten der politischen Centralbehörde des Landes gefundene Statut als das erste ansehen, da wir dort kein früheres auffinden konnten.

**) Wir können uns nicht versagen, dieses Statut seinen wesentlichsten Bestimmungen nach mitzutheilen, zumal dieser erste Versuch in mancher Richtung ganz eigenartig und interessant ist. — Das ganze Statut zählt 16 §§., und §. 1 stellt als Zweck des Sparvereins der Stadt Aussig auf, „den Mitgliedern durch kleine Beiträge größere unverzinsliche Darlehen zu gewähren."

§. 2 normirt diese kleinen Beiträge halbmonatlich auf 16 kr. CM. (1852), „wovon jedesmal 1 kr., also monatlich 2 kr. zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen, welcher zur Bestreitung der Verwaltungskosten, sowie zur Deckung von Ausfällen bei Rückzahlung der Vorschüsse dienen soll."

Daß der Reservefond hier auch zur Deckung der Verwaltungskosten dienen soll, ist folgerecht, weil ja die Vorschüsse nach §. 1 unverzinslich gegeben werden, also kein weiterer Geschäftsertrag denkbar ist.

Ohne Zweifel geht aus dem Gesagten hervor, daß die ersten Vorschußvereine, welche in Oesterreich und speciell in Böhmen nach Deutschlands Muster, wenn

---

§. 3 gestattet jedem Mitgliede, mehre Antheile (von 15 kr. halbmonatlich) auf sich zu nehmen.

§. 4 bestimmt, daß die Vorschüsse den Mitgliedern „streng nach der Reihenfolge des Eintritts" gewährt werden sollen, und hängt die tröstende Bemerkung an, daß schon die erste Einlage bei 200 Mitgliedern oder wenigstens Mitglieds-Antheilen à ¼ fl. CM. = 50 fl. CM. betragen werde, und daß sogleich mit Ablauf des ersten Halb-Monats die Mitglieder Nr. 1 bis 5 inclus. mit Vorschüssen von je 10 fl. CM. betheilt werden können; denn 10 fl. CM. ist der höchste Betrag eines Vorschusses, und dieses Maximum kann nach §. 5 des Statuts erst geändert werden, wenn „alle Mitglieder (doch wohl nur, die es brauchten und wollten) mit 10 fl. Vorschuß betheilt worden sind." — Dieser Vorschuß mußte dann in halbmonatlichen Raten von 1 fl. zurückbezahlt werden, so daß jedes Mitglied nach 5 Monaten wieder vorschußberechtigt war. Erst am 22. Febr. 1863 suchte eine Generalversammlung allen empfundenen Lücken und Uebelständen des Statuts durch einen „Anhang" abzuhelfen. Vor Allem wurde in einem §. 17 bestimmt, daß der Betrag des Mitgliedervermögens oder der Guthaben, „welcher die an Mitglieder gewährten Vorschüsse übersteigt", zu verzinslichen Darlehen an Gewerbs- und Handelsleute, welche in der Stadt Aussig ansässig sind, also schon an Nicht-Mitglieder verwandt werden könne; ein Beweis, daß schon überflüssiges Kapital vorhanden war, welches wenigstens Zinsen forderte. Doch war die Vorschußgewährung an Nicht-Mitglieder ohne andere Leistung und Haftung als den gewiß nicht zu hohen Zins von 6 % (§. 20) wieder ein Schritt zu weit. Warum konnte man sich nicht entschließen, den Mitgliedern ebenfalls Zinsen zu dictiren, und eine Vertheilung des jährlichen Reinertrages einzuführen, in welcher die Mitglieder ja die von ihnen gezahlten Zinsen zum größten Theil wenigstens wieder zurückerhielten, ohne daß jene Mitglieder, welche keine Vorschüsse beanspruchten, ihre Ersparnisse ganz früchtelos nur dem Nutzen Anderer opfern mußten?

§. 19 des Anhangs trifft dann weiter die Verbesserung, daß die Höhe der Vorschüsse zwar unbeschränkt sei, aber sich nach dem jeweiligen Kassastande richten müsse; und §. 20 setzt die Rückzahlung der Vorschüsse auf 4 Monatsraten fest.

Interessant ist nun die weitere Ausführung des §. 18 in §. 21, welcher die Bedingungen festsetzt, unter welchen Nichtmitglieder ein verzinsliches Darlehen erhalten können. Sie sind a) schriftliches Ansuchen mit Angabe des Betrages und der Bürgen;

b) der Erwerbsteuerbogen als Beilage;

c) Nachweis des gezahlten Miethzinses; und

d) wenn der Bittsteller verheiratet ist, Mitunterschrift der Gattin unter Gesuch und Wechsel.

Unter solchen Kautelen kann man es allerdings bald wagen, auch an Nichtmitglieder überschüssigen Kassavorrath zu verleihen, und die Bedingungen sub a bis d dürften auch weiterer Erwägung für Darlehen an Mitglieder werth sein.

Die folgenden §§. 23—26 dieses Anhangs bestimmen dann noch, daß stets nur Ein Vorschuß auf einmal gewährt werden dürfe; vor Rückzahlung des alten ist also kein neuer gestattet. Ferner — daß von den 6 % Zinsen sogleich 1 % dem Reservefond zur Bestreitung der Regiekosten, sowie zur Deckung allenfallsiger Verluste durch Zahlungsunfähigkeit der Schuldner ꝛc. zugewiesen werden soll, während die noch übrigen 5 % denjenigen Mitgliedern, u. z. nur jenen, welche trotz des Vorzugsrechts des §. 4 keinen Vorschuß genommen haben, zur 5 %tigen Verzinsung ihrer Einlage gutgeschrieben werden, welche Zinsen sie jährlich am 1. November baar erheben oder aber wieder ihrem Antheil zuschreiben lassen können.

Auch andere Gelder und Beiträge (nicht blos Antheilszahlungen), selbst wenn sie das Stammvermögen (wahrscheinlich Reserve- und Mitgliedervermögen?) übersteigen, sollen

auch ohne deutsche Muster entstanden, von Deutschen und in deutschen Orten gegründet wurden. Auch die dem ersten Jahresbericht Schulze's (für 1859)

---

gegen 5% Verzinsung übernommen werden, wenn die Einleger Mitglieder sind oder wenigstens es werden wollen.

Diese Beträge (Spareinlagen), soweit sie das Stammkapital überschreiten, können stets nur am 1. jedes Monats gekündigt werden, und werden dann bis 40 fl. in 14 Tagen, bis 100 fl. in 1 Monat, über 100 fl. in 3 Monaten zurückgezahlt. — (Die Bestimmung in Betreff des „Ueberschreitens des Stammkapitals" ist etwas unklar; wahrscheinlich ist gemeint, die Summe aller freiwilligen oder Spareinlagen der Mitglieder dürfe nur die Summe aller gezahlten Einlagen (mit oder ohne Reservefond?) erreichen, weil nur bis dahin Deckung gegenübersteht, denn im ganzen Statut sammt Anhang finden wir Nichts von einer Solidarhaft.)

Prüfen wir nun dieses Statut an den von Schulze-Delitzsch aufgestellten sechs Hauptgrundsätzen, so finden wir einige derselben bereits entwickelt, andere im Keime vorhanden, — das Ganze jedenfalls entwicklungsfähig. Als richtig finden wir

1. die nicht beschränkte Mitgliederzahl Der Ein- und Austritt steht unter Beobachtung der Bedingungen des Statuts jederzeit frei.
2. Sind die Vorschußbedürftigen selbst Träger und Leiter des ganzen Vereins.
3. Verschmähen sie Geschenke und Wohlthaten und bilden ihren Fond durch eigene regelmäßige Beiträge der Mitglieder.

Doch beginnt leider in diesem Punkte schon die Abirrung vom richtigen Wege.

Das Princip der Freiheit (des Ein- und Austritts) ist gewahrt; aber das zweite Lebenselement jedes Vereins innerhalb seines Kreises, das Princip der Gleichheit, ist in obigem Statut von Aussig wie in fast allen uns vorliegenden Statuten deutsch-böhmischer Vorschuß-Vereine verletzt. Fast alle setzen den monatlichen Einzahlungen und jährlichen Gewinnzuschreibungen, d. h. der Bildung des Geschäftsantheils nach oben keine Grenze, oder aber lassen gleich vornherein die Uebernahme mehrer Antheile zu. Dadurch hört nicht nur alle materielle Gleichheit der Mitglieder innerhalb des Vereins auf, sondern es fehlt auch jeder Anhaltspunkt für eine nur annähernde Berechnung oder Fixirung des eigenen Geschäftsfonds des Vereins. Wir deuten dies hier nur an, weil bei der Einzelkritik der übersandten Statuten diese Frage näher beleuchtet werden muß.

Weitere unglückliche Abweichungen des ursprünglichen Aussiger Statuts von Schulze's Principien, welche wir glücklicherweise in den andern deutschen Vereinen Böhmens nicht mehr finden, sind:

1. daß die Vorschüsse an Mitglieder unverzinslich gegeben werden; und
2. daß keinerlei fremde Gelder zur Verstärkung des Geschäftsfondes auf- und angenommen werden.

Mit dem ersten dieser ganz besondern Grundsätze entfällt natürlicher Weise alle „Gewinnvertheilung" mit ihren verschiedenen Fragen und mit ihrer theilweisen Mitbildung des Reservefonds, welcher hier ursprünglich sehr dürftig nur aus dem jährlichen festen Beitrag von 24 kr. für jeden Antheil von 6 fl. CM. gebildet wurde, und dafür sogar die Verwaltungskosten trägt; — mit dem letztern Princip aber, mit der Rückweisung alles fremden Kapitals, entfällt folgerecht auch alle Haftungspflicht für ein solches, und die schreckhafte Frage der Solidarhaft ist somit in diesem ersten Statut von Aussig auf's Einfachste vermieden. Die Mitglieder haben nur zu sparen und zu zahlen; dafür bekommen sie zwar keinerlei Zinsen oder Dividenden, aber — wenn die Reihe an sie kommt — erhalten sie 10 fl. CM. Vorschuß zinsfrei und ohne alle Pflicht und Gefahr irgend einer Haftung, da sie keinerlei fremde Kapitalien annehmen.

Nur zweifeln wir, daß die Mitglieder selbst mit diesem verbesserten Statut noch lange zufrieden sein werden, da die Erfolge des Vereins jedenfalls weit hinter den großartigen Resultaten jener Vereine zurückbleiben müssen, welche die einfachen, aber nothwendigen Principien Schulze's angenommen haben.

beigegebene Liste jener Vorschußvereine, welche ihm zwar gemeldet waren, jedoch keinen Rechnungsabschluß eingeschickt hatten, weist aus Oesterreich mit Ausnahme der Vereine von Wlaschim und Tschaslau durchaus nur deutsche Orte auf. Es sind dies außer Klagenfurt, Laibach und Troppau die Vorschußvereine von Altlerchenfeld (Wien), Aussig, Graz, Linz, Marburg, Reichenberg, Böhmisch-Zwickau. Aus ganz Oesterreich also 12, aus Böhmen 5; mit dem im Bericht nicht genannten Verein zu Schönlinde 6.

Der zweite Jahresbericht (für 1860) bringt zu obigen als neu begründet nur noch einen Vorschußverein zu Wiener-Neustadt, und hebt aus Böhmen besonders den Vorschußverein zu Reichenberg hervor, „welcher sich im vollständigen Anschluß an das von Schulze vertretene System von dem Institute der Garanten bereits ganz losgesagt hat, und auch den Geschäftsgewinn den Mitgliedern bereits nach Höhe der Stammantheile als Dividende vertheilt."

Der Bericht für 1861 bringt wieder für ganz Oesterreich nur die geringe Vermehrung um 2 neue Vereine, so daß die Gesammtzahl blos auf 15 steigt. Es sind dies die Orte Freudenthal in Oesterr.-Schlesien und Prag. Weiters erzählt der Bericht, „daß man in Deutsch-Oesterreich in neuerer Zeit die Begründung von Kreditgenossenschaften nach Schulze's System sehr entschieden in die Hand genommen habe." Dennoch nennt er für 1862 aus Oesterreich ebenfalls nur 2 neue Vereine, zu Brünn und Wien (der „Fels", Vorschußverein für Gewerbtreibende). Ingleichen ist 1863 nur ein Zuwachs von 2 Vereinen verzeichnet, in Karolinenthal (Prag) und Krems.

Der Bericht für 1864 aber zeigt plötzlich einen Sprung von 19 auf 118, und darunter — einen einzigen deutschen Zuwachs, zu Wien („Vorschuß- und Sparverein für Südbahn-Bedienstete"), alle übrigen neu angemeldeten Vereine gehören den Tschechen an; u. z. im Ganzen 104, wovon 94 in Böhmen, 9 in Mähren und 1 tschechischer (Wieden) in Wien. Es ist dies dieselbe Erscheinung, wie wir sie in Schulze's Bericht von 1867 für die Konsum-Vereine verzeichnet finden, welche damals ebenfalls plötzlich den Sprung von 7 des Jahres 1866 auf 72 machten. Wie dort ist auch hier wieder die Ursache, daß seit der Gründung des ersten tschechischen Vorschußvereins in Wlaschim (1858) die Agitation für die Verbreitung dieses neuen, wohlthätigen Produktes deutschen Geistes so mächtig war, daß die Zahl derselben in diesen 6 Jahren in Böhmen allein bis auf 94 wuchs, ohne daß jährlich darüber berichtet wurde.

Sollte diese Vermuthung nicht zum Theil wenigstens auch für die deutschen Vorschußvereine in Böhmen und in Oesterreich überhaupt gelten? — Sollte es nicht diesen auch nur an Beobachtern und Berichterstattern fehlen, so daß auch ihre Zahl in Wirklichkeit eine ganz andere ist, als sie obige Berichte anführen? Schulze-Delitzsch bemerkt in seinem Berichte für 1864 über dieses scheinbar rapide Wachsthum der tschechischen Associations-Bewegung: „Die bedeutende Steigerung in Zunahme der Vorschuß-Vereine ist insbesondere dem Umstande zuzuschreiben, daß die Anwaltschaft erst ganz neuerlich von den tschechischen Vorschuß-Vereinen in Böhmen und Mähren durch diese selbst Kenntniß erhielt. Es hat sich nämlich seit etwa zwei Jahren mitten in diesen so lange zu Deutschland

gehörigen Ländern unter der tschechischen, durch Sprache und Sitte von der deutschen scharf unterschiedenen Bevölkerung eine so energische Thätigkeit in Gründung von Vorschußvereinen gezeigt, daß deren im Augenblick bereits über 100 bestehen, und man gegenwärtig im Begriff ist, einen Kongreß derselben zu veranstalten und ein ähnliches Central-Geldinstitut wie die deutsche Genossenschaftsbank zu Berlin in Prag zu gründen, worüber man sich bei der Anwaltschaft Information einholte. Gewiß gibt diese außerordentliche Rührigkeit der Tschechen, gegen welche die Deutschen in Oesterreich auf diesem in socialer Hinsicht so wichtigen Felde entschieden zurückstehen, Vieles zu denken!" Leider gilt dieser Vorwurf zum großen Theil nicht nur für das sociale und wirthschaftliche, sondern vorzüglich auch für das politische Gebiet der Deutschen in Oesterreich auch heute noch.

Der Bericht für 1865 verzeichnet für ganz Deutsch-Oesterreich wieder 122 Vorschußvereine, davon nur 18 als deutsche. (Neu sind die Vereine zu Bielitz [Schlesien], Friedland, Lobositz, Rumburg.) Für das Jahr 1866 kennt Schulze nur Einen Zuwachs in Oesterreich, den deutschen Vorschußverein zu Graslitz in Böhmen, gegründet auf Anregung des Hrn. Richard Ritter von Dotzauer in Prag, und der Bericht hebt hervor, daß auch das deutsche Element endlich lebhafter in die Genossenschafts-Bewegung einzutreten beginnt (1866!), und endlich auch den Gedanken an die Bildung eines allgemeinen Verbandes der deutschen Volksbanken Oesterreichs erfaßte. In der That wurde die Idee von dem damals noch lebenden volkswirthschaftlichen Verein in Wien angeregt, aber nur, um sogleich an der Theilnahmslosigkeit der österr. Vereine wieder zu scheitern. Wir schreiben heut 1870, aber zu der so nothwendigen Wiederassociation der einzelnen Vorschußvereine und Genossenschaften überhaupt ist noch nicht ein Schritt weiter geschehen. Uns scheint der Grund dieser noch immer herrschenden Theilnahmslosigkeit der deutschen Genossenschaften Oesterreichs in dem noch immer mangelnden Verständniß für das Genossenschaftswesen im Ganzen und im Einzelnen innerhalb und außerhalb der unmittelbar dadurch berührten Kreise zu liegen. Darum hat der österr. Arbeiterstand den sehr zweifelhaften Ruf, ein vorzüglicher Boden für social-demokratische Agitationen und Lasalle'sche Ideen zu sein. Beweis bieten die noch in frischer Erinnerung stehenden Vorgänge in Wien, Brünn, Swarow u. a. O. der Monarchie. Ohne Kenntniß und Verständniß kein Interesse. Darum haben nicht nur Regierung, Vereine und Korporationen die Pflicht, diese Kenntniß mit allen Mitteln zu fördern, sondern jedem Einzelnen, welchem das Wohl der Gesellschaft am Herzen liegt, kommt es zu, nach Kräften für die Verbreitung der Kenntniß der aufbauenden, schaffenden Genossenschaftsbewegung und der Principien aller ihrer Formen zu wirken und zu arbeiten.

Trotz der zum großen Theile noch heut herrschenden Unklarheit über Zweck und Wesen der neuen Genossenschaften geht die Bewegung auch in deutschen Kreisen vorwärts; denn 1867 steigt die Zahl der deutschen Vorschußvereine von 19 plötzlich auf 66, während die Zahl der tschechischen (104) gleich blieb; und i. J. 1868 stieg die Ziffer der österr. Vorschußvereine gar auf 418, so daß

es schon damals nur Preußen mit seinen Annexionen Holstein, Hannover und Kurhessen noch um 257 Volksbanken nachstand. Obenan steht wieder Böhmen mit 288 Vorschußvereinen, während Mähren 69, Nieder-Oesterreich 32, Ober-Oesterreich, Kärnthen, Oesterr.-Schlesien je 6, Steiermark 5, Salzburg 3, Krain, Tirol und das Küstenland je 1 Volksbank aufweisen. Von obigen 418 Vereinen sind nur 128 als deutsche genannt (in Mähren nur 6 — zu Littau, Mähr.-Schönberg, Olmütz 2, Znaim 2). Ohne Zweifel ist auch die Zahl der deutschen Vorschußvereine noch eine größere. Leider stehen die deutschen Volksbanken auch in anderer Beziehung hinter den tschechischen zurück. Nicht nur, daß sie heut noch nicht einmal ihrer Existenz nach, geschweige denn ihrer Organisation und Wirksamkeit nach genügend bekannt sind, während die tschechischen Vereine bereits ihre jährliche Gesammtstatistik veröffentlichen, ist auch für die so nothwendige materielle und geistige Wiedervereinigung der einzelnen Vereine zu einer gemeinsamen Spitze noch wenig oder Nichts geschehen. Die tschechisch-mährischen Vorschußvereine dagegen besitzen in ihrer gemeinsamen Gewerbebank zu Prag (Živnostenská banka pro Čechy a Moravu) mit einem Geschäftsfond von 2 Mill. Gulden ein allzeit bereites, hilfreiches Centralorgan, welches der bereits ältern „Genossenschaftsbank" der norddeutschen Volksbanken zu Berlin an Fond heut sogar schon überlegen ist; ob auch an Solidität der Fundirung und Geschäftsgebahrung — wagen wir nicht zu entscheiden.

Nach dieser Skizze der äußern Verbreitung der deutschen Volksbanken in Oesterreich tritt an uns die oft gestellte Frage: „Auf welcher Entwicklungsstufe stehen diese österreichischen, beziehungsweise böhmischen Vorschußvereine heut zu Tage? Sind sie den Vorschußvereinen im außerösterreichischen Deutschland vollkommen gleich oder ringen sie noch mit den Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten der ersten Entwicklungsstufen?" — Daß Letzteres der Fall sein dürfte, zeigt ein Blick auf ihr geringes Alter. Während die außerösterreichischen Genossenschaften dieser Art zum großen Theil bald zwei Jahrzehnte hinter sich haben, zählt die Mehrheit unsrer deutsch-böhmischen Vorschußvereine kaum 3—4 Jahre ihres Bestehens.

Während ferner bei der Geburt jedes deutschen Vorschußvereines der Vater derselben mit zahlreichen Freunden und Pflegern an der Wiege steht, und voll Liebe und Sorge die ersten unsichern Schritte derselben leitet und vor jedem Fehltritt zu wahren sucht, sind unsre wirthschaftlichen Vereine fast ausnahmslos Kinder der Noth und des Zufalls, beide sehr unverläßliche Eltern, welche das Kind allzu früh auch der „geistigen Selbsthilfe" überlassen. So darf es nicht Wunder nehmen, daß die als dritte Gruppe angeführten österr. Vereine zwar sämmtlich echte Vorschußvereine oder Volksbanken im deutschen Sinne sind, indem sie in den ersten und wesentlichsten Merkmalen mit Schulze's Kreditvereinen zusammentreffen, daß sie aber „im Detail, im Ausbau der von Schulze herausgehobenen Hauptgrundsätze noch lange nicht mit ihren außerösterreichischen

Mustern übereinstimmen." Wiederholte Klagen der „Genossenschaftsblätter" betonen dies, und ein Blick in die Statuten unsrer deutsch-böhmischen Vorschußvereine beweist das Begründete dieser Klagen. Leider steht uns auch von dieser Genossenschaftsart wieder nur ein verhältnißmäßig geringer Bruchtheil von Statuten zu Gebote; denn unsrer Bitte um Einsendung des nöthigen Materials sind im Ganzen nur 22 Vorschußvereine nachgekommen. Allein, da bei dem entwickelten Verkehr unsrer Tage selten ein Verein entsteht, der sein Statut nicht nach dem Muster eines ältern Nachbarvereins entwirft, so kommt es mehr auf die Statuten dieser ältern, bereits entwickeltern Muster aus den verschiedenen Theilen des Landes an. Um diese ältern Vereine bilden sich dann Gruppen meist wörtlicher Nachahmer und nur die Bilanzen bilden den Unterschied zwischen den einzelnen Vereinen. Da die uns vorliegenden Statuten fast sämmtliche ältern Vereine der verschiedenen Gegenden des nördlichen Böhmen repräsentiren, so dürften die daraus gezogenen Schlüsse gewiß auch gegenüber den übrigen Vereinen nicht weit fehl gehen. Wo wir fehlen, hoffen wir dadurch Berichtigungen hervorzurufen, welche endlich ein Bild der wahren Sachlage ergeben werden. Ausgenommen das schon genannte Statut von Aussig zeigen die uns gesandten Statuten richtig sogleich mehrere Gruppen mehr oder weniger gleich organisirter Vorschußvereine. Obenan an Zahl steht die Gruppe jener Vereine, deren Statuten fast wörtlich mit dem von Herrn Richard Ritter von Dotzauer in löblichster Absicht für seine Vaterstadt Graslitz entworfenen Statut übereinstimmen. Es sind dies die Vereine von Arnau, Jechnitz, Kaaden, Luditz, Markausch, Podersam, Schumburg, Starkstadt, Theusing, Wichstadtl. Dieses Musterstatut wurde am 3. December 1866 von der k. k. Statthalterei bestätigt; die ganze Gruppe fällt somit in ihrer Gründung erst in die letzten 4 Jahre.

Eine zweite Gruppe, geringer an Zahl, aber älter als die des Graslitzer Musters, bilden die Nachahmer des Statuts von Komotau. Der Unterschied beider Gruppen zeigt sich schon im Titel. Sämmtliche Graslitzer Töchtervereine führen den Titel: „Spar- und Vorschußverein"; die Anhänger des Komotauer Statuts nennen sich wie dieses: „Gegenseitiger Vorschußverein." Dieses Statut ist datirt vom 12. Juli 1863, behördlich bestätigt am 16. November 1863. Nachfolger sind das Statut von Teplitz, 10. Juni 1865; und jenes von Friedland, 18. Oktober 1867.

Ganz eigene Wege scheint das Statut von Lobositz gewandelt zu sein (1. Juli 1864); ebenso das von Dessendorf (20. März 1867), welches trotz seines Titels „Spar- und Vorschußverein" mehr den Charakter eines „Losankaufs- oder Glücksvereins" hat und daher auch im §. 1 dem Verein sogleich eine bestimmte Dauer von 10 Jahren festsetzt. Endlich erscheinen noch als selbstständige Entwürfe das Statut des Vorschußvereins von Pilsen (1868), Tuschkau (1867), Marienbad (1868) und Rumburg („Vorschußbank" 1868).

Als einziger Repräsentant tschechischer Statuten, welche höchst wahrscheinlich größtentheils mit einander übereinstimmen, liegt uns das Statut der Vorschußkasse von Jungbunzlau vor (1865); und als vielleicht einziges deutsch-böhm. Statut mit sichtlicher Zugrundelegung des von Schulze-Delitzsch in seiner „Vollständigen

Anweisung rc." veröffentlichten Musterstatuts zeigt sich das Statut des deutschen „Spar- und Kreditvereins" zu Smichow (Prag).

Ohne uns auf Detailfragen einzulassen, müssen wir im Folgenden das uns gebotene bescheidene Material wenigstens kurz an den herausgehobenen sechs Hauptgrundsätzen messen. Daraus wird sich ergeben, wie nothwendig es unsern ältern und neu entstehenden deutschen Vorschußvereinen in ihrem eigensten Interesse ist, diesen in der Natur der Sache begründeten Grundsätzen zu folgen. Nur dadurch können sie einstigem Schaden entgehen und endlich jene großartigen und dauernden Erfolge erringen, welche die Volksbanken Deutschlands heut ziffermäßig aufweisen. Das im Anhang gegebene neueste Musterstatut von Schulze-Delitzsch ist Nichts als systematischer Ausbau obiger Grundsätze und wird hier mit ausdrücklicher Bewilligung des Autors veröffentlicht. Es soll unsern ältern Vorschußvereinen das Mittel bieten, sich gründlich zu reformiren; die neu entstehenden deutschen Volksbanken aber soll es abhalten, von vornherein falsche Bahnen einzuschlagen, um erst nach der bittern Schule der Erfahrung die richtigen zu finden. Außerdem aber empfehlen wir allen unsern Vorschußvereinen auf's Dringendste noch Schulze's Hauptwerk: „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken". Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung (IV. Aufl. Leipzig, 1867), und zu diesem als nothwendige Ergänzung die „Neue vollständige Anweisung für Vorschuß- und Kredit-Vereine" von Schulze-Delitzsch. (Leipzig, 1870).

b) Haupt-Grundsätze der Organisirung deutscher Vorschußvereine oder Volksbanken. Entwicklungsstufe der deutschen Vorschußvereine Böhmens nach diesen Grundsätzen.*)

I.

„Die Vorschußbedürftigen sind selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses gerichteten Instituts, d. h. sie sind Mitglieder des Vorschußvereins, und Risiko und Gewinn des Geschäftes ist ihnen durchaus gemeinsam."

Hauptgedanke dieses Grundsatzes ist: Nur Mitglieder haben Anspruch auf einen Vorschuß aus der Vereinskasse.

Ihrer ursprünglichen Anlage und Absicht nach wollten die deutschen Vorschußvereine nicht etwa Leihinstitute oder Banken für Jeden aus dem Publikum überhaupt sein, sondern nur das Bedürfniß ihrer, dem kleinen Gewerbs- und Bürgerstande angehörenden Mitglieder möglichst befriedigen. Waren sie doch aus dem Bedürfniß dieser Kreise hervorgegangen und hatte doch nur die unwiderlegliche Erfahrung, daß sie von Andern nie durchgreifende Hilfe erwarten konnten, sie endlich zu dem noch einzig übrigen Mittel, zur Selbsthilfe mittelst Vereinigung ihrer Kräfte

*) Wir betonen nochmals, daß hier nur auf die allgemeine Bedeutung obiger Principien und im Vergleich damit auf die Mängel unsrer heimischen Statuten hingewiesen werden soll, um zu weiterer Selbstbelehrung aus der diesbezüglichen Litteratur, wie zur Verbesserung der Statuten anzuregen.

getrieben! Wie hätten sie noch vor Durchführung dieser ersten Aufgabe, welche Anfangs nur mit schüchternem, zagenden Schritt unternommen wurde, gleich den Gedanken fassen können, dadurch auch noch Andern Hilfe zu schaffen? Ihr Schöpfer selbst erklärt die Beschränkung der Geschäftsthätigkeit auf die Mitglieder überall und noch heute als ersten Zweck.

Allein diese Associationen sind nach kaum zwanzigjährigem Bestande so erstarkt, daß sie auf dem Gebiete des Geldmarktes bald das Terrain beherrschen; denn von den ca. 2000 Volksbanken Deutschlands brachten nach Tab. B schon 736 derselben ihren eigenen Fond nach dem neuesten Jahresbericht Schulze's (für 1869) auf bereits **13** Millionen Thaler, die fremden Gelder auf **42** Mill. und die Summe der i. J. 1869 gewährten Vorschüsse auf **181** Mill. Thaler. Nach derartig glänzenden Erfolgen ist es erklärlich, daß sich in neuester Zeit nach dem Vorgehen der Konsumvereine allmählich auch in den Vorschußvereinen Deutschlands die Tendenz bemerkbar macht, allmählich auch mit Nichtmitgliedern in Geschäftsverbindung zu treten, und so gleich den englischen Genossenschaften ihrem Geschäftsverkehr immer weitere, freiere Kreise zu ziehen. Nur über die Art und Weise, wie dies praktisch und vortheilhaft durchzuführen wäre, ist man noch nicht ganz im Reinen. Denn — den Nichtmitgliedern die Vortheile der Mitgliedschaft gewähren, ohne denselben deren Pflichten und Lasten aufzulegen, das würde bald sämmtliche Mitglieder zu Nichtmitgliedern machen; andrerseits den Nichtmitgliedern keinen besonderen Vortheil über den sonst landesüblichen Zins einräumen, und ihnen überdies noch die besondern Verkehrsformen und Verkehrsmaßregeln des Vereins auflegen, das dürfte wieder wenig Kundschaft außerhalb des Vereines heranziehen. Darum heißt es vor Allem, die rechte Mitte zwischen den Interessen des Vereins und der Mitglieder einerseits und der Nichtmitglieder anderseits finden, dann erst dürfte es gerathen sein, sich auch auf das Feld des Jedermann offenen, freien Verkehrs hinauszuwagen, um so mehr, als von diesem Moment an die „Genossenschaft" in eine „Handelsgesellschaft" umgewandelt ist, und dann folgerecht auch allen Forderungen nicht nur des Handelsgesetzbuches, sondern auch der Steuergesetze unterliegt.

Die uns vorliegenden deutsch-böhmischen Statuten beschränken sich sämmtlich auf den Verkehr mit Mitgliedern. Nur das Statut von Tuschkau macht hievon eine Ausnahme, indem es nach §. 5 Nr. 2 auch Nichtmitgliedern Darlehen gewährt, jedoch erst, wenn die vorhandene Baarschaft von den Mitgliedern nicht in Anspruch genommen wird.

Wir rathen unsern jungen wirthschaftlichen Genossenschaften (Vorschuß- und Konsumvereinen), vorerst noch konsequent nur auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern zu denken. Sie werden dabei noch immer nicht nur das geringste Risiko, sondern auch den sichersten Nutzen haben.

Nur Mitglieder können Vorschüsse erhalten; nur Mitglieder haben Antheil am Gewinn, denn sie allein tragen das Risiko. Recht und Pflicht, Anspruch an Gewinn und Gefahr des Verlustes halten sich in den deutschen Volksbanken vollständig die Wage. Der allen gleichen Solidarhaft (nach §§. 52—62 n. d. G. G. richtiger „Solidarbürgschaft") ent-

spricht der allen gemeinsame Reservefond; der Haftung mit dem jeweiligen Geschäftsantheil entspricht die Gewinnvertheilung nach der jeweiligen Höhe dieses Antheils. Die Ausführung dieses Verhältnisses wird sich aus den Grundsätzen IV. und V. näher ergeben. Hier müssen wir nur betonen, daß es gerade diese Gemeinsamkeit der Gefahr wie des Nutzens ist, welche jenes innige Band um die Mitglieder schlingt, das als Grundzug der deutschen Genossenschaften, als der wahre genossenschaftliche Geist so allgemein anerkannt wird, und welches im Verein mit dem Princip der Gleichheit die von Schulze-Delitzsch verkündete „hohe sociale Mission" der deutschen Genossenschaften auch wirklich durchführt.

Schließlich müssen wir zu obigem I. Grundsatz noch eine wichtige Bemerkung anfügen. Wenn auch in Deutschland nur an Mitglieder Vorschüsse gewährt werden, so geschieht dies doch nicht ausnahmslos gegenüber allen Mitgliedern; denn jene, welche in den Vorstand gewählt werden, erhalten nach den jüngsten Statuten während der ganzen Dauer ihres Amtes weder Vorschüsse, noch dürfen sie irgend welche Bürgschaften für die mit Vorschüssen betheilten Mitglieder gegenüber dem Verein übernehmen. (S. §. 67 des Musterstatuts im Anhang.) Dies wurde besonders nach Einführung des n. d. Gen.-Gesetzes unbedingt nothwendig. Nach diesem (s. §§. 20 und 21 d. zit. Ges.) sind ganz analog dem „Allgem. deutschen Handelsgesetzbuch" die Vorstände als die ausschließlichen Vertreter des Vereins bei Geschäftsabschlüssen erklärt. Soll diese von der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs mit den Genossenschaften geforderte weite Vollmacht nun nicht möglicher Weise zum Schaden des Vereins gereichen, so muß sie gegen jeden Mißbrauch gesichert werden. Als solche Sicherungsmaßregeln aber fand Schulze-Delitzsch 1. die strenge Trennung der Verwaltung von deren Kontrolle, indem er dem geschäftsführenden Vorstand in dem besonderen Ausschuß oder Aufsichtsrath ein Kontrollorgan an die Seite setzte, welches mit den weitgehendsten Befugnissen gegen den Vorstand ausgerüstet ist und gegen denselben bis zur Amtssuspension vorgehen kann. 2. Bietet Garantie die gegenseitige Kontrolle der drei Vorstandsmitglieder unter sich, indem zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein stets wenigstens zwei Unterschriften erforderlich sind. Und als 3. Sicherungsmaßregel gilt dann der oben genannte Grundsatz, daß kein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer Vorschüsse aus der Vereinskasse empfangen oder aber für andere Mitglieder Bürgschaft leisten darf. Und mit Recht; „denn abgesehen von der dann nothwendig eintretenden Kollision zwischen Pflicht und Privatinteresse müßte nothwendig für Vorschüsse der Vorstandsmitglieder ein neues Verwaltungsorgan geschaffen werden, welches die Interessen des Vereins zu wahren hätte, was sich mit der Einheit der Verwaltung nicht verträgt." (S. Schulze's „Neue vollständige Anweisung" S. 81 und Hauptwerk S. 191—192.) Wo sich dieses Gesetz nicht sofort für den gesammten Vorstand durchführen läßt, ist es doch für den Kassier unerläßlich, da er vor Allem das Kassainteresse rücksichtslos zu wahren hat.

Leider finden wir in allen uns bekannten Statuten böhmischer Vereine nirgends eine Bestimmung obigen Inhalts. Ist es ja nach manchem unserer Statuten noch eine offene Frage, ob der Kassier überhaupt nur eine Kaution zu

leisten hat! Wir empfehlen obige Bestimmung des angehängten Musterstatuts zur baldigen Darnachachtung.

II.

Zweiter Haupt-Grundsatz der deutschen Vorschußvereine ist: „Keine Leistung ohne Gegenleistung." Nichts ist auf unverläßlicher Gunst und Wohlthat, sondern Alles auf streng geschäftlichem Fuß aufgebaut, sowohl in Verwaltung und Geschäftsführung, als im Verkehr mit den Mitgliedern.

Daraus ergibt sich, daß:

1. Die Vorstände und Kassenbeamten für ihre Mühewaltung und Arbeit angemessene Entlohnung erhalten. Nur so kann jene sorgfältige und tüchtige Verwaltung erzielt werden, welche die deutschen Volksbanken auszeichnet und deren großartige Erfolge ermöglicht hat, — nach der heut allgemein anerkannten wirthschaftlichen Wahrheit: „Was umsonst, ist theuer; was billig, ist schlecht."

Wie will man Leuten gegenüber, welche ihre Zeit und Kraft dem Unternehmen umsonst zuwenden, eine strenge Kontrolle errichten und durchführen? Und doch hängt von dieser Kontrolle endlich die Sicherheit des Verkehrs und die Gründlichkeit der Arbeit ab.

Auch unsere deutsch-böhmischen Statuten enthalten zum großen Theile wenigstens bereits die Bestimmung: „Im Falle es die Verhältnisse des Vereins gestatten, sollen dem Kassier und Schriftführer für ihre Mühewaltung Remunerationen ausgesetzt werden." Der Beschluß hierüber und ob (?) der Kassier eine Kaution und in welcher Höhe zu erlegen habe, steht über Antrag des Ausschusses der Haupt- (d. i. General-) Versammlung zu (Statut von Graslitz §. 23). Die deutschen Vorschußvereine (wie heut jedes Kassageschäft überhaupt) stellen an die Kassenbeamten ausnahmslos die Forderung einer verhältnißmäßig sichernden Kaution. Wir empfehlen diese Forderung ebenso ausnahmslos allen unsern wirthschaftlichen Vereinen; empfehlen aber auch die ausnahmslose Besoldung vor Allem der Kassabeamten, sobald dieselbe nur möglich ist. Schulze empfiehlt dafür, die Entlohnung von dem jeweiligen Ertrag des Kassengeschäftes, d. i. von dem Brutto- oder Netto-Betrag der gesammten Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger abhängig zu machen, weil sie dann in gleichem Verhältniß zur Arbeit steht. Nur in größern Vereinen ist mit bloßer Tantième nicht mehr gedient, sondern es muß eine fixe Besoldung ausgesetzt werden. (Näheres s. Hauptwerk Schulze's S. 202 ff.)

Eine andere Folge obigen Grundsatzes ist:

2. daß seitens der Vereinskasse unentgeltlich weder etwas angenommen, noch auch gegeben wird. Die Vorschußnehmer zahlen der Kasse bankmäßige Zinsen und Provisionen nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes, und die Kassa wieder spekulirt nicht auf Geschenke, Vermächtnisse und dergleichen unsichere Zuflüsse, sondern nimmt einerseits nur die statutenmäßigen, allen gleichen Einzahlungen der Mitglieder, andrerseits aber nur verzinsliche Spareinlagen und Darlehen auf.

Dem gegenüber finden wir in den Statuten unsrer älteren böhmischen Vorschuß-Vereine unter den Mitteln zur Erreichung des Vereinszweckes noch immer

„Geschenke, Vermächtnisse und unverzinsliche Darlehen“ an die Spitze gestellt! Besonders dem Graslitzer Musterstatut wird vorgeworfen, daß es sich noch immer nicht entschieden von dem schwankenden Boden der Wohlthat und Unterstützung lossagen konnte und so das Princip der Selbsthilfe auch in seinen zahlreichen Nachfolgern schädigte. Allein wenn wir bedenken, daß alle unsere Volksbanken mit sehr wenig Ausnahmen noch in den ersten Stadien ihrer Entwicklung stehen, daß insbesondere unsere Bevölkerung in Beziehung auf Einsicht und Wohlstand wohl heut noch nicht allgemein mit den Bewohnern des nördlichen Deutschland konkurriren kann, so kann man sich nur freuen, wenn die glücklicher Gestellten der Gesellschaft ihren Brüdern mit Rath und That entgegenkommen, und nicht nur die ersten unsichern Schritte der Organisirung leiten, sondern auch die ersten Bausteine zu einem allmählich wachsenden Geschäftsfonde zinslos oder gar geschenkweise hergeben. Erkennt doch selbst Schulze-Delitzsch das Wohlthätige solcher Förderung der ersten Schritte an. Noch im Jahre 1862 wurde ihm und seinen Freunden in einem Artikel der „Berliner Börsenzeitung“ vorgeworfen, „daß sie nicht die rechte Selbsthilfe brächten, wie sie es doch überall verkündeten; es seien bei manchen Vereinen die Ergebnisse von Sammlungen mit übertragen worden, welche noch von früherer Zeit herrühren; bei andern würde von Leuten geholfen, welche eigentlich nichts dabei zu suchen hätten; besonders würden die Vereinsämter unentgeltlich verwaltet.“

Darauf erwiderte Schulze beim V. Kongreß deutscher Volkswirthe zu Weimar 1862 mit folgenden, gerade für unsere Verhältnisse interessanten Worten:

„Das ist allerdings bei den im Anfang ihrer Entwicklung stehenden Vereinen der Fall gewesen; doch aber unterscheiden sich auch diese wesentlich von den alten Darlehenskassen, Hilfskassen, Bürgerrettungs-Instituten u. s. w.; sie unterscheiden sich nämlich dadurch, daß wir in unsern Vereinen eine Beihilfe nur in so weit eintreten lassen, als wir damit eine Erziehung zur Selbsthilfe erreichen wollen. Wir streben aber darnach, diese Unterstützung an Arbeit und Geld ohne entsprechende Gegenleistung baldigst entbehrlich zu machen. Unsere eigene Mitwirkung und Anweisung geht darauf aus, sich selbst überflüssig zu machen. Das ist in solchem Falle das charakteristische Merkmal der Unterscheidung von solchen Anstalten, welche rein auf Subvention basirt sind, und mit Zurückziehung der helfenden Kräfte fallen müssen. Bei uns tritt eine Unterstützung nur für den Anfang ein; dieselbe soll nur eine kurze Schule geben; dann aber tritt die Genossenschaft selbst auf den Markt, und wir sagen: „Nun helft euch selbst, ihr habt etwas gelernt! Regelt eure Angelegenheiten selbst, bezahlt eure Beamten u. s. w., damit ihr den Vorwurf der fremden Unterstützung beseitigt.“

Diese Erziehung zur Selbsthilfe ist nun bei uns wohl noch mehr nöthig als in Nord-Deutschland. Auch die Fähigkeit zu wirthschaftlicher Selbstständigkeit wird nicht mit dem Menschen geboren, sondern muß — wie Alles — anerzogen und geübt werden. Das noch unentwickelte Kind seinem Schicksale überlassen mit der Phrase: „Hilf dir selbst“ — heißt dasselbe dem sichern Untergang Preis geben. Ebensowenig kann man von bisher materiell und geistig unselbstständigen armen

Handwerkern, Arbeitern und Dorfbewohnern mit einem Male nicht nur den für jede wirthschaftliche Association nöthigen Geschäftsfond, sondern auch die ebenso nöthige Geschäftskenntniß und kaufmännische Routine fordern; es hieße das an sich gute Unternehmen im Entstehen zerstören.

Darum, so hoch wir das Princip der wirthschaftlichen Selbsthilfe achten, und so sehr wir überzeugt sind, daß daraus allein eine gesetzmäßige, friedliche und dauernde Lösung der vielen socialen Fragen und Gegensätze unsrer Tage sich heraus entwickeln kann, so hieße es doch Abgötterei mit dem Worte treiben, wollte man es dort sogleich als Gesetz aufstellen, wo noch alle Vorbedingungen zu seiner Verwirklichung fehlen. Wir müssen deshalb vor Allem darnach trachten, überall und in jeder Gesellschaftsschichte vorerst die nöthigen Vorbedinguugen zu schaffen, die nöthigen geistigen und materiellen Kräfte und Fähigkeiten zu einer solchen Entwicklung zu bringen, daß sie in Wahrheit selbst ohne alle Unterstützung Anderer fortarbeiten können.

Diese systematische Erziehung zur Selbsthilfe muß beginnen vor Allem in der Volksschule, für die Erwachsenen in Fortbildungs-, Lese- und politischen Vereinen mit Vorträgen und belehrenden Schriften, vorzüglich auch über das deutsche Genossenschaftswesen und seine vielen Fragen. So lange in unsern Volksschulen statt der Anleitung zum Selbstdenken, Selbsthandeln und Selbstverantworten leeres mechanisches Nachbeten des Lehrstoffes Regel war, so lange die Kinder des Volkes überhaupt mehr zum Beten als zum Denken und Arbeiten erzogen wurden, so lange mußte auch Trägheit und Unselbstständigkeit in jeder Beziehung in der großen Masse noch nachhalten. Das gerade ist für uns und bei uns die hohe Bedeutung des neu und frisch erwachten Vereinslebens, daß die Vereine aller Art Erziehungsstätten des Volkes sind, welche Massen von Bildungsstoff unter dasselbe werfen und es noch möglichst zur Selbstständigkeit im Denken und Handeln führen. Die Genossenschaften in rechtem Sinne aber sind ganz vorzüglich Erziehungsanstalten zur wirthschaftlichen Selbsthilfe, zu allmählicher materieller Selbstständigkeit und Unabhängigkeit; und weil diese meist Vorbedingung alles Selbstständigkeits-Gefühls und Charakters in gesellschaftlicher und politischer Beziehung ist, so sind nebst der Volksschule vorzüglich die Genossenschaften die Pflanzstätten eines achtenswerthern neuen, frischen Staatslebens, das dem altersschwachen Europa bald dringend Noth thut.

Wir müssen deshalb dem Herrn Ritter von Dotzauer und seinen Freunden ungeachtet der Mängel des Graslitzer Muster-Statuts nur Dank wissen, daß sie sich bei Gründung der ersten wirthschaftlichen Associationen unsers kleinen Gewerbe- und Arbeiterstandes auch materiell an die Spitze stellten, und in dem ersten Zuschuß zu einem eigenen Geschäftsfond der Vereine die Lust zu frischem Weiterstreben und bald auch das Vertrauen in die eigene Kraft unter den Mitgliedern unsrer ersten deutsch-böhmischen Genossenschaften weckten. Möge das Beispiel weiter wirken und noch viele thatkräftige Erzieher des Volkes zur „Selbsthilfe" erwecken.

Dessenungeachtet empfehlen wir dem Graslitzer Statut und allen seinen zahlreichen Nachfolgern eine gründliche Revision streng nach dem neuesten, von

Schulze-Delitzsch entworfenen Muster — gegeben im Anhange. Hilfe und Unterstützung, sowohl geistige als materielle, kann ja jeder Zeit geleistet werden, ohne daß sie im Statut besondere Betonung findet, da die Statuten für die ganze Dauer des Vereins sind, diese Unterstützung aber voraussichtlich nur die Zeit des schwierigen Anfangs nöthig ist. Sonst scheiden sich unsre Genossenschaften in ihren Statuten formell von dem allein würdigen und dauernden Princip der Selbsthilfe aus, trotzdem sie in Wirklichkeit bald auf die eigene Kraft angewiesen sein werden.

Mit Ausscheidung obiger Trennung der Mittel in solche der Wohlthätigkeit und in jene der Selbsthilfe fällt dann endlich von selbst auch die Scheidung der Mitglieder in die Kasten und Klassen der gründenden, beitragenden, ordentlichen, wirklichen und Ehrenmitglieder mit ihren verschiedenartigen Rechten und Pflichten,*) wodurch unsre österreichischen Statuten dem Ausland gegenüber noch immer einzig dastehen. Der wahre Freund des Volkes tritt als wirkliches Mitglied in dessen Ringen nach Bildung und Wohlstand ein. Als wirkliches Mitglied der großen Familie, als Gleicher unter Gleichen kann er auch im weiteren Verlauf der Vereinsthätigkeit noch weit mehr schaffen und nützen, als wenn er als bloßes beitragendes oder Ehrenmitglied nach kurzer, momentaner Unterstützung dem ganzen Unternehmen kalt und passiv ferne steht. Die oft gehörte Klage über Undank und Mißtrauen wird dann verstummen, denn Vertrauen und Dankbarkeit des Volkes wird dann ebenfalls nicht nur momentan, sondern dauernd rege sein. Die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer — der mächtigste Hebel für gewissenlose Agitatoren — wird dann im gemeinsamen Streben und Schaffen eher ausgefüllt werden als durch Wohlthaten und Unterstützungen von oben herab und aus der Ferne.

Für die weitern besondern Fragen müssen wir auch rücksichtlich obigen II. Grundsatzes deutscher Volksbanken wieder auf Schulze's Hauptwerk, Cap. III. verweisen.

III.

Ausgangspunkt der Vorschuß- oder Kreditvereine ist das Kredit-Bedürfniß des kleinen Gewerbe- und Bürgerstandes. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses setzt Kreditfähigkeit voraus, und diese ist bedingt durch Kreditwürdigkeit. Kreditwürdigkeit äußert sich außer in Fleiß und geschäftlicher Tüchtigkeit vorzüglich in Ordnung und Sparsamkeit in Wirthschaft und Haushalt, und als Beweis dieses geregelten, wirthschaftlichen Sinnes gilt ein endlich errungener wirklicher Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe, ein Ersparniß. Aus solchen Ersparnissen, und seien sie noch so gering, wird durch Vereinigen, Zusammenlegen sehr bald ein kleines Kapital, und dieses, verbunden mit der sog. Solidarhaft oder dem Einstehen „Eines für Alle und Aller für Einen" mit der gesammten Arbeitskraft und gesammten Habe, flößt auch bald fremdem Kapital das Vertrauen (Kredit) ein, sich dieser Vereinigung von Männern mit Ersparnissen

---

*) Wir verweisen rücksichtlich der genaueren Darstellung dieser verschiedenen Rechte und Pflichten auf Grundsatz VI.

und festem ehrlichen Willen aus eigenem Interesse gegen billigen Zins zur Verfügung zu stellen. So fördert und mehrt das Kapital sich selbst und zugleich auch den Erwerb und die Arbeit der Nichtkapitalisten, und führt dieselben allmählich aus der besitzlosen Klasse in die besitzende hinüber. Das Kapital ist deshalb lebendiger Ausdruck der Harmonie der Interessen aller Theile der Gesellschaft, in welcher Gegensätze nur begrifflich und nur in den Augen kurzsichtiger Verblendung existiren. Das Leben fordert volles Eingreifen aller seiner Glieder, weil jedes einzelne von allen andern abhängig ist und die Förderung jedes Theiles zugleich die Förderung aller andern ist. Diese Förderung des Ganzen ist Endziel aller wirthschaftlichen Vereinigung, also auch der Vorschuß- und Kredit-Vereine. Diese aber sind ihrem Wesen nach Nichts als Bankgeschäfte des kleinen Bürger- und Arbeiterstandes, welchem ja der Großbankverkehr seiner großen Forderungen an Kapital wegen gänzlich versperrt ist.

Ein solides Bankgeschäft aber fordert vor Allem einen angemessenen eigenen Geschäfts- oder Betriebsfond. Und dieser kann bei Vorschußvereinen vorerst nur durch die obigen kleinen Ersparnisse und nur allmählich gebildet werden, da sie ja gerade Kreditbanken für Nicht-Kapitalisten sein wollen. Diese kleinen Ersparnisse müssen nach und nach für jedes Mitglied einen angemessenen Geschäftsantheil (ein Guthaben) bilden, welcher zwar stets Eigenthum des betreffenden Mitgliedes bleibt, aber während der Dauer der Mitgliedschaft unkündbar und in seinem Höchstbetrage für alle Mitglieder gleich bemessen ist. Diese nothwendigen Forderungen jedes Vorschuß- und Kreditvereins formulirte Schulze-Delitzsch als dritten Hauptgrundsatz folgendermaßen: „Durch sofortige Vollzahlung oder meist allmählich durch fortlaufende kleine Beisteuern der Mitglieder werden Geschäfts-Antheile (Guthaben) in der Vereinskasse gebildet, nach deren Höhe der Geschäftsgewinn vertheilt und ihnen bis zur Erreichung der festgesetzten Normalsumme (einem allen Mitgliedern gleichen Höchstbetrage) zugeschrieben wird, wodurch man, wie durch Actien, ein stets wachsendes eigenes Kapital für das Vereinsgeschäft erhält."

Mit diesem Grundsatz stehen wir bei zwei der wichtigsten Fragen eines Vorschußvereins, bei der Frage nach der Bildung eines genügenden eigenen Fondes, wie bei der der gerechtesten Gewinnvertheilung. Bleiben wir vorerst bei Beantwortung der erstern. Bekanntlich regelt sich der Zins oder Preis des Kapitals im einzelnen Falle nicht nur nach dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage, oder nach der Menge des vorhandenen Geldes einerseits und dem Bedürfniß darnach andrerseits, sondern enthält außer der Vergütung für Ueberlassung der Benützung auch noch die sog. Assekuranz- oder Sicherungsprämie. Diese wächst mit der Gefahr des Verlustes des Kapitals und fällt mit steigender Sicherheit des rechtzeitigen und vollständigen Rückempfanges desselben. Ohne jede eigene Kapitalsbildung der Mitglieder ist jedenfalls die Möglichkeit und Sicherheit der Rückzahlung der empfangenen Darlehen eine geringere, als wenn nach und nach ein eigener Fond angesammelt wird, welcher stets in einem gewissen Verhältniß zur Summe aller aufgenommenen fremden Gelder

gehalten wird. Im ersten Falle wird die hohe Assekuranz-Prämie den Zinsfuß für den Verein so erhöhen, daß für die Mitglieder wenig oder gar kein Vortheil aus ihrer Vereinigung erwächst, wenn überhaupt fremdes Kapital sich ihnen noch anvertraut. Darum legt Schulze mit Recht das größte Gewicht nicht nur auf Bildung eines eigenen Fonds überhaupt, sondern auch darauf, daß dieser eigene Fond stets in einem annähernd genügenden Verhältniß zu dem aufgenommenen fremden Kapital stehe. Und in Wort und Schrift, bei den allgemeinen Verbandstagen und in den seit 1859 regelmäßig erscheinenden Jahresberichten, wird er als Anwalt aller Genossenschaften nicht müde, auf obige zwei Punkte hinzuweisen und unablässig zu mahnen, dieselben nicht aus den Augen zu lassen. Das Begründete dieser Mahnung hat sich erwiesen.

Die „Blätter für Genossenschaftswesen", wie die „Jahresberichte" Schulze's weisen den baldigen Untergang oder das allmähliche Dahinsiechen jener Vorschußvereine nach, welche dieser Mahnung nicht folgten, während die große Zahl jener Vereine, welche Schulze's Principien durchgehends annahmen, von Jahr zu Jahr größeren Geschäftsertrag und höhere Entwicklung nachweisen.

Als angemessene Verhältnißzahl des eigenen Geschäftsfondes fand Schulze-Delitzsch den Satz von $1/2$ oder 50% des aufgenommenen fremden Kapitals, obgleich bei den meisten Banken der eigene Fond höchstens 30% aller Depositen erreicht. Doch läßt sich obiges Verhältniß — der wirthschaftlichen Lage der Mitglieder nach — nur allmählich erreichen. Es stellte deshalb der im Jahre 1862 zu Potsdam versammelte „Allgemeine Verbandstag" der deutschen Genossenschaften die Forderung auf: „Jeder Vorschuß- und Kreditverein soll in dem ersten Jahr nach seiner Entstehung an eigenem Fond mindestens 10% der aufgenommenen fremden Gelder ansammeln; nach 2—3 Jahren steigert sich diese Anforderung auf 20—25%; bei älteren Vereinen aber wird verlangt, daß das eigene Kapital bis auf 50% des fremden, also auf ein Drittel des gesammten Betriebsfondes gebracht werde, ein Satz, der nach Schulze von nicht wenigen bereits überschritten ist." (S. Hauptwerk S. 73.) Daß dieser eigene Fond als die wirksamste Schutzwehr gegen die Gefahren der Solidarhaft, welche die Mitglieder den fremden Geldern gegenüber übernehmen, erscheint, und gerade deshalb so allgemein geboten ist, leuchtet von selbst ein.

Dabei aber entsteht die Frage, ob es dann nicht angezeigt wäre, das Vereinsgeschäft durchaus nur mit eigenem Fond zu begründen und zu führen, und so die Aufnahme fremden Kapitals mit der nothwendig daran hängenden Solidarhaft, welche als so gefährlich verschrien ist, gänzlich zu vermeiden? — Dies wäre jedenfalls das Sicherste, wenn nur die Mitglieder, für welche der Vorschußverein vorzüglich gegründet wird, gleich selbst das nöthige Kapital schaffen könnten und zugleich auf jeden weitern Vortheil als den der Vorschußgewährung verzichten wollten. Das Erste aber dürfte unmöglich sein; denn wären sie von Haus aus Kapitalisten, so brauchten sie nicht erst einen Vorschußverein zur Befriedigung ihres meist bescheidenen Geldbedarfs; das Letztere dagegen dürfte weder im Willen der Gründer und Mitglieder, noch im Interesse der Gesellschaft liegen, da ja gerade der Vortheil, welcher den Mitgliedern aus ihrer Vereinigung auch über

den einzelnen Vorschuß hinaus zufließt, das hohe sociale Moment dieser Vereine genannt wird, indem diese gerade dadurch die Mitglieder wirthschaftlich und gesellschaftlich heben, und so die „aufsteigende Klassenbewegung“, in welcher L. Stein die Lösung der socialen Gegensätze findet, wesentlich fördern. Denn nur die Differenz aus den von den Mitgliedern für Vorschüsse gezahlten Zinsen nnd Provisionen gegenüber den vom Verein für die aufgenommenen fremden Gelder gezahlten Zinsen sammt den nöthigen Verwaltungskosten ist der sogenannte Gewinn eines Vorschußvereins. Diese Differenz allein ist derjenige Ueberschuß aus dem Vereinsgeschäft, welcher die Antheile, und in diesen den Privatbesitz der Mitglieder nach und nach erhöht.

Fremdes Kapital, u. z. billiges fremdes Kapital ist daher unumgänglich nöthig, soll nicht nur das Geldbedürfniß der Mitglieder befriedigt, sondern auch noch ein sog. Gewinn für dieselben ermöglicht werden. Letzterer steigt, wenn der Divisor in die Gewinnsumme des Jahres ein möglichst geringer ist. Wäre der Betriebsfond blos eigenes Kapital, so ist die ganze Summe dieses Fonds dividendenberechtigt, und die Dividende selbst ist dann bei gleichem Reinertrag gerade halb so hoch, als sie wäre, wenn der Betriebsfond nur zur Hälfte eigenes, zur zweiten Hälfte aber fremdes Kapital ist, da Letzteres nur die der gebotenen Sicherheit gegenüber mäßigen Zinsen bezieht, an dem Reinertrag des Vereinsgeschäftes aber keinen Antheil hat. *) Doch darf diese Rücksicht auf möglichst hohen Gewinn **) andrerseits nie

*) Schulze-Delitzsch zeigt das S. 85 seines Buches an einem Beispiele. 1000 fl. Reinertrag z. B. geben bei 20.000 fl. eigenem Betriebsfond der Mitglieder 5 % oder 5 fl. Dividende auf 100 fl.; bei 10.000 fl. eigenem Fond aber kommen schon 10 fl. auf einen Antheil von 100 fl. u. s. w.

**) Wenn wir oben von Gewinn sprechen, so ist das bei jenen Vereinen, welche nur an Mitglieder Vorschüsse gewähren, nur nominell, gerade wie bei Konsum-Vereinen, welche nur an Mitglieder verkaufen. Wir müssen das gegenüber der noch immer auftauchenden gegentheiligen Meinung der löbl. k. k. Steuerbehörden leider noch immer betonen, trotzdem sich diese Wahrheit aus der objektiven Betrachtung des betreffenden Verhältnisses von selbst ergibt. Denn obige Differenz des dem Verein gezahlten Zinses gegenüber dem vom Verein an seine Gläubiger gezahlten fließt ja endlich nur aus der Tasche jener Mitglieder, welche im Laufe der Rechnungsperiode Vorschüsse nachsuchten und erhielten. Streng genommen sollte also diese Differenz wieder in die Taschen jener Mitglieder zurückfließen, welche dieselbe gezahlt haben, d. h. es sollte analog dem Princip der Gewinnvertheilung bei Konsum-Vereinen der sog. Gewinn nach Verhältniß der erhaltenen Vorschüsse — wie dort nach Verhältniß der entnommenen Waaren — vertheilt werden, und jene Mitglieder, welche nur zur Bildung des Geschäftsfondes beigetragen haben, ohne Vorschüsse zu nehmen, d. h. ohne irgend welche Zinsen an den Verein zu zahlen, sollten für diesen Beitrag zu dem verleihbaren und verliehenen Geschäftskapital nur die ortsüblichen Zinsen erhalten. Wir finden dieses Princip der Dividendenvertheilung auch bei Rohstoffgenossenschaften. Allein gerade jene, welche die Vereinskasse am häufigsten mit Vorschußgesuchen in Anspruch nehmen, genießen auch gerade dadurch den größten Nutzen aus dem Verein. Erst die Sparsamkeit und gemeinsame Haftung aller übrigen Mitglieder schuf den gemeinschaftlichen Kredit, und mit diesem erst das zur Vorschußgewährung nöthige Kapital; jene Mitglieder, welche keine Vorschüsse beanspruchen, stehen nicht nur mit ihrem Antheil, sondern mit ihrem gesammten sonstigen Hab und Gut für die Mitglieder ein, welche aus dem Kredit des Vereins durch Vorschüsse Nutzen ziehen; — so wird man

die Rücksicht auf möglichste Sicherung der Mitglieder gegen die Gefahren der Solidarhaft durch einen verhältnißmäßig genügenden eigenen Fond überwiegen, und die Höhe von 50% des fremden Kapitals oder 1/3 des gesammten Betriebsfondes ist das stets anzustrebende Minimum, soll der Verein nicht Gefahr laufen, eines Tages statt aller Dividende seine Liquidation und die Exekution in das Vermögen seiner Mitglieder zu erleben. Deshalb ist in allen Vorschußvereinen Deutschlands im Vorhinein statutengemäß ein Normal- oder Höchstbetrag festgesetzt, welchen jedes Mitglied zum Geschäftsfond des Vereins endlich aufbringen muß.

Die Höhe dieses Normalantheils wird sich nach Obigem leicht ergeben. Wenn das anzusammelnde eigene Kapital der Mitglieder 1/2 der aufgenommenen fremden Gelder, also 1/3 des gesammten Betriebsfondes betragen soll, so läßt es sich annähernd bestimmen; man hat nur vorerst den nach der beiläufigen Zahl und nach den Verhältnissen der Mitglieder voraussichtlich nöthigen Betriebsfond überhaupt zu bestimmen. Der dritte Theil davon muß eigener Fond werden. Der so gefundenen Summe des nöthigen eigenen Kapitals dient die Durchschnittsziffer der Mitgliederzahl als Divisor, und der auf das Mitglied entfallende Theil bildet die Normalsumme oder den Höchstbetrag des von ihm allmählich zu bildenden Antheils am eigenen Geschäftsfond. Bis zur Erreichung dieser Grenze muß jedes Mitglied sparen, seine regelmäßige Monatssteuer leisten und den jährlich entfallenden Gewinn sich zuschreiben lassen. Darüber hinaus aber ist es zu einer weitern Leistung nicht nur nicht verpflichtet, sondern es wird eine solche gar nicht angenommen, damit innerhalb des Kreises der Mitglieder vollste Gleichheit herrsche. Deshalb ist auch Schulze entschieden dagegen, daß diese Gleichheit der Mitglieder innerhalb des Vereins umgangen werde dadurch, daß man über den ursprünglich festgesetzten Antheil hinaus durch weitere freiwillige Einzahlungen einen weitern freiwilligen Geschäftsantheil bilden läßt, oder — was dasselbe ist — daß ein Mitglied gleich von Haus aus mehrere Geschäftsantheile erwerben kann. Abgesehen davon, daß dadurch der einzige Anhaltspunkt für die Berechnung der richtigen Grenze in der Höhe der Antheile verloren geht, weist Schulze-Delitzsch diese Licenz gerade auch deshalb entschieden zurück, weil dadurch thatsächlich und materiell — wenn auch nicht rechtlich und formell — innerhalb des Vereins ein Klassenunterschied statuirt wird zwischen Vermögenden und Unvermögenden, wodurch der socialen Mission der Genossenschaften Abbruch geschieht; „denn, wenn auch jedem Mitglied statutenmäßig gestattet ist, sich auf diese Weise höher zu betheiligen, so ist doch das Motiv außer Zweifel. Wenn man zuerst allen Mitgliedern das Erreichen eines gleichmäßigen Zieles zur Pflicht macht, dann aber darüber hinaus ein weiteres Ziel steckt, dessen Erreichung

die Mitglieder rücksichtlich des Reinertrages des Vereinsgeschäftes nicht scheiden, sondern sämmtlich als dividendenberechtigt ansehen und den Reinertrag des Geschäftsjahres streng nach Verhältniß der in diesem Jahre bereits mitwerbend gewesenen, also bereits eingezahlten Geschäftsantheile unter die Mitglieder vertheilen, und so weit der festgesetzte Normalantheil noch nicht erreicht ist, dem einzelnen Geschäftsantheil regelmäßig zuschreiben.

nicht von Allen gefordert, sondern in das Belieben des Einzelnen gestellt wird, so liegt dem offenbar die Meinung zu Grunde, daß für einen Theil der Mitglieder jenes Ziel zu hoch und nicht wohl erreichbar sei. Wollte man das Zurückbleiben blos in den Mangel an Willen, nicht in den Mangel an Kraft setzen, so wäre ja um so mehr Ursache vorhanden, dem Willen durch Auflegung der bindenden Verpflichtung nachzuhelfen, wie dies schon bei der zwangsweisen Auflegung des ersten Antheils geschieht. Nichts ist schädlicher für die sittliche und wirthschaftliche Hebung der unbemittelten Klassen als Einrichtungen, welche irgend dazu beitragen können, die in der Lage der Leute begründete Indolenz zu bestärken, vermöge deren sie nur allzu bereit sind, sich bei dem nächst Erreichten zu beruhigen, und alles weiter Liegende, als über ihr Vermögen gehend, von sich abzuweisen. Deshalb muß ein für Alle gleiches Soll in den Strebezielen unsrer Genossenschaften obenan gestellt werden; diesem wird in der endlichen Schlußbilanz auch das Allen gleiche Haben nicht fehlen. Gleich hohe Geschäftsantheile für Alle mit fester Begrenzung ihrer Höhe, ohne Gestattung mehrerer Antheile (und Stimmen) in Einer Hand — das ist Vorbedingung der Erreichung des erstrebten Zieles.“ (S. Schulze a. a. O. S. 90.)

Dieser für jedes Mitglied gleich große Antheil bleibt Eigenthum desselben, darf aber während der Dauer der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise aus der Vereinskasse herausgenommen werden. Der Antheil ist also während der Mitgliedschaft vollständig unkündbar und muß unkündbar sein, soll der Betriebsfond und mit diesem die Basis des ganzen Vereinsgeschäftes nicht jederzeit empfindlich erschüttert und verrückt werden. Daß deshalb selbst beim Austritt aus dem Verein eine gewisse Frist verstreichen muß, ehe der Antheil wirklich zurückgezahlt wird, wird bei Betrachtung des VI. Grundsatzes näher begründet werden. — Die in obigem Grundsatz entschiedene zweite wichtige Frage der gerechten Gewinnvertheilung werden wir später näher ausführen, da dieselbe innig zusammenhängt mit der Frage nach der gerechten Vertheilung allenfallsiger Verluste.

Messen wir nun bezüglich des eigenen Fondes die uns vorliegenden Statuten deutsch-böhmischer Vorschußvereine an obigem dritten Grundsatz und dessen Konsequenzen, so finden wir zu unserm großen Bedauern, daß dieselben fast durchaus mit demselben nicht übereinstimmen — gewiß nicht zum Nutzen unserer jungen Vorschußvereine. Zwar dringen alle diese Statuten ebenfalls auf allmähliche Ansammlung eines eigenen Geschäftskapitals als Gegengewicht gegenüber den aufgenommenen fremden Geldern, aber — an ein irgendwie bestimmtes und genügendes Verhältniß dieser zwei Faktoren des Betriebsfondes ist nirgends gedacht. Konsequent mit dieser Principlosigkeit fehlt auch jedes haltbare Princip zur Aufstellung eines Maßes der einzelnen Mitglieder-Antheile, — und als weitere Folge sind diese meist unbegrenzt bis ins Unendliche oder aber nach Belieben zu vervielfachen, so oft und wie vielmal jedes Mitglied nur wünscht. Nur die Vereine von Smichow, Pilsen und Tuschkau haben in dieser Beziehung den richtigen Grundsatz gefunden.

Das Statut von Smichow sagt im §. 20 ausdrücklich: „Jedes Mitglied kann nur Einen Stammantheil (Geschäftsantheil) erwerben.“ Dieser beträgt 50 fl. ö. W., kann jedoch von der Generalversammlung jederzeit erhöht werden (§. 19). Er kann sogleich voll eingezahlt oder in monatlichen Raten von wenigstens 50 kr. ö. W. erworben werden (§. 17 Nr. 2). Einen gleichen Höchstbetrag des Geschäftsantheils fixirt das Statut von Tuschkau und Pilsen (§. 6), nur daß letzteres die monatlichen Beiträge bis auf 20 kr. herabsetzt. Auch das Statut von Tuschkau enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß jedes Mitglied nur Einen Antheil und nur Eine Stimme in der Generalversammlung haben kann.

Anders lautet dieser Punkt schon in dem sonst richtigen Statut der Rumburger Vorschußbank, welches in §. 3 jedes Mitglied zu einer Kapitals-Einlage von 100 fl. ö. W., zahlbar längstens in 4 Jahren in Monatseinlagen von je 2 fl., verpflichtet, und gleich darauf fortsetzt:“ Bei einer 2. und 3. Einlage von 100 fl. — nachdem die frühere voll eingezahlt ist — sind wiederum 2 fl., beziehungsweise 3 fl. Eintrittsgeld zum Reservefond zu zahlen.“ Man sieht aus diesem verhältnißmäßig hohen Satz des ersten Geschäftsantheils und seiner monatlichen Einzahlung, daß dieser Verein von Beginn an für die bemitteltere Bevölkerung der industriell hochentwickelten Gegend bestimmt war. Trotzdem sollte auch er das Princip der Gleichheit der Antheile wahren.

Das Statut von Marienbad sagt gleich in §. 6 wörtlich: „Die Mitglieder des Vereins haben Einlagen in die Vereinskasse zu leisten, welche Stammantheile heißen. Der Stammantheil wird auf 50 fl. festgesetzt. Kein Mitglied kann mehr als 20 Stammantheile erwerben. (!) Jedes Mitglied hat aber nur Eine Stimme. „Zu diesen Stammantheilen müssen dann in Marienbad wenigstens 50 kr. monatlich eingezahlt werden. — Wer dies versäumt, zahlt für jeden Monat Verzögerung und für jeden Stammantheil eine Konventionalstrafe von 10 kr. an die Vereinskasse. Es können auch mehre Monatsraten oder Stammantheile bis zur Höhe von 400 fl. ö. W. auf Ein Mal eingezahlt werden.

Das Statut von Komotau fordert von den wirklichen Mitgliedern einen Monatsbeitrag von mindestens 20 kr. Doch stellt es jedem Mitglied in §. 6 frei, diese mindeste monatliche Einlage auf ein Vielfaches bis zum Betrage von 5 fl. monatlich zu erhöhen, nur daß dann die Eintrittsgebühr von 3 fl. für den Reservefond neuerdings gezahlt werden muß. Ein Gleiches bestimmt das Statut von Teplitz, nur daß das Minimum der monatlichen Einlage hier 1 fl. und die bei einem Monatsbeitrag von 5 fl. zu wiederholende Eintritts-Gebühr für den Reservefond auch nur 1 fl. ö. W. beträgt. Als Grund dieser neuen Zahlung für die Reserve bezeichnet letzteres Statut in §. 6 wörtlich: „Weil derlei Mitglieder durch ihre stärkere Einzahlung einen größeren Anspruch auf die Vereinskasse erhalten.“

Ganz ähnlich bestimmt das dritte Statut dieser Gruppe, das von Friedland, „daß es jedem Mitgliede freisteht, die mindeste monatliche Einlage von 50 kr. auf das Doppelte, Dreifache u. s. w. bis zum Betrage von 2 fl., 2 fl. 50 kr., 3 fl. bis 5 fl. monatlich zu erhöhen. Der einmal gewählte Einzahlungsbetrag ist jedoch 1. für die ganze Dauer des betreffenden Verwaltungsjahres unabänderlich

und unwiderruflich giltig. 2. „Die Mitgliedschaft enthält für ihre ganze Dauer die ununterbrochene Weiterzahlung von Monats-einlagen.“ Durch dreimonatliche Unterlassung der übernommenen Monatseinlage wird die Mitgliedschaft ipso jure verloren, das nicht erhobene Guthaben in ein Darlehen mit 5% Verzinsung umgeschrieben, oder aber — falls zur gegebenen Zei in Friedland eine öffentliche Sparkasse bestehen sollte — derselben nach Abzug der etwa entstehenden Kosten zur Weiterverrechnung überwiesen (§. 6). §. 5 bestimmt dann noch, daß „die nach Konstituirung des Vereins aufgenommenen Mitglieder außer der Eintrittsgebühr und fixen Aequivalentgebühr (rücksichtlich welcher wir auf den Abschnitt über Bildung des Reservefonds verweisen) die vom Beginn des Verwaltungsjahres, in welchem der Eintritt erfolgte, bis zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme verfallenen Monatsraten nebst 6% Zinsen (!) hievon bis zum Erlagstage nachzuzahlen haben.“ Und wofür diese ganz merkwürdige Bestimmung? Wahrscheinlich zur Strafe dafür, daß dieses Geld dem Verein nicht früher überlassen wurde; denn die 4% Zinsen, welche nach §. 9 im ersten Jahre für das Guthaben gezahlt werden (vom zweiten Jahr an gelten 6%), und die Erlaubniß des §. 10, für ein allenfallsiges Darlehen aus der Vereinskasse im Betrage des Guthabens 7% zahlen zu dürfen, können doch unmöglich als verlockendes Aequivalent angesehen werden dafür, daß ich mein eigenes, einem Andern überlassenes Geld von einem gewissen Termin (z. B. vom 1. Jänner) an bis zur Ueberlassung diesem Andern nachträglich mit 6% verzinsen muß! Und zwar kann dies um so weniger verlocken, als §. 13 dieses originellen Statuts weiter bestimmt, daß von dem Reinertrag des Jahres dem Reservefond nicht nur 10%, sondern 20% zufließen sollen, sobald die Dividende 2% der Guthaben übersteigt, die gesammte Einlage des ersten Jahres somit vielleicht kaum 6% zurückerhält, beziehungsweise zugeschrieben bekommt. Der einzig denkbare Grund dieser gewiß seltenen Bestimmung des obigen §. 5 wäre die Rücksicht auf Vereinfachung und Erleichterung der Rechnung, obwohl uns daraus gerade das Gegentheil zu folgen scheint, abgesehen davon, daß diese Forderung der Nachzahlung und Selbstverzinsung für die spätere Hälfte des Verwaltungsjahres wenigstens vom Eintritt in den Verein abschrecken muß.

Wir können schließlich das Resultat obiger Untersuchung in Folgendem zusammenfassen:

Alle uns bekannten deutschen und (nach dem tschechischen Statut von Jungbunzlau zu schließen) wohl auch die tschechischen Vorschußvereine Böhmens erkennen zwar die Nothwendigkeit eines eigenen Fondes (Mitglieder-Antheile und Reservefond) des Vereins gegenüber den aufgenommenen fremden Geldern; allein die Mehrzahl derselben bildet

1. diesen eigenen Fond nicht nur durch bestimmte Beiträge der sogenannten wirklichen Mitglieder, sondern noch immer auch durch Geschenke und durch die ihnen zufließenden Zinsen unverzinslicher Darlehen der Ehren-Mitglieder und beitragenden Mitglieder;

2. erkennen sie fast alle noch nicht die Nothwendigkeit eines bestimmten Verhältnisses dieses eigenen Fondes zu dem aufgenommenen fremden Kapital und verletzen überdies das in dem Wesen jedes Vereins gelegene Princip der Gleichheit der Mitglieder, indem sie keinerlei gleichen Höchstbetrag für die einzelnen Antheile festsetzen, sondern
   a) nicht nur die Häufung mehrerer Antheile in Einer Hand gestatten, sondern auch
   b) die Zahlung der einzelnen monatlichen oder wochentlichen Beiträge zu dem eigenen Fond für die ganze Dauer der Mitgliedschaft ohne jede Beschränkung fordern.

Wir empfehlen allen diesen Vereinen dringend die unveränderte Annahme des im Anhange gegebenen vorzüglichen Musterstatuts von Schulze-Delitzsch.

IV.

„Durch Eintrittsgelder der Mitglieder und jährliche Gewinnantheile wird ein Gesammtvermögen des Vereins als Reserve angesammelt, welche vorzugsweise zur Deckung von Verlusten dient."

So sehr wir bei Konsum-Vereinen gegen den Reservefond sind, da derselbe dort bei dem einzig richtigen Princip der „Baarzahlung" keinerlei Zweck hat, so sehr müssen wir bei „Vorschuß- und Kreditvereinen" die Bildung desselben befürworten. Es folgt das schon aus dem Wesen der hier einzig möglichen und wirksamen Kreditbasis, aus der Solidarhaft, welche bei Konsum-Vereinen mit strenger Baarzahlung (auch im Einkauf) nur schwer praktisch denkbar ist und in den Statuten mehr nur der formellen Beruhigung zaghafter Gemüther oder der Forderung des Gesetzes wegen aufgenommen wird.

Anders bei Vorschußvereinen. Hier sind trotz der besten Statuten und trotz der strengsten Handhabung derselben Verluste sehr wohl denkbar und treten auch noch häufig wirklich ein. Es liegt das schon in dem leicht beweglichen, vielen Zufällen ausgesetzten Wesen des Kredits. Soll nun da nicht sogleich nach Aufzehrung des momentanen Geschäftsertrages zur Abschreibung von den Geschäftsantheilen der Mitglieder und nach deren möglicher gänzlicher Aufzehrung zur Verwirklichung der Solidarhaft geschritten werden (welche Wirklichkeit trotz der milden Form der Solidarbürgschaft und gleichmäßig vertheilten Exekutiv-Umlage des nord-deutschen Genossenschaftsgesetzes für die Mitglieder doch immer noch eine rauhe ist), so muß ein Reservefond begründet werden, der als „Verlust- und Schadens-Reserve" die Kalamität des möglichen Verlustes wenigstens theilweise mindert oder auch ganz aufhebt.

Deshalb müssen wir auch hier im Gegensatze zu Konsum-Vereins-Statuten vor Allem für ein mäßiges „Eintrittsgeld" bei Aufnahme in den Verein sprechen, trotzdem dasselbe auch hier endlich ein den Mitgliedern entzogener Theil des Geschäftskapitals ist, auf welchen sie bei ihrem Austritt aus dem noch bestehenden Verein keinerlei Anrecht oder Rückforderungsrecht haben können, soll die

Basis des Geschäftes nicht jederzeit gefährlicher Weise erschüttert werden. Schulze-Delitzsch empfiehlt darum auch den mit Korporationsrecht oder — wie in Norddeutschland seit Erlaß des Gesetzes vom 4. Juli 1868 — mit dem Rechte einer firmirten Handelsgesellschaft ausgestatteten Vorschuß-Vereinen, in ihre Statuten die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, „daß die vor Auflösung des Vereins ausscheidenden Mitglieder keinen Antheil an der Reserve für sich fordern und herausziehen dürfen." (S. Vorschuß- und Kredit-Vereine IV. Aufl. S. 79.)

Nach obigem IV. Grundsatz aber bildet sich der Reservefond sowohl aus einer bestimmten Eintrittsgebühr der Mitglieder, als auch durch Zuweisung einer Quote des jährlichen Gewinnes, richtiger — des jährlichen Reinertrages des Vereinsgeschäftes.

Die Eintrittsgebühr hat einen doppelten Charakter. Vor Allem soll sie allerdings zur Bildung, Erhaltung und Mehrung eines Reservefonds beitragen. Sobald aber ein solcher schon besteht, ist sie zugleich ein Aequivalent, eine Ersatzgebühr seitens des neu eintretenden Mitglieds gegenüber dem auf dasselbe entfallenden ideellen Antheil an die bereits bestehende Reserve und die dadurch bewirkte Minderung der Gefahr der Solidarhaft. Schulze-Delitzsch betont besonders diese zweite Seite der Eintrittsgebühr und behauptet deshalb, daß die Gründer des Vereins, wie überhaupt die ersten Mitglieder principiell zu keinerlei Eintrittsgebühr verpflichtet seien. Wollen sie aus Eifer für die gute Sache freiwillig ein kleines Opfer bringen, so ist das für die schnellere Begründung einer festen Geschäftsbasis von großem Vortheil, und geschieht in Erkenntniß dieses Vortheils meistens auch in Norddeutschland. So führt Schulze als Beispiel den im Jahre 1850 von ihm gegründeten ersten Vorschußverein zu Delitzsch an, bei welchem die gründenden Mitglieder freiwillig die Zahlung eines Eintritts-Geldes von $^1/_3$ Thaler, jedoch in zwei Jahresraten übernahmen.

Folgerecht ist dann auch ein für alle Zeiten gleicher fester Satz der Eintrittsgebühr nicht gerechtfertigt. Der Betrag der jeweiligen Eintrittsgebühr ergibt sich dann vielmehr ziffermäßig genau durch eine Division der bereits angesammelten Reserve durch die jeweilige Anzahl der Mitglieder. Mit dem Wachsthum der Mitglieder-Zahl wächst naturgemäß — abgesehen von dem an den Reservefond abgetretenen Gewinnantheil — auch dieser Fond. Es wird somit auch der dem einzelnen Mitglied zu Gute kommende Antheil der Reserve ein stets wechselnder, wachsender sein, und die für dieses größere Maß der Garantie gegen Verlust und Schaden zu zahlende Gebühr muß deshalb ebenfalls allmählich fortschreiten. Doch darf sie, gemäß dem Hauptzwecke unserer wirthschaftlichen Vereine überhaupt und der Vorschuß-Vereine insbesondere, nicht zu einer solchen Höhe hinaufgetrieben werden, daß sie die minder Bemittelten der Gesellschaft von dem Beitritte abschrecken oder zurückweisen könnte. Darum ist dem Eintrittsgeld nach oben endlich eine Grenze zu ziehen und dieser Betrag überdies noch in mehrere Raten zu zerlegen. Schulze empfiehlt hier geradezu die Zerlegung in jährliche Raten oder Jahresbeiträge zum Reservefond, wie sie bereits in vielen Vereinen Norddeutschlands angenommen ist; nicht nur, weil dadurch auch dem Unbemitteltern der Eintritt leichter gemacht wird, sondern auch aus dem

sehr gerechten Grunde, weil dadurch diejenigen, welche wegen Wohnorts-Wechsel oder Tod die Vortheile des Vereins nur kurze Zeit genießen, wenigstens durch Ersparung der weitern Jahresraten nicht einen so bedeutenden Verlust erleiden, wie ihn der nothwendige Verzicht auf das eingezahlte Eintrittsgeld doch immerhin enthält.

Angemessen den eben entwickelten Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit wurde z. B. das Eintrittsgeld im Vorschuß-Vereine zu Delitzsch Anfangs auf $^1/_3$ Thaler festgesetzt. Vom Jahre 1853 an wurde dieser Betrag dem steten Anwachsen des Reservefonds gemäß stetig gesteigert, so daß er im Jahre 1860 bereits die Höhe von 1 Thaler erreichte, wovon $^2/_3$ sogleich beim Eintritt, $^1/_3$ in zwei Jahresbeiträgen zu $^1/_6$ Thaler entrichtet werden müssen. Trotzdem die Reserve des Vereins 1861 bei 500 Mitgliedern bereits 800 Thaler betrug und deshalb der Quotient ($^{800}/_{500}$) bereits höher als 1 Thaler ausfiel, wurde seitdem dieser Satz der Eintrittsgebühr nicht erhöht, „weil er eben schon das Mögliche enthält, was den Handwerkern und Arbeitern in Delitzsch zugemuthet werden kann, während natürlich bei andern lokalen Verhältnissen andere Rücksichten entscheiden.“ (Schulze-Delitzsch, Hauptwerk, S. 76.) Es dürfte dieser Betrag auch bei unsern Vorschuß-Vereinen als Maximum anzusehen sein; ausgenommen höchstens die Städte mit einem wohlhabendern, entwickeltern Gewerbestand.

Wollte man jedoch den so wichtigen Reserve-Fond nur aus Eintrittsgeldern bilden, so würde derselbe nur sehr gering und langsam anwachsen. Besonders bei Beginn des Vereinsgeschäftes müßte man nach Obigem ganz auf Ansammlung einer Reserve verzichten; und selbst bei freiwilligen Beiträgen der Gründer zur Bildung einer Reserve würde sich der gerade in den ersten Stadien der Entwicklung des Vereins wichtige Fond schwerlich zu einer beruhigenden Höhe erheben. Es wird deshalb überall nothwendig ein Antheil vom Reinertrag des Geschäftes zur Bildung der Reserve verwiesen. Und zwar ist es bei den deutschen Vorschuß-Vereinen üblich und von Schulze auch empfohlen, den Gewinn des ersten Jahres ganz dem Reservefond zu überweisen, weil ja gerechter Weise die Mitglieder im ersten Jahre ohnedem auf den Gewinn noch keinen Anspruch haben, da ihr Anfangs noch sehr geringer Beitrag zum Geschäfts-Kapital (ihr Antheil und Guthaben) noch sehr wenig mitwerbenden Antheil an der Bildung des Gewinnes nehmen konnte und dieser zumeist nur mit Hilfe der aufgenommenen fremden Gelder ermöglicht wurde. Für die nächsten Jahre werden dann noch 20—25% des Reingewinnes und später 5—10% dem Reservefond überwiesen. Es ist dies hier gerade der umgekehrte Gang, wie wir ihn bei der Bildung der richtigen Verhältnißzahl des gesammten eigenen Fondes zu dem aufgenommenen fremden Kapital in Norddeutschland in Folge der Mahnungen Schulze's fast allgemein finden.

Dabei entsteht nun von selbst die Frage nach der Normirung der rechten Höhe dieser Reserve im Statut. Auch diese Frage beantwortet sich aus dem Zweck des Reservefonds, der stets in erster Reihe zur Deckung allenfallsiger Verluste einzutreten hat. Verluste aber sind durch das Risiko im Vereinsgeschäft bedingt, und

das Risiko wächst wieder mit dem Umfange des Geschäftes. Allein weder der Umfang des gesammten Geschäftes, noch die Gesammtsumme der aufgenommenen fremden Gelder sind ein fester Anhaltspunkt für eine diesbezügliche Verhältnißziffer, es bleibt somit Nichts als das Mitgliedervermögen oder die Summe aller Geschäfts-Antheile (Guthaben) der Mitglieder. Einerseits ändert sich die Mitgliederzahl und mit dieser die Summe der Antheile nicht gar so plötzlich und häufig, andrerseits ist der Geschäftsantheil maßgebende Größe für den Gewinnantheil, und gegen Minderung dieses wie des Geschäftsantheils durch allenfällige Verluste ist gerade der Reservefond gerichtet; denn nach Außen haftet das Gesammtvermögen des Vereins wie der Mitglieder. Darum empfiehlt Schulze ganz entschieden, die Höhe der Reserve nach der mit dem Zweck derselben korrespondirenden und relativ festen Summe des Mitglieder-Vermögens zu bemessen und dieses Verhältniß statutenmäßig zu normiren. Und zwar setzt er in seinem Normalstatut das Verhältniß auf 10% des Mitglieder-Vermögens fest. (S. das angehängte Musterstatut.)

Daß die deutschen Vorschuß-Vereine ihren Reservefond gewöhnlich nicht aus ihrer Kasse ausscheiden, sondern ihn im Geschäft mitwerbend verwenden und ihm nur ein besonderes Konto zuweisen, ist von Schulze für unbedenklich erklärt. Nur den größeren bankmäßigen Vereinen empfiehlt er des größeren Risikos wegen besondere Veranlagung der Reserve, „vielleicht in sicheren Papieren", und getrennte Verwaltung.

Daß ferner nach dem hervorgehobenen Zweck der Reserve allenfallsige Verluste, wenn sie nicht durch den laufenden Geschäftsertrag gedeckt werden können, vorerst von der Reserve abgeschrieben werden, nach welcher — wenn sie nicht ausreicht — erst die Geschäftsantheile (Guthaben) und in letzter Reihe endlich das Privatvermögen der Mitglieder zufolge der Solidarhaft in Anspruch genommen werden, versteht sich von selbst.

Sehen wir nun, wie die uns gebotenen deutsch-böhmischen Statuten die Frage der Reserve erledigen. Das Muster von Graslitz folgt ziemlich genau den oben entwickelten Grundsätzen, indem es im §. 33 bestimmt: „Zur Ersetzung der Verluste des Vereins durch uneinbringliche Vorschüsse wird ein eigener Reservefond aus den Beiträgen der Mitglieder und aus Antheilen des Reingewinnes gebildet, welcher für die Einlagen (Spareinlagen) und sonstigen Vereinsschulden mithaftend ist. — Was die Mitglieder zu Gunsten des Reservefonds erlegen, wird unter keinen Umständen (doch wohl eine allenfallsige Auflösung des Vereins ausgenommen) mehr zurückerstattet. Die Verwaltung des Fondes wird abgesondert geführt. Die flüssigen Beträge sind über Beschluß des Ausschusses fruchtbringend in zweifellos sicherer Weise anzulegen."

Die Quellen des Reservefonds sind also auch hier Beiträge der Mitglieder und Antheile des Reingewinnes. Erstere bestehen nach §. 7 lit. a des Statuts in einer Einschreibgebühr (Eintrittsgeld) von 1 Gulden ö. W. und überdies — wenn es sich als nothwendig herausstellen sollte — in einer weitern jährlichen Leistung von 20 Kreuzern, „wobei es sich gleich bleibt, ob das Mitglied am Anfang des Jahres oder später beitritt."

Wenn diese 20 Kreuzer als Raten der Eintrittsgebühr angesehen werden, welche nach Obigem mit wachsendem Reservefond ja nothwendig etwas erhöht werden soll, so kann man sich damit einverstanden und diesen Satz als sehr empfehlenswerth erklären, um so mehr, als nach §. 32 des Statuts dem Reservefonde nach oben ebenfalls eine Grenze gezogen ist (10 % des Gesammtvermögens (?) des Vereins), so daß dieser jährliche Beitrag von 20 kr. nicht für immer und für alle Mitglieder ohne Rücksicht auf ihren Eintritt gleich dauernd gemeint sein kann.

Rücksichtlich des Antheils am Reingewinn, welcher dem Reservefond zufallen soll, bestimmt §. 32 des Statuts, daß „wenigstens 10 % desselben der Reserve überwiesen werden sollen." Es ist das, bei der Ausführung richtig aufgefaßt, ganz der von Schulze empfohlene Weg; denn nach dieser Fassung ist nicht ausgeschlossen, daß der Reingewinn des ersten Jahres ganz, jener der zwei oder drei folgenden Jahre im Betrag von 20—25 % und erst der späterer Jahre nur im Betrage von 10 % dem Reservefonde zugewiesen wird.

Nicht so übereinstimmend mit den oben entwickelten Principien scheint die Normirung der Höhe des Reservefonds zu sein. Zwar finden wir auch im Statut von Graslitz den Satz von 10 % als Maximum angeführt, aber der oben citirte §. 32 sagt wörtlich, „bis der Reservefond die Höhe von 10 % des Gesammtvermögens des Vereines erreicht hat, in welchem Falle auch unter obigen Procentsatz herabgegangen werden kann."

Unter „Gesammtvermögen" des Vereins aber versteht man allgemein nicht nur das Mitglieder-Vermögen (d. i. die Summe aller Guthaben oder Geschäftsantheile der Mitglieder), welches wir als einzig richtigen und festen Maßstab des Reservefonds fanden, sondern auch die Reserve selbst und überhaupt alles bewegliche und unbewegliche Gut, welches nur immer dem Verein gehört. Es stellt sich demnach bei dieser Gruppe deutsch-böhmischer Vereine die Maximalgrenze der Reserve noch höher als bei den deutschen Vereinen; denn je größer die Summe, desto größer der Procentantheil. Trotzdem ist dem Princip der deutschen Vereine als dem mehr begründeten und auch genügenden der Vorzug einzuräumen — natürlich stets unter der Voraussetzung, daß keine Guthabenbeleihung stattfindet. (S. Grundsatz V.)

Wörtlich gleichlautend mit dem Graslitzer Muster ist der §. 33 der Statuten von Arnau, Kaaden, Podersam, Ludik, Wichstadtl, Jechnitz, Starkstadt, Theusing,*) — nur daß Theusing blos 50 kr. als Eintrittsgebühr fordert — nebst obigen allen gemeinsamen 20 kr. jährlichen Beitrags zum Reservefonde; und Podersam ein für allemal sich mit 1 fl. Eintrittsgeld begnügt, ohne noch weitere jährliche Beiträge einzuheben.

Die Veranlagung und Verwaltung des Reservefonds ist nach dem citirten §. 33 bei allen Vereinen dieser Gruppe eine von dem Betriebsfond getrennte.

---

*) Das Statut von Schumburg wurde als wörtliche Abschrift des Graslitzer Musterstatuts eingereicht, von der k. k. Statthalterei aber zur Aenderung zurückgestellt. Dies abgeänderte Statut haben wir leider noch nicht erhalten.

Das Statut von Lobositz bildet den Reservefond nicht nur aus dem Eintrittsgeld (1 fl. Oest. Währ.) der ordentlichen Mitglieder und 5% des Reingewinnes, sondern nach §. 9 a auch aus den Zinsen der „ohne Interessen auf ein Jahr ohne Zinsenanspruch geliehenen 20 fl. der Gründer.“ (S. Grundsatz VI.) Ueberdies wird richtiger Weise der Gewinn des ersten Jahres gänzlich dem Reservefond zugewiesen. Dieser wird wieder abgesondert verwaltet, „und wird trachten, sich in den Besitz verzinslicher Staats- und anderer Lose zu setzen, deren Gewinn ihm zufällt.“ (§. 9 Nr. 2.) — „Die Höhe des Reservefonds richtet sich nach dem Stand des Geschäftes und wird von der Generalversammlung jährlich festgesetzt, welche auch bestimmt, was mit dem Ueberschuß zu geschehen hat“. — (§. 9 Nr. 3.) „Für die dem Verein durch Spar-Einlagen anvertrauten Gelder ist außer dem Vereinsvermögen (!) auch der Reservefond mithaftend“ (§. 9 Nr. 4).*)

Das Statut von Pilsen erklärt in §. 7 „das Gesammtvermögen des Vereins als Reservefond,“ und läßt dieses Gesammtvermögen entstehen durch Eintrittsgelder der Mitglieder von 1 fl. Oest. Währ., sowie durch Perzentual-Antheile am Reingewinn, welche die jedesmalige Generalversammlung bestimmt. — Die Höhe dieses Fonds wird in §. 7 nach Verhältniß der Vereinsschulden (also nach der veränderlichen Größe der aufgenommenen fremden Gelder und Spareinlagen) von der Generalversammlung regulirt, und in §. 9 wieder genau „auf 10% des ganzen Guthabens der Mitgliedschaft“ festgesetzt. Welche dieser zwei Bestimmungen ist die geltende? Wir nehmen an die des §. 9, da §. 7 im Ganzen in seiner Fassung etwas unverständlich ausgefallen ist.**) Die Begriffe „Gesammtvermögen (Reserve- und Mitgliedervermögen), Vereinsvermögen (Reserve) und Mitgliedervermögen (Summe aller Geschäftsantheile oder Guthaben)“ sind auch hier wieder nirgends festgefaßt und geschieden, und Widersprüche und Unklarheiten sind dann die nothwendige Folge. Darum ist allen

---

*) Das Statut von Lobositz — wie leider die Mehrzahl der uns bekannten deutsch-böhmischen Statuten — ist bezüglich der Begriffe „Vereinsvermögen, Mitgliedervermögen und Gesammtvermögen des Vereins“ in argen Zweifeln. „Vereinsvermögen“ ist nach allgemeiner Anerkennung jenes Vermögen, welches dem Verein als solchem, d. i. der Gesammtheit seiner Mitglieder gehört und dem Geschäft als Reserve dient; Mitgliedervermögen dagegen ist die Summe aller Guthaben oder Geschäftsantheile der einzelnen Mitglieder, welches Guthaben stets ein Eigenthum jedes Mitgliedes bleibt und ihm deshalb auch bei seinem Austri t aus dem Verein nach vorausgegangener Kündigung baar hinausgezahlt wird. (§. 2 des Musterstatuts im Anhang.) Gesammtvermögen kann man dann obige zwei Theile des Geschäftsfondes vereinigt nennen, während der Geschäfts- oder Betriebsfond außer diesem gesammten eigenen Vermögen auch noch die aufgenommenen fremden Gelder in sich begreift.

**) Dieser §. 7 lautet wörtlich: „Zur Deckung etwaiger Ausfälle bei Rückzahlung der an die Vereinsmitglieder gegebenen Vorschüsse dient das §. 2 erwähnte Gesammtvermögen des Vereins als Reservefond, welcher durch Beiträge von Vereinsmitgliedern und gewisse im §. 9 bestimmte Antheile am Reingewinn des Vorschuß-Geschäftes gebildet, auf 10% (welcher Größe?) gebracht und dessen Höhe (nochmals?) nach Verhältniß der Vereinsschulden durch jeweilige Beschlüsse der General-Versammlung regulirt wird.“

diesen Statuten von Vorschußvereinen eine eben solche Revision anzuempfehlen, wie wir sie den Konsum-Vereinen anrathen mußten. Endlich betont das genannte Statut, daß der Reservefond „abgesondert zu verrechnen sei." Er scheint somit hier richtiger Weise nicht aus dem Vereinsgeschäft herausgezogen und besonders angelegt zu werden.

Das Statut von Marienbad, das, wie schon erwähnt wurde, in §. 6 bestimmt: „Kein Mitglied kann mehr als 20 Stammantheile à 50 fl. (also 1000 fl. Guthaben) erwerben, fordert für den Reservefond 1 fl. Aufnahmsgebühr von jedem Antheil und bestimmt in §. 21 wörtlich: „So lange der Reservefond nicht eine Summe erreicht hat, welche sich mit 5 fl. auf jeden volleingezahlten Stammantheil von 50 fl., also 10% eines Antheils vertheilt, sind ihm jährlich mindestens 20 % vom Reingewinn zuzuschreiben; übersteigt er jene Summe, so sind ihm geringere, jedoch mindestens 5% vom Reingewinn zu überweisen." — Es war das ganz richtig das von Schulze aufgestellte Verhältniß von 10% des Mitgliedervermögens, nur daß wir aus den oben entwickelten Gründen nicht mit der gestatteten 20fachen Mehrheit von Stamm- oder Geschäftsantheilen in Einer Hand einverstanden sein können.

Das Statut der Rumburger Vorschuß-Bank normirt 1 fl. Eintrittsgeld und 10% des Reingewinnes für den Reservefond; letzteres so lange, bis die Reserve 10 % des Vereinsvermögens (also nach der richtigen Definition der Reserve selbst) beträgt. Sobald dieser Fond 1000 fl. beträgt, kann von den Zinsen desselben der dritte Theil zur Förderung eines gemeinnützigen Zweckes nach dem Beschluß der General-Versammlung verwandt werden (§. 13).

Das Statut von Tuschkau weist dem Reservefond außer 1 Gulden Eintrittsgebühr wenigstens ⅓ des Reingewinnes so lange zu, bis derselbe 10% der Einlagen der Mitglieder und fremder Personen erreicht (§. 30); also sowohl das Mitgliedervermögen wie die Summe der aufgenommenen fremden Gelder ist hier Basis für die Bestimmung der Höhe des Reservefonds. Es dürfte das eine sehr schwankende Basis und folgerecht ein in seiner Höhe sehr wechselnder Reservefond sein.

Das Statut von Komotau, eines der ältesten der uns eingesandten Statuten (12. Juli 1863) und Muster des Teplitzer, fordert gar 3 fl. Eintrittsgebühr für die Reserve, welche außerdem durch jährliche Zuschreibungen vom Gewinn auf eine Höhe von 10% des Betriebskapitals zu bringen ist. (§. 14.) Da das Statut nach §. 3 unter Betriebskapital richtig außer den Mitglieder-Einlagen, Eintrittsgeldern und Geschenken auch die unverzinslichen wie die verzinslich aufgenommenen Darlehen versteht, so haben wir hier das gleiche Princip für die Bemessung der Höhe des Reservefonds wie oben bei Tuschkau.

Das Statut von Teplitz stimmt fast wörtlich mit dem Komotauer überein, nur daß es die Eintrittsgebühr auf 1 fl. herabsetzt.

Ein Gleiches gilt von dem Statut des „Gegenseitigen Vorschußvereins" zu Friedland. Dieses normirt in §. 14, den Reservefond auf eine dem gesammten Betriebsfond entsprechende Höhe zu bringen, und gestattet gleich dem Statut

von Rumburg, „bei einer Höhe der Reserve von 1000 fl. den 5. Theil derselben zu einem gemeinnützigen Zwecke in der Stadt Friedland zu widmen."

Alle Achtung vor jedem edlen, gemeinnützigen Zwecke. Ob aber ein solcher nicht etwa dem durchaus geschäftlichen und schon an sich für socialen Fortschritt berechneten Charakter unserer Vorschuß-Vereine theils widerspricht theils hinderlich ist, wollen wir hier nicht näher untersuchen. Außerdem ist auch im Friedländer Statut der Geschäftsantheil nach oben unbegrenzt; die Monatsbeiträge zu demselben sind während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft zu zahlen (§. 6), die Haftung der Mitglieder ist eine auf ihren jeweiligen Geschäftsantheil beschränkte (§. 4), und der Beitrag zum Reservefond (außer 10% des Reinertrages) nicht nur eine Eintrittsgebühr von 1 fl., und bei einer gewählten Monatssteuer von über 2 fl. ebenfalls von 2 fl., sondern auch eine jährliche fixe Gebühr von 2 kr. für je 50 kr. der frei gewählten monatlichen Einzahlung auf den Geschäftsantheil, welche fixe Gebühr als Aequivalent für die Verschiedenartigkeit der Ansprüche an die Dividende gilt (!) (§. 5 des Statuts).* Nach diesen Proben wird Niemand zweifeln, daß das V. V. Statut von Friedland einer gründlichen Revision bedarf, und wir verweisen deshalb dringend auf das im Anhange gegebene Musterstatut. Das Statut des deutschen Spar- und Kredit-Vereins in Smichow (Prag), welches fast durchaus auf den gesunden Principien der Vorschuß-Vereine Deutschlands steht, setzt die Höhe des Reservefondes etwas hoch auf 20% „der Summe aller Stammantheile fest" (§. 25).

Fassen wir schließlich das Resultat dieses Statuten-Studiums zusammen, so ergibt sich, daß rücksichtlich des Reservefondes die deutsch-böhmischen Vorschußvereine — wenn ein Schluß auf die uns nicht vorliegenden gestattet ist — mit den norddeutschen Vereinen in den allgemeinsten Principien so ziemlich übereinstimmen; denn alle der genannten Statuten fordern

1. daß überhaupt eine Verlust- und Schadenreserve gebildet werde;
2. daß sie aus einer bestimmten Eintrittsgebühr (von durchschnittlich 1 fl.) und einem bestimmten Gewinnantheil gebildet werde;
3. daß sie als Vereinsvermögen angesehen wird, und deshalb vor Auflösung des Vereins keinem ausscheidenden Mitglied ein Theil daraus zurückgezahlt werden darf;
4. daß diese Reserve endlich eine gewisse Höhe erreichen müsse; welche? — das ist leider den meisten der uns bekannten Statuten noch sehr unklar, obwohl die meisten derselben in dunkler Ahnung des richtigen Verhältnisses oder nur in falscher Auffassung des von Schulze-Delitzsch proklamirten Princips zwar von einem Satze von 10% sprechen, ohne jedoch

---

*) In den nord-deutschen V.-V. gelten bekanntlich folgende richtige Grundsätze: Der ungetheilte Reservefond entspricht der ungetheilten oder Solidarhaft; der nach Verhältniß der jeweiligen Antheile vertheilte Reinertrag (Dividende) entspricht der in gleichem Verhältniß eintretenden Haftung der Antheile für Verluste, falls der Reservefond zur Deckung derselben nicht ausreicht.

den zweiten Theil des Verhältnisses, das „Mitgliedervermögen", festzuhalten. Wir verweisen zur Korrektur nochmals auf das beigegebene Musterstatut.

5. Minder wesentlich ist, daß die Mehrzahl unserer Vereine — nach der Fassung der Statuten zu schließen — ihren Reservefond gänzlich von dem Betriebsfond auszuscheiden scheinen, während dies in Deutschland nur bei den größeren Vereinen der Fall ist, und die Vereine mit geringerem Geschäftsverkehr sich nur mit getrennter Verrechnung begnügen.

Schließlich müssen wir noch rücksichtlich der Gewinnvertheilung auf eine Besonderheit unserer heimischen Vorschuß-Vereine aufmerksam machen, welche dieselben (mit wenig Ausnahmen) von den außerösterreichischen Volksbanken streng unterscheidet. Fast alle unsere Statuten setzen nämlich für die Guthaben oder bereits eingezahlten Geschäfts-Antheile (meistens von 2 fl. angefangen) einen fixen Zins aus; erst nach diesem wird der noch übrige Reinertrag des Vereinsgeschäftes je nach den besonderen Bestimmungen der Statuten als „Dividende" vertheilt. Nun bleibt es der Sache nach allerdings gleich, ob ein Reinertrag z. B. von 10% auf jeden Gulden des Antheils vorerst in Form von 5% Zinsen und dann als Dividende von 5% vertheilt oder gutgeschrieben wird. Allein in den außerösterreichischen Vorschußvereinen ist trotzdem diese doppelte Form der Vertheilung des sog. Gewinnes nicht beliebt worden. Schulze-Delitzsch begründet dies (a. a. O. S. 103) folgender Maßen: „Zwischen Zins und Dividende waltet bei uns weder dem Fond nach, aus welchem, noch den Personen nach, an welche sie gewährt werden müssen, der geringste Unterschied ob, und nur, wenn, ehe über den Gewinn zu gewissen Zwecken, als Gehalts-Tantièmen u. dgl., verfügt wird, etwa den Mitgliedern wenigstens der Zinsertrag gesichert werden soll, mag man eine solche Operation vornehmen. Natürlich müssen dann diese Zinsen der Geschäftsantheile ebenfalls unter den Geschäftsunkosten noch vor Feststellung des Reinertrages in Abzug gebracht werden".*)

Wir rathen unseren Vorschußvereinen unter der Voraussetzung, daß sie alle endlich die Gewinnvertheilung nach der jeweiligen Höhe der einzelnen Antheile der Mitglieder vornehmen, obigen Gebrauch der Vereine des außerösterreichischen Deutschland anzunehmen. Denn auch bei unsern Vorschußvereinen ergibt sich für die Trennung des Reinertrags in Zinsen und Dividende keinerlei rechtlicher oder wirthschaftlicher Grund; im Gegentheil spricht manches gewichtige Bedenken dagegen; denn abgesehen von der dadurch nothwendigen Vervielfältigung der Rechnung oder Buchführung muß der in unseren Statuten im Voraus festge-

*) Unter den Geschäftsunkosten stehen oben an a) die Zinsen für Anlehen und Spareinlagen; b) sämmtliche Geschäftsspesen und Verwaltungskosten (unter letzteren ganz besonders die Remunerationen der Vereinsbeamten oder Vorstände, mögen dieselben in fester Besoldung oder in einem Antheile am (Brutto-) Ertrag des Geschäftes — Tantième — bestehen); c) dann erst folgen die Zinsen für die Geschäftsantheile der Mitglieder.

setzte Zins ohne Rücksicht auf Gewinn oder Verlust des Geschäftes bis zur Beendigung der Mitgliedschaft ohne Grenze zugeschrieben werden. Ist der Jahresertrag unter dem statutengemäß erforderlichen Zins, so mindert dieser, wenn ausgezahlt, das eigene Betriebskapital und mit diesem die erste Kreditbasis bei zahlreicher Mitgliedschaft empfindlich; wird dieser Zins nur gutgeschrieben, so ist er wieder nur ein fingirter, da er bei dauernd passivem Geschäft nie ausgezahlt werden kann, bei dauernd aktivem Stand des Vereins aber ganz überflüssiger Weise im Statut fixirt worden ist. Der Hinweis auf Aktiengesellschaften hat hier gar keine Bedeutung. Aktiengesellschaften würden ihre Aktien nur sehr schwer los werden, wenn sie den Käufern nicht wenigstens einen statutenmäßig sichern Zins in Aussicht stellten, da der Aktionär persönlich meist in keiner weitern direkten Verbindung mit dem Unternehmen steht. Bei unseren Vorschuß-Vereinen aber ist jedes Mitglied ganz persönlich Träger des Vereinsgeschäftes, dessen Hauptzweck „Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Mitglieder" ist. Erst in zweiter Reihe steht ein möglichst allgemeiner Gewinn aus diesem ganz persönlichen Nutzen jedes Einzelnen entsprechend der allgemeinen Beihülfe und Haftung aller Mitglieder. Wenn daher das Graslitzer Statut und mit ihm alle seine zahlreichen Nachfolger in §. 9 wörtlich festsetzen: „Die Wochen- und Monatsbeiträge der Mitglieder werden, sobald sie die Höhe von 2 fl. erreicht haben (ist das nicht willkürlich?), vom ersten Tage des nächsten Monats an mit 4, höchstens 5 % (in Jechnitz u. a. O. mit 6 %) jährlich verzinst" — so scheint uns das nach Obigem nicht nur eine überflüssige, sondern auch unglückliche Bestimmung.

Allerdings bestimmt der cit. §. 9 weiter, daß diese Zinsen stets am Jahresschluß zugeschrieben und während der Dauer der Mitgliedschaft unter keiner Bedingung erhoben werden können. Aber gerade darin liegt die Gefahr. Das Zinsen-Konto wächst, mag der Ertrag des Vereinsgeschäftes auch vielleicht durch unrichtige Organisirung und Gebahrung stetig fallen. Jene, welche in Erkenntniß der Situation bei Zeiten austreten, müssen nach obigem §. 9 ihre Zinsen baar ausbezahlt erhalten, während die treu bis ans Ende der Dinge ausharrenden Mitglieder möglicher Weise nicht einmal ihr eingezahltes Kapital zurückerhalten. Im anderen Falle wieder, wenn der Geschäftsertrag ein stetig wachsender, aktiver ist, fehlt obiger §. 9 darin, daß die Zinsen (und Dividenden) während der Dauer der Mitgliedschaft ohne Ende dem eingezahlten Antheil zugeschrieben werden.

Dadurch wird endlich der eigene Betriebsfond der Mitglieder auf eine Höhe gebracht, welche entweder die Ausschließung fremder Gelder, oder aber die Gewährung von Darlehen an Nichtmitglieder nothwendig macht, soll nicht das Kapital todt liegen. Mit dem dann abnehmenden fremden Kapital fällt auch der Zinsengewinn aus demselben; es sinkt dann auch nothwendig der Geschäftsertrag; vielleicht ist bald auch der nach den Statuten für die Antheile erforderliche Zins nicht mehr hereingebracht und die gute Absicht der Gründer des Vereines trägt schlechte Früchte.

Wir empfehlen darum unsern heimischen Vorschuß-Vereinen nochmals, auch in

dieser Frage den erprobten Grundsätzen der Vereine Deutschlands zu folgen. (S. Musterstatut im Anhange, Tit. „Dividende.“)

V.

„Die außer dem gesammten eigenen Fond des Vereins (Mitglieder-Antheile und Reserve) zum vollen Geschäftsbetrieb noch erforderlichen fremden Gelder werden anlehensweise auf gemeinschaftlichen Kredit und unter solidarischer Haftung aller Mitglieder aufgenommen.“

Wie schon oben nachgewiesen wurde, ist die Aufnahme fremder Gelder den Vorschußvereinen unumgänglich nöthig, nicht nur zur Befriedigung des Geldbedürfnisses der Mitglieder, sondern auch zur Erhöhung der Dividende. Fremdes Kapital (Kredit) ist somit das bedeutendste Förderungsmittel der Zwecke und Interessen der Mitglieder.

Allein so nothwendig der Kredit unsern Volksbanken ist, so schwer ist er zu erringen. Kredit setzt schon dem Namen nach das Vertrauen auf die rechtzeitige und vollständige Rückzahlung des kreditirten Geldes voraus. Auf welchem Grunde soll dieses Vertrauen basiren bei Vereinen, deren Mitglieder schon dem Entstehungsgrunde ihrer Vereinigung nach durchschnittlich arme schlichte Handwerker oder sog. kleine Leute sind, deren ganzes Kapital in ihrer Hände Kraft und Geschicklichkeit liegt. Ist diese einmal durch Arbeitsmangel oder Arbeitsunfähigkeit in Alter, Krankheit oder Invalidität gebunden, so hört alle Möglichkeit des Erwerbes und mit dieser alle Möglichkeit der Rückzahlung erhaltener Darlehen auf. Eine solche von allen Zufällen abhängige Erwerbskraft ist keine genügende Kreditbasis. Es handelt sich deshalb vor Allem darum, dieses unverläßliche Moment des Zufalls aus der sonst sehr schätzenswerthen Kapitalsart der Arbeitskraft auszuscheiden; und dies ist nur möglich durch Vertheilung dieses Momentes auf möglichst Viele, welche Alle für Einen und Einer für Alle einstehen, d. i. in der „Solidarhaft“.

Denn den Fall einer allgemeinen Krisis ausgenommen, ist es nicht leicht denkbar, daß von 100—1000 Mitgliedern eines Vorschußvereins alle ausnahmslos und gleichzeitig arbeitsunfähig oder arbeitslos werden sollten. Die Solidarhaft ist deshalb abgesehen von ihrem hohen moralischen Einfluß auf die ganze Verwaltung des Vereins wie auf die private Geschäfts- und Wirthschaftsführung der Mitglieder eine nicht nur unumgänglich nöthige, sondern auch allseitig genügende Kredit-Basis jedes Vorschußvereins. Schulze-Delitzsch nennt sie das Lebenselement der Volksbanken und in keinem Statut desselben hat dieses Element bisher gefehlt. Anders bei unsern heimischen Vorschußvereinen, rücksichtlich welcher wir auf die weiter unten folgende Kritik der Statuten verweisen.

Doch ist die Solidarhaft nur dann ein ungefährliches Mittel der Krediterwerbung, wenn die Vorsichten, welche Schulze-Delitzsch rücksichtlich der Aufnahme, Befristung und Rückzahlung der Vereinsschulden empfiehlt, gleichzeitig in den Statuten wie in der Geschäftsführung gewissenhafte Beobachtung finden.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind:

1) Dem aufgenommenen **fremden** Geld muß stets ein beruhigender **eigener** Fond gegenüberstehen, u. zw., wie schon oben ausgeführt wurde, durchschnittlich in einem Verhältniß von 50% des gesammten fremden Kapitals.
2) Darf den Vereinsschuldnern **nicht länger** kreditirt werden, als der Verein selbst bei seinen Gläubigern Kredit genießt, d. i. im heutigen Geschäftsleben durchschnittlich auf drei Monate Zeit oder Kündigung.
3) Soll kein Vorschußverein durch reichliches Zuströmen fremden Geldes sich verleiten lassen, über das sub 1 genannte Verhältniß des fremden Kapitals zum eigenen Fond hinauszugehen, oder gar sich in gewagte Spekulationen mit Börsenpapieren u. dgl. einlassen. In solchen Fällen soll der Verein den **Zinsfuß für fremdes Geld herabsetzen und die Kündigungsfristen gegenüber den Gläubigern erweitern.**

Deshalb sollen auch die Mitglieder

4) von Zeit zu Zeit durch Beschlüsse in der Generalversammlung den **Maximalbetrag aller Verpflichtungen festsetzen**, mit welchem die Vorstände und Ausschüsse den Verein zum Zweck der Verstärkung des Geschäftsfondes **gleichzeitig** und im **Ganzen** belasten dürfen.

Bei Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln ist die Gefahr der Solidarhaft in Wahrheit nur eine nominelle, und zwar die sum so mehr, wenn man bedenkt, daß sie in Wirklichkeit erst eintritt, wenn nicht nur der momentane Geschäftsertrag, sondern nach diesem auch der Reservefond und hierauf erst die gesammten Mitglieder-Antheile in ihrer jeweiligen Höhe aufgezehrt sind. Der dann noch übrige Schuldbetrag kann durchschnittlich doch nur ein sehr geringer sein. Und selbst dann tritt die Solidarhaft nach dem n. d. Gen.-Ges. vom 4. Juli 1868 nicht in der Form ein, daß der Erste Beste aus der Mitgliedschaft, welchen man gerade für den zahlungsfähigsten hält, herausgegriffen und für die ganze übrige Schuld des Vereins verantwortlich gemacht wird; sondern der noch übrige Schuldbetrag wird vom **Vorstand** im Einverständniß mit dem Konkursrichter unter **sämmtliche Mitglieder** nach **Köpfen gleich** vertheilt und nöthigen Falls exekutiv eingehoben. Jeder bei dieser Exekution ausfallende Antheil wird dann auf gleiche Weise unter die Mitglieder weiter vertheilt, bis endlich die gesammte Schuld des Vereins getilgt ist. Die Solidarhaft ist dadurch in die mildere **Solidarbürgschaft** zu gleichen Theilen umgewandelt und der auf das einzelne Mitglied entfallende Theil des Ersatzes reducirt sich selbst bei größeren Schuldbeträgen des Vereins wohl meist auf wenige Groschen.*)

Dagegen dürfen wir nicht verschweigen, daß die Nichtbeachtung obiger Vorsichtsmaßregeln die Solidarhaft trotz aller Milderung des Gen.-Gesetzes zu einer

*) S. die Berechnung bei Dr. J. Au: „Die Kreditgenossenschaften in ihrer Bedeutung für Stadt und Land.“ S. 34 ff.

gefährlichen machen kann, wie mehrere von Schulze-Delitzsch mitgetheilte Beispiele beweisen. So hatte der Dresdner Vorschußverein, welcher den Mahnungen der Anwaltschaft nicht nachkam, im Jahre 1862 eine schwere Krisis zu bestehen, indem seine Verluste in diesem Jahre die enorme Höhe von 200.000 Thlr. erreichten. Ebenso andere Vereine, welche die überströmende Geldmenge entweder in Effekten anlegten und durch Coursrückgang Tausende verloren, oder aber einzelnen Schuldnern Summen kreditirten, welche die Kräfte des Vereins überstiegen, und beim Ausbleiben der Zahlung den Verein aufs tiefste erschütterten.

Rücksichtlich der Quellen, aus welchen die fremden Gelder den Vereinen zufließen, scheidet Schulze die Spareinlagen oder auch Darlehen der sog. kleinen Leute gegenüber den Anlehen bei andern Vorschußvereinen und bei Banken.

Spareinlagen haben den juristischen Charakter von Darlehen, können also jederzeit angenommen werden, ohne daß irgend eine behördliche Bewilligung dazu nöthig wäre. Sie bilden meist einen der bedeutendsten Zuflüsse zu dem Geschäftsfond der Vereine, fordern daher gerade obige Vorsichten bei ihrer Annahme, besonders aber die Fixirung einer genügenden Kündigungsfrist. Für die Rückzahlung bei kleinern Beträgen aber, die allenfalls sogleich ausgezahlt werden können, ist die Festsetzung einer Provision geboten, welche ein Entgelt des Zinsenentgangs für den Theil des Kassenbestandes bildet, der dann nothwendig jederzeit in Bereitschaft gehalten und der sogleichen produktiven Veranlagung entzogen werden muß.

Etwas Anderes ist die Aufnahme von Geldern bei andern Vorschußvereinen. Dafür hat sich in Deutschland ein ganz besonderes, sehr empfehlenswerthes Verfahren gebildet. Bekannter Maßen fungirt als Centralorgan für die Interessen sämmtlicher Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften Deutschlands die Anwaltschaft unter Schulze's Leitung in Potsdam. Bei Geldbedürfniß wendet sich der einzelne Verein an dieses Vermittlungsbureau, sendet seine letzte Bilanz sammt Statut und Mitgliederverzeichniß ein, und die Anwaltschaft sendet das Gesuch wieder je nach Befund befürwortend oder abrathend an einen jener Vereine, welche sich mit Anzeige momentanen Geldüberflusses an dieselbe gewandt haben. Entscheidend für die Empfehlung der Anwaltschaft ist das Verhältniß des eigenen Fondes des bedürftigen Vereines zu den von demselben bereits aufgenommenen fremden Geldern. Darnach richtet sich auch meist der um das Darlehen angegangene Verein und gewährt oder verweigert die Hilfe ganz nach seinem Ermessen.

Eine dritte Geldquelle für Vorschußvereine sind die Banken Diese geben durchgängig nicht gegen Kündigung, sondern nur auf laufende Rechnung (Contocorrente) gegen Depotwechsel und eingelegte Effekten oder sonstige Garantie Gelder ab. Es handelt sich daher vor Allem um die Wechselfähigkeit der Vereine. In Norddeutschland, Baiern, Würtemberg, Baden, überhaupt im Geltungsgebiet des n. d. Gen.-Gesetzes und der ihm nachgebildeten süddeutschen Gesetze hat jeder Vorschußverein Corporationsrecht, ist firmirte Handelsgesellschaft und daher wechselfähig. Bei uns ist leider auch diese Frage noch unerledigt, und

bleibt es so lange, bis auch wir endlich ein Genossenschaftsgesetz erlangt haben werden.

Vergleichen wir nun die uns vorliegenden deutsch-böhmischen Statuten mit obigem V. Princip Schulze's, so finden wir, daß sie in der Hauptsache mit demselben übereinstimmen.

Alle erkennen ausnahmslos die Nothwendigkeit der Herbeiziehung fremder Gelder zur Bildung eines dem Bedürfnisse der Mitglieder genügenden Betriebsfondes an. Nur scheint noch durchgängig die Form der Spareinlagen und höchstens noch der Anlehen bei Privaten die Regel zu sein. Die Anknüpfung mit Banken oder Banquiers mag sich wohl nur bei den bereits entwickeltern und größern Vereinen bald als weitere Nothwendigkeit herausgestellt haben. Der Verkehr mit andern Vorschuß-Vereinen selbst aber, wie er sich in Norddeutschland durch das Organ der Anwaltschaft, sowie der in Berlin gegründeten „Allgemeinen deutschen Genossenschaftsbank" als der sicherste, bequemste und segensreichste herausgebildet hat, kann bei unsern deutschen Vorschußvereinen Böhmens und Österreichs noch nicht im geringsten entwickelt oder gar organisirt sein, weil eben jene beiden so hilfreichen geistigen und materiellen Centralpunkte noch nicht gefunden sind, weil unsre gesammten deutschen Vorschußvereine noch nicht zur Wiederassosiacion in einer gemeinsamen Spitze gekommen sind.

Von den genannten, für das sichere Gedeihen jedes Vorschuß-Vereines so wichtigen Vorsichtsmaßregeln Schulzes dagegen finden wir gleich den ersten in dem uns gebotenen Material nicht auch nur irgendwie angedeutet; noch weniger mag die Praxis schon zu dessen Erkenntniß vorgeschritten sein. Wie der eigene Fond nach dem früher gegebenen Nachweis unbekümmert um irgend eine Berechnung der gegebenen Verhältnisse ohne Festsetzung eines Maximums der Antheile ins Ungemessene fortwächst und ebenso unbegrenzt verzinst werden muß, so werden wahrscheinlich auch unbesorgt fremde Gelder auf- und angenommen ohne Rücksicht auf Bedarf und Risiko.

Denn die Gruppe des Statuts von Graslitz enthält in §. 24 nur die Bestimmung: „Geldeinlagen dritter Personen werden zur Verzinsung bei der Vereinskassa in Beträgen von wenigstens 10 kr. und 20 kr. angenommen"; und §. 2 spricht weiter von der Aufnahme von Geldern in laufender Rechnung (?) und von Darlehen ohne jede Grenze. Nur Podersam beschränkt diese Annahme in dem Statut auf die „vom Verwaltungs-Ausschuß festgesetzte Summe." Auch die übrigen der citirten Kautelen Schulze's finden wir nirgends erwähnt, ausgenommen die angemessene Kündigungsfrist für Spareinlagen.

Der zweite Theil des obigen Hauptgrundsatzes, „die Solidarhaft" gegenüber den aufgenommenen fremden Geldern, dürfte sich heute bei den Vorschuß-Vereinen Böhmens u. z. beider Nationalität wohl bereits allgemein finden, da die Behörden in neuerer Zeit wenigstens nur gegen unbeschränkte Aufnahme derselben die Statuten zu genehmigen pflegen. — Von den eingesandten Statuten ist die unbeschränkte Solidarhaft in dem Statut von Graslitz und allen seinen Nachfolgern als oberste Pflicht der Mitglieder aufgenommen.

Ein Gleiches gilt von dem Statut der Vorschuß-Vereine zu Pilsen, Marienbad, Tuschkau und der Vorschußbank zu Rumburg; dagegen nicht von den Vereinen zu Friedland, Komotau und Lobositz. Die Statuten der beiden erstern „Gegenseitigen Vorschußvereine" sagen in §. 4 sub tit. „Garantie" gleichlautend: „Für das Kapital der unverzinslichen sowohl als der verzinslichen Darlehen haftet a) der Reservefond; b) der Verein mit dem Gesammtbetrag der monatlichen Einlagen der einzelnen Mitglieder. Die Haftung ist somit (!) eine solidarische." Der Name „solidarisch" ist also richtig im Statut, aber die Haftung ist trotz alledem eine beschränkte, da sie nicht auf das gesammte Privatvermögen der Mitglieder ausgedehnt ist. Wir können auf die Details der beiden Statuten von Friedland und Komotau hier nicht weiter eingehen, empfehlen aber eine recht baldige und gründliche Revision derselben nach dem angehängten Muster von Schulze-Delitzsch, da beide gänzlich verfehlt und principienlos dastehen. Ein Gleiches gilt von dem Statut des „Spar- und Vorschuß-Vereins" von Lobositz, welches die Gründer auch nur mit ihren Gründungskapitalien (von mindestens 20 fl.) und die ordentlichen Mitglieder nur mit ihren Einlagen (von monatlich 1 fl.) verhaftet, aber wenigstens das Wort „Solidarhaft" nicht für diese beschränkte Haftung gebraucht.

Das einzige uns zugekommene tschechische Statut (des Sparvereins zu Jungbunzlau) erklärt in §. 4, daß für die ausgeliehenen Gelder alle ordentlichen Mitglieder durch ihre Einlagen Bürgschaft leisten. Trotzdem spricht dann §. 9 ebenfalls von gemeinschaftlicher und solidarischer Haftung der Mitglieder gegenüber den Vereinsgläubigern und beitragenden Mitgliedern (s. Grundsatz VI.), wogegen §. 23 sogleich wieder erklärt, „daß für Schulden und Verluste Jeder mit seiner Einlage haftet." Somit scheinen auch die ältern tschechischen Statuten über den Begriff der Solidarhaft noch nicht im Klaren zu sein.

Schließlich müssen wir noch gegenüber der 2. Vorsichtsmaßregel Schulze's, „daß den Vereinsschuldnern nicht auf längere Zeit kreditirt werde, als der Verein selbst bei seinen Gläubigern Kredit genießt," auf das Statut von Tuschkau zurückkommen.

Dieses Statut nimmt gleich dem von Lobositz eine ganz selbstständige Stellung ein, indem es bei Geldüberfluß principiell auch an Nichtmitglieder Darlehen zu geben gestattet. Abgesehen davon aber, sowie abgesehen von der Bestimmung, daß es den Vereinsmitgliedern bis zur Höhe der Einlage ausdrücklich ohne weitere Bürgschaft oder Sicherstellung gegen Wechsel oder Schuldschein Darlehen gewährt, gestattet dasselbe auch Darlehen gegen Sicherstellung auf eine Hypothek mit bestimmten längstens acht (!) Jahre langen Rückzahlungsterminen. Wenn nun auch anerkannt werden muß, daß dieser Vorschuß-Verein aus dem landwirthschaftlichen Verein der Gegend und durch dessen Initiative entstanden ist, daß er deshalb aus Dankbarkeit auf die besonderen Verhältnisse des Landwirths besondere Rücksicht zu nehmen hat, so würden wir

doch eine auf 8 Jahre hinaus mögliche Befristung eines Darlehens niemals anrathen, da hiedurch ein großer Theil des Betriebskapitals auf zu lange Zeit gebunden und bei plötzlichem Bedarf in Krisen oder in Fällen der Kündigung seitens der Vereinsgläubiger der so nöthigen schnellen Disposition entzogen ist. Nach der dem Statut beiliegenden Bilanz gab der Verein allerdings nur gegen Wechsel und Werthpapiere Vorschüsse, und zwar gegen erstere 5245 fl., gegen Werthpapiere aber 1300 fl. in der kurzen Zeit vom 20. September bis 31. Dezember 1868, d. i. in den ersten drei Monaten seines Bestehens, und die Praxis scheint auch hier, wie überall, bald auf den rechten Weg hingedrängt zu haben. Allein der Weg durch Erfahrung ist langwierig, kostspielig und oft gefährlich. Wir verweisen deshalb auch rücksichtlich der Hypotheken insbesondere auf Schulze's Hauptwerk, S. 158 ff., und empfehlen dasselbe nochmals allen unsern Vorschuß-Vereinen als unentbehrliches Vereinsbuch. Es wird sie vor vielem Zweifel und Schaden bewahren.

In geradem Gegensatze zu obigen Sicherungsmaßregeln gegen die Gefahren der Solidarhaft steht eine Praxis, welche auch bei den außer-österreichischen deutschen Vorschußvereinen bis in die neuere Zeit in Geltung war, gegen welche aber seit ungefähr 5 Jahren eine bedeutende Agitation eingetreten ist. Mit Rücksicht auf ihre tiefe Berechtigung und Begründung wird diese Agitation wohl bald allgemein zum Siege gelangen.*) Es ist dies der Kampf gegen die sogenannte Guthaben- oder Antheils-Beleihung, deutlicher: „gegen die Rückverleihung des eingezahlten Antheils an das betreffende Mitglied als den Eigenthümer des Antheils."

Schon oben in dem Statut von Tuschkau fanden wir die Bestimmung, daß den Vereinsmitgliedern bis zur Höhe ihrer Einlagen oder Guthaben ohne jede weitere Bürgschaft oder Sicherstellung durch Ausstellung eines Wechsels oder Schuldscheins Darlehen gegeben werden können. In den übrigen unsrer deutsch-böhmischen Statuten finden wir zu unsrer großen Befriedigung diesen gefährlichen Satz nicht häufig aufgenommen. Zwar bestimmt das weitest verbreitete Graslitzer Statut in §. 26, daß „kein Mitglied ein höheres Darlehen als den 20fachen (!) Betrag seines Guthabens erhalten könne"; allein gleich der folgende §. 27 erklärt ausdrücklich, „daß der Darlehenswerber für jede aufzunehmende Darlehenssumme genügende Sicherheit zu bieten hat, und zwar entweder:

a) durch einen Bürgen, der aber nicht selbst Vereinsschuldner sein darf und sich als Selbstzahler zur ungetheilten Hand mit dem Hauptschuldner mittels Wechsel oder Schuldschein zur Zahlung verpflichten muß; oder aber

b) durch Pfand, bestehend in Staatspapieren oder Werthgegenständen, oder auch in gewerblichen Erzeugnissen der Darlehenswerber, ausgenommen feuergefährliche, zerbrechliche und mit Rücksicht auf die räumlichen Verhältnisse zur Aufbewahrung nicht geeignete Gegenstände."

---

*) S. Genossenschaftsblätter 1868 Nro. 43, 45/46, 47, 51/52; 1869 Nro. 2 und Schultze's Hauptwerke IV. Aufl. S. 91.

Die Belehnung geht bis zur Hälfte des durch Sachverständige erhobenen Schätzungswerthes. Bei Staatspapieren bis $^2/_3$ des letzten Börsenkourses. Wenn man nun weiter liest, daß zur Beurtheilung der Solidität des Darlehenswerbers der Ausschuß Vertrauensmänner einzuvernehmen hat, daß nur jene ordentlichen Mitglieder (nicht auch Ehrenmitglieder), welche bereits durch drei Monate dem Vereine angehören und mit keiner Einlagen-Zahlung im Rückstande sind, auf ein Darlehen Anspruch haben, so scheint das Statut von Graslitz in dieser Frage eine glückliche Entscheidung getroffen zu haben.

Darnach kann man wohl bei der Mehrheit unsrer Vereine von einer eigentlichen Guthaben oder Antheilsbeleihung gleich von Beginn ihrer Wirksamkeit nicht sprechen, und es scheinen dieselben in dieser Beziehung sogar einem großen Theil der norddeutschen Vorschuß-Vereine vorausgeeilt zu sein. Denn von diesen streitet z. B. der schon 1860 gegründete, großartig entwickelte Vorschuß-Verein zu Rostok in Meklenburg (im Jahre 1868 schon 2286 Mitglieder und 2,248.404 Rthlr. Vorschüsse bei 680.395 Rthlr. Betriebsfond) im Jahre 1868 noch um die Frage: „Ob die Antheilsbeleihung in den Statuten beibehalten werden solle oder nicht?“ Und doch hatten schon böse Beispiele dargethan, wozu endlich die Guthaben-Beleihung führt. So z. B. bei dem Verein zu Zerbst, wo der Kassier mit einer bedeutenden Summe Vereinsgelder flüchtig wurde, so daß der Verein liquidiren mußte. Als nun nach Aufzehrung des Reservefonds statutengemäß die Guthaben nach Verhältniß ihrer Höhe zur Deckung herangezogen und abgeschrieben werden sollten, stellte es sich plötzlich (!) heraus, daß wenig derlei Guthaben mehr aktiv waren, weil sie an die Einleger wieder verliehen waren und in der plötzlichen Noth nur schwer oder gar nicht eingetrieben werden konnten, so daß die soliden Mitglieder, welche ihren Antheil nicht in Form einer Anleihe wieder zurückgezogen hatten, zur Belohnung noch für alle Ausfallenden eintreten mußten.

Die Guthabenleihung wird heut von der Theorie bereits entschieden zurückgewiesen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ist es ein Widerspruch mit dem Begriff selbst, von einem Geschäfts-Antheil oder Guthaben zu sprechen, wo man in Wahrheit Nichts mehr zu fordern hat, wo das „Haben“ vom „Soll“ vollständig aufgehoben oder gar überstiegen ist.
2. Widerstreitet die auch nur theilweise Rückverleihung oder Beleihung des Antheils dem letzten Zweck desselben. Dieser besteht nicht darin, dem Verein seitens des schuldenden Mitgliedes eine Garantie zu bieten, sondern die Antheile oder Guthaben haben ihrem Wesen nach als Theile des Geschäftsfonds den Zweck, für den Verein nach Außen hin, den Gläubigern des Vereines gegenüber zu haften und Sicherheit dafür zu bieten, daß der Verein stets solvent bleibe. Der volle Antheil ist in Verbindung mit dem Reservefond die als höchstes Ziel erstrebte materielle Kreditbasis, deren Wachsthum in gleichem Verhältniß die Solidarhaft oder Solidarbürgschaft ungefährlich macht.

Darum ist der intakte Geschäftsfond, d. i. die nicht durch Beleihung wieder herabgedrückte Summe der Antheile,

3. auch nach Innen für die Mitglieder des Vereins selbst eine der wichtigsten Fragen. Durch die Rückverleihung der Antheile an die Mitglieder wird der eigene Fond des Vereins zum größten Theil wenigstens zu einem nur nominellen, zu einem Scheinfond. Der Schein aber rächt sich vermöge der Solidarität der Interessen der Mitglieder eines Vereins an allen Mitgliedern, am meisten an den Unschuldigen, welche im Nothfalle den nur nominellen Theil des Fonds den Gläubigern gegenüber zu einem wahren ergänzen müssen u. zw., wie wir in dem Beispiele oben sahen gerade für alle jene, welche diesen Scheinfond verschuldeten. Es ist darum die Beleihbarkeit der Antheile gegenüber allen jenen Mitgliedern, welche davon keinen Gebrauch machen, entweder weil sie gar keine Vorschüsse bedürfen, oder selbe nur gegen Pfand oder solide Wechselbürgen nehmen, eine Ungerechtigkeit, weil eine unberechenbare Vermehrung ihrer Haftpflicht für Andere.
4. Die Guthabenleihung ist aber selbst für jene, welche dieselbe als Wohlthat begrüßen und davon Gebrauch machen, d. i. besonders für den kleinen Gewerbsmann im Verein in letzter Reihe keine Wohlthat, sondern eine Schädigung; denn sie ist Förderung leichtsinnigen Wiederverzehrs des kaum Ersparten, und daher mit der socialen und erziehenden Mission der Volksbanken nicht im Einklange. Wer tüchtig und fleißig in seiner Arbeit, sparsam in seiner Wirthschaftsführung ist, findet jederzeit einen Freund, der ihm Bürgschaft leistet, um so eher, wenn der die Bürgschaft Suchende als Mitglied eines solid geleiteten Vorschuß-Vereins bekannt ist.

   Durch die Darlehensgewährung aber auf das bloße Guthaben hin werden
5. die dirigirenden Vorstände des Vereins bezüglich der schuldnerischen Verhältnisse nicht nur der Mitkontrolle der Bürgen beraubt, sondern sie werden überdies allmählich selbst zur Lässigkeit in der Untersuchung der die Kreditwürdigkeit des Schuldners bedingenden Momente geführt, da sie bei kleineren Darlehensgesuchen Nichts als das Guthaben des Mitglieds in dem betreffenden Hauptbuch-Conto nachzusehen haben, ohne gezwungen zu sein, sich um seine übrige Lebens- und Wirthschaftsführung zu kümmern. Daß durch diese Momente nicht nur die Gefahren der Solidarhaft für die Mitglieder täglich wachsen, sondern bald das Vertrauen des außerhalb stehenden großen Publikums und mit diesem der Kredit des Vereins in gleichem Maße schwinden muß, ist selbstverständlich.

Darum rathen wir allen unsern deutschen Vorschußvereinen, welche diese Guthabenbeleihung bisher zurückwiesen, und für jedes, auch das geringste Darlehen einen besonderen verläßlichen Wechsel-Bürgen oder ein genügendes Pfand forderten, bei dieser Forderung zu beharren. Jene aber, welche wie Tuschkau, Smichow (!) u. a. die kaum eingezahlten Geschäftsfondsantheile ohne weitere Garantie der rechtzeitigen Rückzahlung, ja (nach §. 5 des Tuschkauer Statuts) sogar ohne alle Bescheinigung durch Wechsel oder Schuldschein dem Einleger wieder zurückleihen, mahnen wir dringend, nicht nur Schulze's stete Forderung, den gesammten eigenen

Geschäftsfond (Antheile und Reserve) auf 50% des gesammten fremden Geldes zu bringen, möglichst bald zu verwirklichen, sondern auch die Summe der Antheile an diesem Geschäftsfonde und damit diesen selbst nicht zu einem scheinbaren zu machen durch ungedeckte Wiederverleihung desselben; denn ein Scheinfond vermag im normalen Geschäftsgang keine Zahlung zu leisten, um wie viel weniger in Krisen.

Nur müssen wir noch darauf aufmerksam machen, daß die für die Haupt-Schuldner eintretenden Bürgen nicht etwa nothwendig *Mitglieder* des Vereins sein müssen; gerade durch Nichtmitglieder als Bürgen wird einerseits das Risiko des Vereins auf weitere Kreise auch außerhalb des Vereins vertheilt, andererseits wird das Interesse an dem Leben des Vereins ein weiteres; die Bürgen lernen den Verein und seine Gebahrung näher kennen, werden bald Freunde und Mitglieder desselben und sind so vorzüglich geeignet, den Verein und seine Strebungen in immer weitere Kreise zu tragen und zu verbreiten. Deshalb ist auch die Beschränkung der Bürgschaft blos auf Mitglieder des Vereins von Schulze-Delitzsch nirgends gefordert und in den uns bekannten Musterstatuten deutscher Vorschuß-Vereine nirgends als Bedingung aufgenommen worden.

VI.

Der letzte Hauptgrundsatz der deutschen Volksbanken betrifft die Frage der *Mitgliedschaft* und bestimmt darüber wörtlich Folgendes: „*Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt und der Eintritt Allen, welche den allgemeinen Bedingungen der Statuten genügen, offen gelassen; ebenso der Austritt, dieser jedoch nur unter Einhaltung gewisser Kündigungsfristen.*“

Die *unbeschränkte* oder nicht geschlossene Mitgliederzahl ist nicht nur den Vorschußvereinen, sondern allen deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften so *wesentlich*, daß bisher sämmtliche Genossenschaftsgesetze dieses Merkmal als erstes in die Definition der Genossenschaften aufnahmen.

Nur durch den jeder Zeit und Jedermann freien Eintritt erhalten alle Genossenschaften, also auch die Volksbanken jenen socialen Charakter, der sie sämmtlich über die geschlossenen Handelsgesellschaften erhebt und von ihnen vorzüglich die Lösung der socialen Gegensätze erhoffen läßt.

Dieser jeder Zeit freie Ein- und Austritt ist jedoch nothwendig an gewisse *allgemeine* Bedingungen gebunden.

So gilt a. für den *Eintritt* in einen Vorschußverein, abgesehen von den allgemeinen moralischen und rechtlichen Eigenschaften, welche Voraussetzung der Aufnahme in einen Verein sind, als unerläßliche Bedingung die Erlegung eines mäßigen *Eintrittgeldes* als Beitrag für den Reservefond, sowie die Uebernahme der Verpflichtung, durch kleine, aber *regelmäßige Monats- oder Wochensteuern* allmählich oder durch *volle* Einzahlung sogleich einen bestimmten Antheil an dem erforderlichen *eigenen* Betriebsfonde des Vereins zu erwerben.

Beide diese Forderungen sind auch in unseren *deutsch-böhmischen* (und tschechischen) Statuten vertreten, leider, wie oben ausführlich nachgewiesen wurde,

nicht immer in durchaus richtiger und konsequenter Weise. Gerade diese materiellen Bedingungen des Eintritts aber scheiden die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften überhaupt und die Vorschuß- und Creditvereine insbesondere von bloßen Unterstützungs- oder Almosen-Anstalten, und weisen jeden zurück, der in wirthschaftlicher Beziehung für die Gesellschaft todt ist, weil er sich absolut nicht mehr durch eigene Kraft helfen kann; denn die wirthschaftlichen Associationen wollen weder, noch können sie diese eigene Kraft ersetzen; sie können — nur bei noch vorhandener Kraft zur Selbsthilfe — die wirthschaftlichen Bedingungen derselben schaffen; sie können dem Einzelnen nicht geben, was er nicht besitzt, sondern ihm nur möglich machen, daß er seinen Besitz und sein Erworbenes, und sei es noch so geringfügig und bescheiden, jederzeit für seinen weiteren Erwerb und seine Wirthschaft so fruchtbringend als möglich verwenden könne. Darin liegt auch gerade ihre hohe Bedeutung für die Gesammt-Wirthschaft und den Gesammtwohlstand des Volkes, indem diese Vereine jeden Pfennig Ueberschuß oder Ersparniß vor dem Todtliegen bewahren und sogleich der gewerblichen Production wieder zuführen. Diese beiden Momente sind bei Beurtheilung der Frage nach der Steuerpflichtigkeit dieser Vereine von entscheidender Wichtigkeit. Leider werden sie bei uns noch immer zu wenig gewürdigt.

Obige Monats- oder Wochenbeiträge sind nun allgemein so gering, daß in Wirklichkeit Niemand, welcher nicht bereits gänzlich verarmt und arbeitsunfähig ist, von einem Vereine „der Selbsthilfe" zurückgewiesen wird. Wo noch wirthschaftliche Rettung möglich ist, dort ist sie auch dargeboten; denn in Norddeutschland bewegen sich diese monatlichen Beisteuern der Mitglieder zwischen 5—10 Sgr., d. i. ungefähr 25—50 kr. ö. W., und unsre deutsch-böhmischen Vorschußvereine fordern nach den uns vorliegenden Statuten ebenfalls durchschnittlich nur 10 kr. wöchentlich oder 40 kr. monatlich. Es kann somit durchschnittlich wohl auch bei uns jeder Arbeiter einem derartigen Vereine beitreten; und wenn er es kann, so sollte er es auch wirklich thun, er würde dadurch sich und die Seinen vor mancher schweren Stunde wahren und bald den hohen Segen empfinden, welchen die Anfangs noch so schwere Enthaltsamkeit von einem augenblicklichen Genuß stets zur Folge hat.

Daß außer den genannten zwei materiellen Forderungen noch die rechtliche Selbstständigkeit Bedingung des Eintritts ist, da Personen unter väterlicher, vormundschaftlicher oder eheherrlicher Gewalt nur mit Einwilligung ihrer Gewalthaber gesetzlich giltige Verträge schließen und Verpflichtungen wie die Solidarhaft übernehmen können, ist selbstverständlich.

Die Beurtheilung all' dieser Momente wie der ganz persönlichen Frage, ob der für den Beitritt Gemeldete auch dem Zweck und Kredit des Vereins nicht etwa hinderlich, sondern wo möglich förderlich sei, d. h. die wirkliche Aufnahme in den Verein wird wohl allgemein den Vorständen und Ausschüssen überlassen, da die Aufnahme durch die Generalversammlung zu umständlich und meist unthunlich ist. Nur über Abweisung eines Aufnahmsgesuches seitens des Vorstandes und Ausschusses entscheidet die Generalversammlung als Beschwerdeinstanz.

b. Der Austritt aus einem Vorschuß-Verein ist ebenfalls an ge-

wisse allgemeine, aus dem Wesen und Zweck des Vereins nothwendig folgende Bedingungen geknüpft, welche jedes Statut enthalten muß, welchen sich daher auch Jeder gleich bei seinem Beitritt freiwillig unterwirft.

Gerade weil der Austritt jedem Mitglied jederzeit freisteht, muß der Verein dem steten Wechsel der Mitglieder gegenüber sein Interesse möglichst wahren, soll er nicht durch den möglichen zahlreicheren Austritt bis in sein Fundament erschüttert und in seinem Bestande selbst gefährdet werden. Zudem ist ein Vorschußverein genöthigt, Darlehen aufzunehmen, überhaupt Verbindlichkeiten gegen Dritte einzugehen und bei deren Lösung gewisse Fristen einzuhalten. In seinen Mitgliedern sieht er einen wenigstens relativ festen Kundenkreis, deren Geldbedürfniß er zu befriedigen suchen und daher für einige Zeit voraus sorgen muß. Ein plötzlicher Austritt mehrer dieser Kunden läßt ihm todtliegende Baarschaft, die er seinen Gläubigern trotzdem verzinsen muß.

Aus all' diesen Gründen muß der freiwillige Austritt aus dem Vereine

1. an eine Kündigungsfrist gebunden sein, welche wenigstens jener Frist gleich ist, welche der Verein seinen eigenen Gläubigern gegenüber einhalten muß und seinen eigenen Schuldnern gestattet. Dies ist im heutigen Verkehr allgemein die Frist von drei Monaten. Doch wäre damit allein noch wenig gewonnen. Es könnte dann noch immer auf jeden Tag oder wenigstens auf jede Woche des Jahres ein Austritt fallen, und Rechnung und Kassa käme nie zu Ordnung und Sicherheit. Es muß daher
2. diese dreimonatliche Vorausverkündigung des Austritts nur in der Weise gestattet sein, „daß der wirkliche Austritt, das eigentliche Ende der Mitgliedschaft auf den Schluß des Vereins-Rechnungsjahres fällt", weil nur dann durch den Rechnungsabschluß und die Bilanzaufstellung der rechnungsmäßige Stand des Vereinsgeschäftes, insbesondere Gewinn und Verlust, an dem der Ausscheidende ja noch betheiligt ist, sich übersehen und die Verpflichtung oder Forderung des Vereins gegenüber dem Austretenden leicht bestimmen läßt. Es wäre dies zwar auch im Laufe des Jahres möglich, allein nur mittels umständlicherer Arbeit, welche bei zahlreicherem Austritt in Mitten des Jahres die Verwaltungskosten des Vereins empfindlich erhöhen würde, abgesehen von allen andern Nachtheilen für die Stabilität des Geschäftes *).

---

*) Deßhalb empfahl der „Allgemeine Vereinstag der deutschen Genossenschaften" zu Mainz 1864 auf Schultze's Antrag, die Volksbanken sollen in ihre Statuten die Bestimmung aufnehmen: „Der Austritt ist nur am Schlusse der Geschäftsperiode (bei Volksbanken meist 1 Jahr) und nur nach 4—6 Monate vorausgegangener schriftlicher Kündigung zulässig; im Falle des Todes scheiden die Erben ohne Kündigung am Jahresschluß aus; die Ausschließung endet sofort die Mitgliedschaft." — Die französischen Genossenschaften halten schriftliche Kündigung sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres als die mustergiltige Bestimmung. Die englischen Konsumvereine lassen den freiwilligen

Aus obigen Gründen kann auch

3. die Auszahlung des Geschäftsantheiles oder Guthabens des Ausscheidenden nicht sogleich mit dem wirklichen Austritt, d. i. mit dem Moment des Jahresschlusses erfolgen; denn der Rechnungsschluß kann erst mit Jahresschluß begonnen werden, und braucht zu seiner Vollendung und Revision wenigstens 2—3 Monate. Deshalb erfolgt die Auszahlung des Guthabens eines Austretenden in Deutschland regelmäßig erst im dritten Monate nach Schluß der Rechnungsperiode des Vereins.

Ganz dasselbe gilt für den Fall des Todes eines Mitgliedes, da für den Verein ganz dieselben Rücksichten maßgebend bleiben; nur daß die Erben einer förmlichen Kündigung entbunden sind, da unsern Vereinen der Tod an sich als Endigung der Mitgliedschaft gilt und die Erben in die Verpflichtungen des Verstorbenen nur so weit eintreten, als selbe bei Lebzeiten desselben begründet waren.

Der strafweise Ausschluß eines Mitgliedes findet statt, wenn dasselbe seinen übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, durch sein wirthschaftliches und sittliches Verhalten sich kreditunwürdig und deshalb auch kreditunfähig erweist. Damit jedoch Vorstand und Ausschuß Niemanden wegen bloß mißliebiger Opposition aus dem Verein ausschließen könne, ist die Entscheidung darüber ganz in die Hände der Generalversammlung gelegt. Damit nun der Zweck dieser Maßregel nicht vereitelt werde, hört die Mitgliedschaft in diesem Falle im Moment des gefaßten Gesellschaftsbeschlusses auf. Die Auszahlung des Guthabens des Ausgeschlossenen erfolgt jedoch nothwendiger Weise ebenfalls erst drei Monate nach Rechnungsschluß wie in allen obigen Fällen.

Die eingesandten Statuten deutsch-böhmischer Vorschußvereine stimmen im Wesentlichen mit obigen Grundsätzen überein, nur daß sie meist keine besondere Frist für die Rückzahlung des Guthabens ausgeschiedener Mitglieder festsetzen, trotzdem dies im Interesse des Vereins dringend geboten ist. Ebenso überläßt das Statut von Graslitz und mit ihm alle seine Nachfolger die Ausschließung eines Mitgliedes dem Ausspruche des Ausschusses und erst im Fall der Beschwerde der General-Versammlung — im Statut stets „Hauptversammlung" genannt.

Wir empfehlen dem gegenüber den betreffenden Abschnitt des im Anhang gegebenen Musterstatuts, welches allen oben entwickelten Forderungen gerecht zu werden sucht. *)

Austritt nur durch Uebertragung der eigentlichen Stamm-Aktien an eine geeignete Person zu. Ebenso wird die Stammaktie vererbt, doch kann die Genossenschaft dem Erben seinen Geschäftsantheil auszahlen, wenn sie ihn nicht als Mitglied aufnehmen will. S. Parisius, Commentar S. 106, Anm. 111.

*) Das „Genossenschaftsgesetz für den Norddeutschen Bund" vom 4. Juli 1868 behandelt obige Frage in §. 38 und bestimmt darin wörtlich: „Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf be-

Daß mit allen diesen Arten des Austritts und selbst nach Auszahlung des Guthabens keineswegs auch die Haftpflicht des Ausscheidenden „für Alle bis zu seinem Ausscheiden von dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten“ aufgehoben ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen und ist auch in §. 39 n. d. Gen. G. ausdrücklich ausgesprochen. (Vgl. Parisius Commentar zu §. 38 des preuß. und §. 39 des n. d. Gen. G.) Es dauert diese Haftpflicht der ausgeschiedenen Mitglieder noch durch die ganze Zeit der Verjährung, welche §. 63 n. d. Gen. G. auf zwei Jahre festsetzt. *)

---

stimmte Zeit geschlossen ist. Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage Nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausschließen.“

*) Endlich ist noch zu bemerken, daß heut im ganzen „Norddeutschen Bundesgebiet“ nach dem Genossenschafts-Gesetz vom 4. Juli 1868 bei jedem Handelsgericht ein „Genossenschaftsregister“ besteht, welches — dem Handelsregister, genauer dem Gesellschaftsregister nachgebildet — einen Theil des Handelsregisters bildet. (§. 4 des Ges.) In dieses „Genossenschaftsregister“ kann jede Genossenschaft, welche den Bestimmungen des Gesetzes gemäß organisirt ist, ihre Firma eintragen lassen, und erhält dadurch den Beisatz „Eingetragene Genossenschaft“ in ihrer Firma. Sie empfiehlt sich dadurch gleichsam auf den ersten Blick als eine streng nach dem Gesetz geordnete Gesellschaft, welche auch die besonderen Rechte einer „Eingetragenen Genossenschaft“ genießt. Nach den §§. 4, 25 und 26 des Gen.-G. muß nicht nur der Gesellschaftsvertrag (das Statut) nebst dem ersten Mitgliederverzeichniß von dem Vorstand eingereicht, und vom Gerichte nach geschehener Eintragung mit Auszug veröffentlicht werden (§. 4), sondern auch jeder fernere Eintritt und Austritt von Genossenschaftern muß am Schlusse jedes Quartals vom Vorstand schriftlich bei dem Handelsgericht angezeigt und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder eingereicht werden. (§. 25.) — In den ersten 6 Wochen jedes Geschäftsjahres endlich muß die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen und ausgeschiedenen, sowie der zur Zeit dem Vereine angehörigen Mitglieder veröffentlicht werden (§. 26). Die Namensliste derselben liegt zu Jedermanns Einsicht im Handelsgericht offen. — Grund dieser Anzeigen und Veröffentlichungen ist das Interesse der Kreditoren, damit diese einestheils über die Vermögenslage der Genossenschaft Kenntniß erhalten, anderntheils für den Fall einer Geltendmachung der Solidarbürgschaft (nach §§. 52—62 n. d. Gen.-G.) im Stande sind, diejenigen Personen zu ermitteln, gegen welche sie ihre desfallsigen Rechte auszuführen haben. (S. Parisius, Comm. S. 84 Anm. 80.)

Mit dieser gesetzlichen Pflicht des Vorstandes ist die Frage nach den Bedingungen des „Eintritts und Ausscheidens“ bei den deutschen Genossenschaften überhaupt und den Vorschußvereinen insbesondere erledigt. Wir fügten obige Bestimmungen des nord-deutschen Gen.-G. hier bei, weil dieselben auch in unsern Regierungsentwurf aufgenommen wurden und so auch bei uns einmal Gesetz werden dürften. Für das Detail in dieser und allen andern Fragen verweisen wir abgesehen von Schulze's Schriften auf den trefflichen Commentar zu dem preußischen Genossenschaftsgesetz v. 27. März 1867 sammt Nachtrags-Commentar für das nord-deutsche Gesetz v. 4. Juli 1868 von Ludolf Parisius.

Neben dem Princip der Freiheit des jederzeitigen Ein- und Austrittes ist aber in obigem VI. Grundsatz angemessen dem Wesen eines Vereins zugleich niedergelegt das Princip der Gleichheit der Mitglieder innerhalb des Vereins, denn die Bedingungen des Ein- und Austrittes sind „allgemeine," für jeden gleiche.

Dieser Grundsatz ist leider, wie schon erwähnt wurde, in unseren deutsch-böhmischen (und tschechischen?) Vorschußvereinen (mit wenig Ausnahme) nicht festgehalten, weil sie zum großen Theil noch nicht entschieden auf dem Princip der „wirthschaftlichen Selbsthilfe" stehen, und deshalb die Mitgliedschaft noch immer in mehre Klassen von Unterstützern und Wohlthätern theilen, welchen die große Zahl der ärmern Mitglieder als die Klasse der wenigstens theilweise Unterstützten gegenübersteht.

Wir finden diese verschiedene Abstufung der Mitglieder in fast allen österreichischen Statuten mit Vorliebe gepflegt. Mag nun ein wissenschaftlicher Verein seinen Stolz darein setzen, recht viele Ehrenmitglieder aufzuführen, oder mögen sich dort, wo nicht Jeder unmittelbar zur Realisirung des Vereinszweckes beitragen kann, weil die Vorbedingungen ganz besondere sind, z. B. bei Vereinen für Kunst und Wissenschaft, die Mitglieder in beitragende oder Förderer und in wirkliche oder producirende scheiden, in einem wirthschaftlichen Verein mit socialem Charakter und mit der socialen Aufgabe, die in der Gesellschaft bestehenden Gegensätze auszugleichen, in solchen Vereinen muß das Princip der Gleichheit der Mitglieder innerhalb des Vereins ausnahmslos durchgeführt werden. Und in Deutschland ist es auch ausnahmslos durchgeführt; deshalb fragen die Genossenschaftsblätter (Nr. 718—1868) verwundert, „was denn in Oesterreich die verschiedenartigen Mitgliedsstufen bedeuten sollen? Was ihre besonderen Rechte und Pflichten seien?" — Wir lassen in Folgendem die Statuten unserer Vorschuß-Vereine selbst antworten, da die verschiedenen Statuten-Gruppen auch diese Frage wieder verschiedenartig lösen.

So scheidet die Gruppe von Graslitz ihre Mitglieder in zwei Kategorien, in ordentliche und Ehrenmitglieder; §. 4 des Statuts erklärt dann als Ehrenmitglieder jene unbescholtenen Personen, welche bei Gründung des Vereins demselben mindestens 25 fl. schenkungsweise widmen, oder dem Vereine ein unverzinsliches Kapital auf so lange Zeit zur Benützung überlassen, daß die davon entfallenden 5% Zinsen jenen Betrag erreichen, — oder welche sich andere besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Diese Scheidung der Mitglieder hat auch hier ihren Grund in §. 2 des Statuts, welcher die Abweichungen von dem Princip der Selbsthilfe enthält. §. 2 lautet: „Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden beschafft: 1. durch Beiträge der ordentlichen und Ehrenmitglieder; 2. durch Aufnahme von Geldern in laufende Rechnung (das sind nach §. 24 „Spareinlagen auch von Nichtmitgliedern") und von Darlehen; und 3. durch Geschenke und Vermächtnisse, welche dem Vereine zugewandt werden." Nach §. 6 lit. a und b sind dann diese Ehrenmitglieder berechtigt, „in allen Vereinsangelegenheiten mitzustimmen und ein vom Verein oder vom Ausschuß ihnen übertragenes

Amt anzunehmen.“ Das aktive Wahlrecht scheinen sie nach der ausdrücklichen Hervorhebung desselben für die ordentlichen Mitglieder in demselben §. nicht zu besitzen. Die Ernennung dieser Ehrenmitglieder steht der Hauptversammlung (Generalversammlung) zu (§§. 4 u. 12).

Das Statut der Komotauer Gruppe bestimmt in §. 3: „Der Fond des Vereins wird gebildet a) durch Geschenke; b) durch Aufnahme unverzinslicher und verzinslicher Kapitalien; c) durch Eintrittsgebühren der Mitglieder von 3 fl. österr. W. (!); d) durch die monatlichen Einlagen der Mitglieder.

Die unverzinslichen Kapitalien sind Darlehen von 10 fl. österr. W., welche die Darlehensgeber bei Gründung des Vereins demselben auf zwei Jahre unverzinslich zu belassen sich verpflichten. Mit Anfang des dritten Jahres tritt eine 5%tige jährliche Verzinsung und mit Schluß des dritten Jahres eine allmähliche Rückzahlung der Darlehen, u. z. in der Art ein, „daß jährlich der sechste Theil derselben durchs Loos zur Auszahlung gelangt.“ §. 5 des Statuts scheidet dann die Mitglieder in Ehrenmitglieder, in stiftende und wirkliche.

„Als Ehrenmitglieder werden jene angesehen und als solche in den Vereinsverzeichnissen während ihrer Lebenszeit fortgeführt, welche dem Verein behufs seiner Gründung einen Betrag von wenigstens 5 fl. schenken. Stiftende Mitglieder sind die Darlehensgeber obiger unverzinslicher Kapitalien von 10 fl. öst. W.“ — Diese zwei Kategorien von Mitgliedern haben auch hier alle Rechte der wirklichen Mitglieder, insbesondere aktives und passives Wahlrecht (§. 5), nur daß sie keine Vorschüsse beanspruchen können. Wollen sie dieses Recht erlangen, müssen sie die weiteren Zahlungen eines wirklichen Mitgliedes leisten, wodurch sie dann zwei Qualitäten in einer Person vereinigen. In dem beiliegenden gedruckten Rechnungsausweis des Komotauer Vereins finden wir dann sogar noch eine vierte Art von Mitgliedern, nämlich „Unterstützende“ mit einem Betrag von 14 fl. öst. W. Haben auch diese besondere Rechte und Pflichten?

Lobositz bildet seinen Geschäftsfond nach §. 2 ebenfalls vorerst durch das Gründungskapital seiner Gründer und nachher erst durch die Beiträge seiner ordentlichen Mitglieder, und durch Aufnahme von baaren Darlehen. Und §. 5 des Statuts theilt dann wieder die Mitglieder 1. in gründende, welche dem Verein wenigstens 20 fl. auf ein Jahr zinsenlos darleihen, und die Statuten als „Gründer“ fertigen; 2. in ordentliche Mitglieder, welche sich nur zu einer monatlichen Einlage von 1 fl. verpflichten; und 3. in Ehrenmitglieder, d. i. Personen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Die „Gründer“ haben auch hier alle Rechte der „ordentlichen“ Mitglieder — ausgenommen das Recht auf Darlehen aus der Vereinskasse. Dafür sind sie verpflichtet, ihre 20 fl. Gründungsbeitrag auch nach Verlauf des ersten Vereinsjahres dem Verein gegen 5% Verzinsung so lange zu belassen, bis die Verhältnisse des Vereins die allmähliche oder gänzliche Rückzahlung gestatten. Ferner „haften sie mit ihren Gründungskapitalien den Vereinsgläubigern für die Einlagen (Spareinlagen) und Schulden des Vereins.“ Wir

haben also hier eine neue Auflage des Instituts „der Garanten" vor uns, wie wir sie bei den ersten österreichischen Vorschußvereinen in Klagenfurt, Laibach, Troppau u. A. bereits im Jahre 1851 fanden und selbst von diesen ersten Vereinen durch Gründung und Dotirung eines Reservefonds so bald als möglich abstreifen sahen. Außer obigen Pflichten haben die Gründer des Spar- und Vorschußvereines zu Lobositz „die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung zu befolgen und gegen dieselben oder zum Schaden des Vereins Nichts zu unternehmen, vielmehr stets dessen Vortheil zu wahren."

Alle diese Pflichten dauern, so lange der Gründer sein Kapital von wenigstens 20 fl. nicht zurückerhalten hat. Die Rechte des Gründers dagegen erlöschen, sobald sein Beitrag verzinst wird, d. i. nach §. 5 Nr. 2 des Statuts regelmäßig schon nach Einem Jahr.

Ueber Zweck und Charakter dieser Gründungsbeiträge spricht sich dann §. 7 des Statuts ausdrücklich dahin aus, daß sie „als ein zur Festigung des Kredits des Vereins auf unbestimmte Zeit gegebenes, jedoch nur durch Ein Jahr unverzinsliches Darlehen anzusehen sind". Nach Verlauf dieses Jahres wird dann durch absolute Stimmenmehrheit der Gründer über Antrag des Ausschusses bestimmt, ob solche Einlagen zurückgezahlt werden können, oder ob es der Kredit des Vereins erfordert, daß ein Theil dieser Einlagen noch auf weitere Zeit, jedoch gegen Verzinsung zu belassen sei. Kommt in letzterem Falle zwischen den Gründern keine Einigung zu Stande, so wird durchs Los entschieden, welche Gründungsbeiträge zurückbezahlt werden sollen. (§. 7 al. 2 u. 3).

Die Ehrenmitglieder haben ebenfalls das Recht der Stimmgebung in allen Vereinsangelegenheiten, mit Ausnahme, wenn es sich um die Auflösung des Vereins handelt. Ferner kommt ihnen ausdrücklich das Recht zur Annahme der ihnen vom Verein angebotenen Aemter zu, — also auch passives Wahlrecht. (§. 5, Nr. 10.)

Dagegen haben sie keinerlei Pflicht oder Haftung gegenüber dem Verein.

Die Statuten der Vereine von Pilsen, Marienbad, Tuschkau, Rumburg und Smichow haben sich bereits entschieden auf das Princip der Selbsthilfe gestellt und deshalb auch alle weitere Theilung oder Scheidung der Mitglieder in mehrere Klassen bei Seite gelassen. Wir wollen annehmen, daß auch die Mehrzahl der jüngsten Vorschußvereine endlich den bereits verbreiteten besseren Mustern gefolgt ist, so daß sie den Volksbanken Deutschlands näher stehen als die oben genannten älteren Statuten.

Dagegen scheinen die tschechischen Vorschußvereine ebenfalls noch auf dem Standpunkte der oben gerügten ältern deutschen Statuten zu stehen; denn nach dem übersandten tschechischen Statut des Vereins von Jungbunzlau (záložna Mladoboleslavská) zu schließen — und im Hinblick auf die in allen andern Fragen streng eingehaltene einheitliche nationale Organisation und Disciplin ist dieser Schluß erlaubt — haben sie trotz ihres Verkehrs mit Schulze-Delitzsch sich ebenfalls nicht entschieden auf das Princip der Selbsthilfe gestellt. Die Dreitheilung der Mitglieder scheint dann auch bei den tschechischen Vorschuß-Vereinen noch immer die Regel zu sein. Gleich der §. 2 des oben genannten Statuts von Jungbunzlau

(aus dem Jahre 1865) bestimmt in wörtlicher Uebersetzung Folgendes: „Seinen Zweck*) erreicht der Verein:

1) durch Beiträge der ordentlichen und Ehrenmitglieder;

2) durch Einlagen der beitragenden Mitglieder; und

3) durch ausgeliehene Gelder, für welche alle ordentlichen Mitglieder durch ihre Einlagen (also ebenfalls ohne Solidarhaft) Bürgschaft leisten."

a) Ehrenmitglieder sind dann nach §. 4 „alle Jene, welche den Zweck des Vereins durch bedeutendere Beträge, die entweder geschenkt oder unverzinslich geborgt sind, oder auf welche andere Art immer fördern und jeden daraus fließenden Nutzen ohne Gewinn dem besseren Gedeihen des Vereins widmen; sie müssen aber wohlverhaltene und untadelhafte (osoby zachovalé a bezuhonné) Personen sein. Ehrenmitglieder ernennt der Ausschuß." Diese Ehrenmitglieder haben ferner nach §. 7 das Recht, in allen Angelegenheiten des Vereins mitzustimmen und die ihnen durch den Verein übertragenen Aemter anzunehmen. Ihre Pflicht dagegen ist, nicht gegen diese Statuten zu handeln und den Vortheil des Vereins immer und überall zu wahren.

b) Ordentliche Mitglieder (udove řádní) sind nach §. 5 „jene Personen, welche zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens berechtigt, wohlverhalten und untadelhaft sind, und sich, nachdem sie vom Ausschuß aufgenommen sind, zu den statutenmäßigen Beiträgen verpflichten."

Diese Beiträge sind nach §. 9 außer 1 fl. Eintrittsgebühr zum Reservefond eine monatliche Einlage von mindestens 40 kr. und höchstens 10 fl. ö. W. und zwar immer im Voraus zu erlegen. Die Monats-Beitrage können durch Plenarversammlungs-Beschluß erhöht oder erniedrigt werden.**)

---

*) §. 1 des Statuts definirt diesen Zwek folgender Maßen: „Der Zweck des Vereins ist gegenseitiger Kredit im Allgemeinen, besonders aber in der Absicht, um dadurch die leichtere Einrichtung, Führung und Erweiterung von Geschäften zu unterstützen, und zur Sparsamkeit unter der Bevölkerung beizutragen."

**) Diese Monatsbeiträge bleiben Eigenthum derer, welche sie eingelegt haben, und werden nach den Beschlüssen der Plenarversammlung (über die jeweilige Höhe des Zinses) verzinst (§. 18). Und zwar beginnt die Verzinsung von 1 fl. aufwärts vom ersten jenes Monats an, „welcher auf jenen Tag folgt, an welchem die Beiträge jedesmal einen vollen Gulden erreicht haben" (§. 19). — „Diese Zinsen werden dann stets am Schlusse des Jahres zugeschrieben zu dem, was das Mitglied schon beim Vereine besitzt." (§. 20.) Also auch hier wieder Geschäftsantheile oder Guthaben ohne jede Grenze nach oben und statutenmäßige Verzinsung dieser Antheile ohne Rücksicht darauf, ob ein Reinertrag aus dem Vereinsgeschäfte erübrigte; denn §. 48 des cit. Statuts sagt wörtlich: „Was nach Abschlag aller Zinsen (für die Einlagen der Mitglieder und die ausgeliehenen Gelder), nach Begleichung aller Auslagen, Dienste u. s. w. übrig bleibt, ist reiner Gewinn. Dieser Reinertrag wird so lange zum Reservefond geschlagen, als dieser nicht einen Betrag von 1000 fl. erreicht." Diese Bestimmungen sind fast wörtlich gleich jenen der oben gerügten deutschen Statuten von Friedland, Rumburg u. a.

Außer diesen Beitragspflichten haben die ordentlichen Mitglieder nach §. 9 lit. c. des Statuts die fernere Verpflichtung, „für die Verbindlichkeiten des Vereins, besonders gegenüber den beitragenden Mitgliedern (!) und Gläubigern des Vereins gemeinschaftlich und solidarisch (?) zu haften.“ (Wie verträgt sich diese Bestimmung des §. 9 lit. c. mit der des oben cit. §. 2 Nr. 3, nach welcher die ordentlichen Mitglieder für die Vereinsschulden nur mit ihren Einlagen haften? Waren vielleicht nicht nur die Verfasser derartiger Statuten, sondern auch die Behörden, welche bei uns jedes Statut prüfen und bestätigen, über das Wesen der Solidarhaft auch 1865 noch nicht im Klaren?)

Der Schlußsatz des obigen §. 9 befiehlt dann noch den ordentlichen Mitgliedern, „diesen Statuten und den Plenarversammlungsbeschlüssen gemäß sich zu benehmen, Nichts zum Schaden des Vereins zu unternehmen, sondern das Interesse des Vereins jeder Zeit zu wahren.“

Gegenüber diesen Pflichten haben die ordentlichen Mitglieder außer dem aktiven und passiven Wahlrecht, dem Stimmrecht und dem Recht, zur bevorstehenden Plenarversammlung Anträge zu stellen, das nur ihnen eingeräumte Recht auf Vorschüsse aus der Vereinskasse, sowie auf Zinsen für ihre eingelegten monatlichen Beiträge. (§. 8.)

c) Die beitragenden Mitglieder sind nach §. 6 „jene Personen, welche in den angesetzten Theilbeträgen Geld in die Vereinskasse gegen Zinsen einlegen,“ und §. 40 bestimmt wörtlich: „Einlagen beitragender Mitglieder werden zur Verzinsung in die Vereinskasse im Betrage von 10 kr. bis zu 1000 fl. ö. W. angenommen. Der Verein aber kann, wenn er genügende Baarschaft hat, oder keine Nachfrage ist, diese Einlagen ohne Angabe von Gründen zurückweisen.“ — Diese Einlagen werden nach §. 41 mit 4—6% für jeden vollen Gulden vom ersten Tagen des nächsten Monats an verzinst. Doch kann der Ausschuß im Falle des gesteigerten Bedürfnisses nach fremdem Kapital die Verzinsung sogleich mit dem Tage der Einlage eintreten lassen; nur muß er diese Maßregel dann der Generalversammlung gegenüber rechtfertigen. (§. 42.) Alle übrigen Bestimmungen über diese Einlagen, über Kündigungsfrist (und zwar von 50—100 fl. 3 Tage, bis 200 fl. 8 Tage, über 200 fl. 14 Tage), Einlagenbuch u. s. w. stimmen vollkommen mit den bei den Sparkassen und den deutschen Vorschußvereinen für Spareinlagen üblichen Normen überein; und man fragt sich nur, warum in diesen tschechischen Statuten und Vorschußvereinen die Spareinleger, welche als bloße Darlehensgeber der gesammten innern Verwaltung des Vereins gänzlich fern stehen, und außer ihrer Kapitals- und Zinsforderung sonst weder besondere Rechte noch Pflichten nachweisen können, — daß diese der Verantwortlichkeit des Vereins gänzlich fernstehenden Personen hier als Mitglieder des Vereins angesehen werden, für welche nothwendiger

Weise noch eine besondere Kategorie, die der beitragenden (!) Mitglieder geschaffen werden muß!*)

Wenn unser allerdings gewagter Schluß von obigem Statut auf die Mehrzahl der Statuten tschechischer Vorschußvereine der Wirklichkeit entspricht, dann haben sich selbst unsre ältern deutschen Statuten nicht viel vorzuwerfen; dann sind unsre deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zwar in ihrer äußern Verbreitung hinter jenen der andern Nationalität zurückgeblieben, rücksichtlich der innern Organisation und Vollkommenheit aber dürften besonders die jüngern unsrer deutschen Statuten jene der tschechischen bei weitem übertreffen.

Trotzdem sind auch die relativ vollkommensten der uns bekannten deutschen Statuten noch mit manchem argen Mangel behaftet. So hat z. B. das Statut des deutschen Spar- und Kreditvereins in Smichow (Prag), welches fast wörtlich nach Schulzes Principien abgefaßt und deshalb das relativ vollkommenste aller uns eingesandten Statuten ist, noch immer drei §§. 32—35, welche bestimmen: „Darlehen bis zur Höhe des eingezahlten Stammantheils müssen jedem Mitglied ohne Anstand ausgefolgt werden. — Darlehen bis zum dreifachen Betrage (!) des eingezahlten Stammantheils (Guthabens) müssen jedem Mitglied ohne weitere Sicherstellung bewilligt werden." — Erst für ein Darlehen, welches den dreifachen Betrag des Antheils übersteigt, bedarf es der Bedeckung durch Pfand oder der Mithaft eines oder mehrer Bürgen, als welche nur Vereinsmitglieder angenommen werden, was bei Vorschußvereinen weder nothwendig noch vortheilhaft ist, wie oben bereits nachgewiesen wurde.

Zum Ueberfluß bemerkt §. 35 noch, daß obige Bestimmungen auch dann Geltung haben, wenn die beanspruchten Vorschüsse zwar nicht für sich allein, wohl aber mit den bereits gewährten Darlehen zusammengenommen die dreifache Höhe des Guthabens des einzelnen Mitglieds erreichen!

Wenn Schulze-Delitzsch es schon als höchst gefährlich nachweist, auch nur den einfachen oder halben Betrag des Guthabens ohne besondere Deckung und Sicherstellung wieder hinauszugeben, welche Bedenken muß erst die dreifache Belehnung des Antheils wach rufen? — Wir verweisen deshalb nochmals auf die oben gegen die Guthabenbeleihung angeführten Gründe und empfehlen auch dem Kreditverein von Smichow, „die gefährlichen §§. 32—35 seines Statuts durch Generalversammlungsbeschluß baldmöglichst abändern zu lassen, und wo möglich die Principien des neuesten von Schulze-Delitzsch entworfenen Musterstatuts (gegeben im Anhang) durchgreifend anzunehmen." Dann wird sich der deutsche Spar- und Kredit-Verein von Smichow zu einem wahren Musterverein für die übrigen deutschen

*) Wir theilen obiges Statut nur aus dem Grunde etwas ausführlicher mit, weil über die tschechischen Vorschußvereine (wie über die tschechischen Wirthschaftsgenossenschaften überhaupt) in deutschen Kreisen noch wenig Verläßliches bekannt ist und deshalb die tschechischen Vereine bezüglich ihrer innern Organisation und Vollkommenheit von den deutschen Beurtheilern noch zum großen Theil überschätzt werden. Es ist dies um so erklärlicher, als sie in ihrer rapiden äußern Verbreitung bisher die deutschen Genossenschaften Böhmens und Oesterreichs weit hinter sich gelassen haben.

Vorschußvereine Böhmens herausbilden und endlich die Führung übernehmen können, welche unsern sämmtlichen deutschen Volksbanken Böhmens schon dringend Noth thut.

Endresultat der gesammten obigen Untersuchung ist, daß es bei uns noch sehr wenige, vielleicht keinen einzigen deutschen wie tschechischen Vorschußverein zu geben scheint, welche den in Deutschland gestellten, durch Wissenschaft und Erfahrung geprüften Anforderungen vollkommen entsprächen.

Wir hoffen und wünschen deshalb im Interesse der in ihrem Zweck so wohlthätigen und tiefgreifenden heimischen Volksbanken, daß dieselben aus obigen, wegen des vorgezeichneten Raumes nur allgemeinen Andeutungen wenigstens die Anregung schöpfen werden, vorerst in dem unentbehrlichen Handbuch von Schulze-Delitzsch wie in seiner neuesten „Vollständigen Anweisung" sich weitere Belehrung zu holen. Sie finden dort gründlichen Nachweis über alle einen Vorschußverein betreffenden Fragen. Weiters aber empfehlen wir ihnen die „Blätter für Genossenschaftswesen," welche die stete Fortbildung und Vervollkommnung sämmtlicher deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften abspiegeln; sowie die „Flugblätter für deutsche Vorschuß- und Kreditvereine" von Ludolf Parisius, welche die wichtigsten Tagesfragen dieser Vereine in der anziehendsten und gründlichsten Weise beleuchten.

Insbesondere aber lenken wir das Augenmerk unsrer vaterländischen Volksbanken nochmals dringend auf die Fragen der Gleichheit der Mitglieder und ihrer Antheilsleistungen in einem für Alle gleichen Höchstbetrag, wie auf das so wichtige richtige Verhältniß des gesammten eigenen Fondes zur Summe der aufgenommenen fremden Gelder; zugleich erinnern wir nochmals an das Gefährliche der Guthabenbeleihung, wodurch obiges Verhältniß in empfindlichster Weise gestört und die materielle Basis jedes Kreditvereins derartig verrückt wird, daß daraus die größten Gefahren für den Verein und seine Mitglieder erwachsen können, abgesehen von der Diskreditirung der sozial bedeutsamen wohlthätigen Institute.

Ebenso empfehlen wir auch ein gründlicheres Studium des Wesens der Solidarhaft sowie der dagegen außerhalb Oesterreichs eingeführten unerläßlichen Sicherungsmaßregeln, von welchen wir außer obigen noch insbesondere die strenge Trennung der Geschäftsführung (des Vorstandes) von der Kontrolle derselben (im Ausschuß- oder Aufsichtsrath) hervorheben. *)

---

*) Doch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß nicht nur die Erfahrung in der Schweiz und England, wie die Gesetzgebungen von Sachsen und Belgien gegen die ausschließliche Solidarhaft sprechen; auch Volkswirthe wie Max Wirth und die eminente legislatorische Autorität des deutschen Juristentages (1869 zu Heidelberg) erklären sich entschieden gegen deren ausschließliche Forderung, da sie „der Natur der menschlichen Verantwortlichkeit selbst entgegen sei und deshalb als moralisches und natürliches Prinzip nur für die individuellen Handlungen, nicht aber für die Handlungen dritter aufgestellt werden könne." Trotzdem darf man nicht vergessen, daß die Solidarhaft nicht nur Außen, sondern auch ganz vorzüglich nach Innen bei den deutschen Volksbanken von unleugbar wohlthätigen Einfluß war, da sie die Kontrolle der Mitglieder selbst stets wach hält.

Dann erst nach dieser gründlichen Reorganisirung unsrer zahlreichen und bedeutenden Banken des kleinen und mittleren Gewerbestandes dürfte sich auch bald der Weg finden, auf welchem die bereits vielfach gefühlte Nothwendigkeit der Wiederassociation der einzelnen deutschen Vorschußvereine in einer gemeinsamen geistigen und materiellen Spitze, d. i. in einem allgemeinen Verband der deutsch-böhmischen Volksbanken mit einem allen gemeinsamen Central-Geld-Institut nach dem Muster der „Allgemeinen Genossenschaftsbank" in Berlin möglich und wirklich wird; dann erst werden auch unsre heimischen Volksbanken zu jener erhöhten Wirksamkeit gelangen, welche den Schwester-Instituten Deutschlands heut bereits die Aufmerksamkeit und Anerkennung der gesammten gebildeten Welt errungen hat.

Selbsterkenntniß ist der erste Schritt aller Besserung. Sollten diese Zeilen zu dieser auch nur den Anstoß gegeben haben, so wäre das gemeinnützige Bestreben unsers deutsch-nationalen Geschichts-Vereins aufs Beste anerkannt, und wir hoffen dann im eigensten Interesse unserer deutschen Associationsbewegung mit guter Zuversicht auf fernere eifrige Betheiligung an unsern Arbeiten seitens der einzelnen Vereine durch Einsendung des unerläßlich nothwendigen Materials an Statuten und Bilanzen. Dann erst ist eine Statistik, d. i. eine genaue ziffermäßige Kenntniß des Wirkens und der Erfolge unserer heimischen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften denkbar.

Anhang.

Musterstatut
für
Vorschuß- und Kredit-Vereine (Volksbanken.)*)

A. Name, Zweck und Sitz des Vereines.

§. 1. Der Spar- und Vorschußverein „Selbsthilfe" hat den Zweck, seinen Mitgliedern auf Grund gemeinschaftlichen Kredits (mittels Solidarhaftung Aller) die in Gewerbe und Wirthschaft nöthigen Geldmittel zu beschaffen, und nebenbei durch Aufnahme und Verzinsung von Spareinlagen zur allgemeinen Sparsamkeit aufzumuntern. Als Sitz des Vereins gilt der Ort . . .

(Vergl. §§. 2 u. 3 u. d. Gen.-G.)

B. Mittel (Geschäftsfond) des Vereins.

§. 2. Der Fond des Vereins wird durch Einlagen der Mitglieder und Gewinnantheile nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gebildet und zerfällt in

a) das eigentliche Vereinsvermögen, welches der Gesammtheit aller Mitglieder gehört und dem Geschäfte als Reserve dient; und

b) in das Mitgliedervermögen, d. i. das Guthaben oder die Geschäfts-Antheile der einzelnen Mitglieder in der Vereinskasse.

C. Ordnung und Leitung der Vereinsangelegenheiten. Organe des Vereins.

§. 3. Der Verein ordnet seine Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller seiner Mitglieder. Seine Organe sind:

1. Der Vorstand,
2. der Ausschuß (Aufsichts- oder Verwaltungsrath),
3. die General-Versammlung.

---

*) Dieses Statut ist fast durchaus gleichlautend mit dem von Schulze-Delitzsch in seiner „Neuen vollständigen Anweisung für Vorschuß- und Kreditvereine" gegebenen neuesten Musterstatut, weshalb wir uns auch rücksichtlich der Motivirung der einzelnen Bestimmungen nur auf obige „Anweisung" berufen. Das Statut wird hier mit ausdrücklicher Bewilligung des Autors veröffentlicht und es wurden daran nur die durch unsere besondern Verhältnisse oder Gesetze geforderten Aenderungen vorgenommen. Die wenigen Hinweisungen auf das u. d. Gen.-G. wurden beigesetzt, weil sich vielleicht doch hie und da das Interesse finden dürfte, dieses treffliche Gesetz näher kennen zu lernen und zu vergleichen, um so mehr, da es — nach seiner heutigen Verbreitung über ganz Deutschland und nach dem bereits publicirten Entwurf eines österr. Gen.-G. zu schließen — doch endlich auch bei uns unveränderte Annahme finden dürfte. — Der wichtige §. 7 des folgenden Statuts wie die besondern Motivirungen der §§. 4 und 64 wurden auf eine specielle Veranlassung aufgenommen.

I. Vom Vorstande.

a) Zusammensetzung und Wahl.

§. 4. Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Direktor,
2. dem Kassier,
3. dem Kontrollor,

und wird in der General-Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses in getrennten Wahlakten auf drei Jahre aus den Mitgliedern nach absoluter Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel gewählt. Erhält der Vorgeschlagene die Majorität nicht, so muß der Ausschuß in derselben oder in einer andern Versammlung weitere Vorschläge machen.

Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der General-Versammlung (§. 45) geführt.*)

b) Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen.

§. 5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für denselben.

§. 6. Die Zeichnung selbst geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtsverbindlichkeit für den Verein, Dritten gegenüber, hat die Zeichnung aber nur, wenn sie mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist.

§. 7. Der Verein wird durch die vom Vorstande als solchem geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Vereins geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Verein geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung des Vereins erstreckt sich auch

---

*) Eine dreijährige Amtsdauer ist angezeigt; einmal, weil jedes Amt einige Zeit zur genaueren Kenntniß fordert; dann aber, wenn diese Kenntniß vielleicht erst erworben ist, ein schneller und oftmaliger Wechsel der Personen, wenn selbe redlich und tüchtig sind, — nicht im Interesse des Vereins liegt. Deshalb ist auch die Wiederwahl gestattet und wohl oft erwünscht.

Die Dreizahl der Vorstände wird von Schulze deshalb empfohlen, weil bei der üblichen Zeichnung oder Fertigung durch zwei Unterschriften jede geringere Zahl im Verhinderungsfall die Wahl eines Stellvertretes fordert, jede höhere Anzahl aber wieder das laufende Geschäft der Verwaltung zu schleppend und schwerfällig macht. Außerdem entspricht diese Dreizahl der Funktionäre der Untertheilung der Hauptfunktionen jedes Bankgeschäfts, d. i. 1) Disposition nebst Korrespondenz; 2) Kassenverwaltung und 3) Buchführung. S. die cit. „Neue vollständige Anweisung.“ S. 42. Vgl. auch §. 3 Nr. 7, 9; §. 17 ff. u. d. Gen.-Ges.

auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. *)

§. 8. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte selbstständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut und spätere Gesellschaftsbeschlüsse darin beschränkt und an die Genehmigung des Ausschusses oder der General-Versammlung gewiesen ist.

§. 9. Für allen durch Uiberschreitung der solchergestalt gezogenen Grenzen ihrer Befugnisse oder sonst durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit dem Vereine verursachten Schaden haften die dabei betheiligten Vorstandsmitglieder dem Vereine mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch.

§. 10. Der Vorstand hat sämmtliche Vereinsgeschäfte ordnungsgemäß zu führen, und insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung der Bilanz nach Rechnungsschluß, sowie für die sichere Aufbewahrung aller Kassenbestände und Dokumente Sorge zu tragen.

§. 11. Die Vorstandsmitglieder erledigen die vorkommenden Vereins-Geschäfte nach Stimmenmehrheit unter Leitung des Direktors in Sitzungen, welche entweder regelmäßig (wöchentlich) stattfinden oder von Letzterem unter Bezeichnung der Versammlungs-Gegenstände besonders berufen werden, so daß mindestens zwei Vorstandsmitglieder über jede Maßregel einig sein müssen, welche in Vereinsangelegenheiten vorgenommen werden soll.

c. Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Neben vorstehenden Gesammtpflichten haben die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende besondere Funktionen:

Der Kassier.

§. 12. Dieser hat die Aufbewahrung und Vertretung der Kassenbestände und muß über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie über alle sonstigen Kassengeschäfte nach der ihm ertheilten Special-Instruktion (S. §. 32 lit. c) die erforderlichen Bücher und Listen führen, allmonatlich genaue Geschäftsübersichten und Kassenabschlüsse vorlegen, und die Aufstellung der Jahresrechnung unter Mitwirkung des Kontrollors so schleunig wie möglich nach dem Jahresschluß unternehmen.

§. 13. Ausgaben aus der Vereinskasse darf er nur auf schriftliche, von zwei Vorstandsmitgliedern (unter denen er sich selbst befinden kann) unterzeichnete Anweisung leisten.

Ebenso ist zu Quittungen über Einnahmen in der Vereinskasse außer seiner Unterschrift noch die eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich, wenn dieselbe dem Verein gegenüber gelten soll. (Vgl. §. 6 des Statuts.)

Sofern daher nicht während der bestimmten Amtsstunden außer dem Kassier

---

*) Dieser §. 7 ist wörtlich gleichlautend dem §. 20 des n. d. Gen.-G., welches diese Bestimmung aus Art. 231 des a. d. Handelsgesetzbuches aufnahm. Dieselbe ist zum Schutz des Publikums, welches mit Volksbanken in Geschäftsbeziehungen tritt und nicht in jedem einzelnen Fall die Legitimation der Repräsentanten derselben prüfen kann, noch prüfen will, unerläßlich nothwendig.

noch ein Mitglied des Vorstandes im Kassenlokale anwesend ist, wird der Zahlende vom Kassier angewiesen, sich mit dessen Quittung zu dem Kontrollor zu begeben, welcher dieselbe mit unterzeichnet und die gezahlte Post in das Gegenbuch einträgt. Hierüber ist das Nöthige öffentlich, sowie durch Anschlag im Kassenlokal zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 14. Der Kassier hat dem Verein Kaution zu stellen, worüber das Nähere durch einen von ihm mit dem Ausschuß abzuschließenden und von der General-Versammlung zu genehmigenden Vertrag festgestellt wird.

Wenn ein besonderer Bote mit Einziehung der Mitgliederbeiträge betraut ist, muß auch dieser eine angemessene Kaution bestellen.

Der Kontrollor.

§. 15. Dieser hat hauptsächlich die Führung der Gegenbücher und Listen zu besorgen, und wirkt bei den regelmäßigen Geschäfts- und Kassenabschlüssen mit, bei denen er sich, wie bei allen Revisionen der Kasse von deren Beständen überzeugen muß.

Der Direktor.

§. 16. Dieser nimmt stetig Einsicht in die Thätigkeit seiner Vorstands-Kollegen, und sorgt gemeinschaftlich mit ihnen für die sichere Aufbewahrung der Schuldbokumente und Werthpapiere des Vereins, u. z. unter doppeltem Verschluß. Er besorgt die Korrespondenz, nimmt die gerichtlichen Geschäfte wahr, und trägt die Vorstandsbeschlüsse der Zeitfolge nach in das dazu bestimmte Buch (Protokoll) ein, worauf sie von den bei der Beschlußfassung Betheiligten unterzeichnet werden.

Der Direktor hat mindestens allvierteljährlich die Kassen- und Dokumenten-Bestände zu revidiren, und bei allen sich zeigenden Defekten und Unregelmäßigkeiten im Kassenwesen und in der Buchführung sofort dem Ausschusse Anzeige zu machen, damit dieser die zur Abhilfe und Sicherung des Vereins erforderlichen Maßregeln ergreift.

§. 17. Bei kurz vorübergehenden Verhinderungen des Kassiers oder Kontrollors versieht der Direktor deren Geschäfte, während der Kontrollor solchen Falles für den Direktor eintritt.

§. 18. Für den Fall der dauernden Verhinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstands-Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode hat der Ausschuß wegen der nöthigen Stellvertretung sofort Fürsorge zu treffen, und sodann ferner in den letztern beiden Fällen die Nachwahl zu veranlassen.

d. Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihrem Amte.

§. 19. Der Vorstand im Ganzen, sowie jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschluß der General-Versammlung seines Amtes enthoben werden, und steht den Enthobenen nur nach Maßgabe der mit ihnen vom Verein abgeschlossenen Verträge ein Entschädigungsanspruch zu.

§. 20. Auch der vorläufigen Suspension (Enthebung) durch den Ausschuß haben sich die Mitglieder des Vorstandes zu fügen, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung durch die alsdann in kürzester Frist zu berufende General-Versammlung.

e. Besoldung der Vorstandsmitglieder.

§. 21. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Mühewaltung eine Besoldung, welche durch einen mit ihnen abzuschließenden Vertrag zu bestimmen ist.

II. Der Ausschuß.

a. Zusammensetzung und Wahl desselben.

§. 22. Der Ausschuß besteht aus (9—15) Mitgliedern, welche in der General-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel in einem einzigen Wahlgang auf drei Jahre gewählt werden.

Wird die Majorität beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so kommt von denen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Zahl der noch zu Wählenden auf die engere Wahl; und mit den engern Wahlen wird in derselben Art so lange fortgefahren, bis für alle zu Wählende eine absolute Majorität erzielt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Alljährlich scheidet von den Mitgliedern des Ausschusses ein Drittel aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In den ersten beiden Jahren entscheidet hierüber das Los unter den im ersten Jahre Gewählten, später die Zeit des Eintrittes des Einzelnen, wornach sich die dreijährige Dauer ihrer Funktion regelt.

§. 23. Für den Fall des Ausscheidens oder des Todes von Ausschußmitgliedern während des Laufes der Wahlperiode treten diejenigen Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode an deren Stelle, welche bei der Wahl der Ausgeschiedenen die nächstmeisten Stimmen hinter den Gewählten hatten, weshalb das Nöthige hierüber im Wahlprotokolle zu vermerken ist.

b. Geschäftsführung des Ausschusses.

§. 24. Der Ausschuß überträgt Einem seiner Mitglieder den Vorsitz, einem andern das Schriftführeramt, und ernennt zugleich Beiden für Fälle der Abhaltung Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der in der Sitzung Erschienenen, und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§. 25. Die Sitzungen des Ausschusses finden in einem bestimmten Lokal entweder in regelmäßig feststehenden Zeiten statt, oder werden vom Vorsitzenden (Obmann) besonders anberaumt, welchen Falls die Einladung den Mitgliedern so zeitig zuzustellen ist, daß diesen die Möglichkeit, ihr nachzukommen, ausreichend gewährt bleibt. Nur bei Anberaumung von Sitzungen letzterer Art ist die Angabe des Gegenstandes der Verhandlung bei der Einladung nothwendig, wenn der darüber gefaßte Beschluß den Abwesenden gegenüber gelten soll; wogegen in den regelmäßigen (Monats-) Sitzungen alle dem Ausschuß obliegenden Geschäfte ohne vorherige Bekanntmachung der Tagesordnung erledigt werden.

Die Protokolle über die Ausschußsitzungen, welche die darin gefaßten Beschlüsse wortgetreu wieder geben müssen, werden von den anwesenden Ausschußmitgliedern unterzeichnet und vom Vorsitzenden aufbewahrt.

§. 26. Sowohl der Vorstand als der dritte Theil der Ausschuß-

mitglieder können jederzeit die Anberaumung einer Ausschußsitzung beim Obmann des Ausschusses unter schriftlicher Angabe der Berathungsgegenstände verlangen, welchem Gesuch der Obmann mit thunlichster Beschleunigung nachkommen muß.

§. 27. Der Vorstand muß auf Erfordern den Sitzungen des Ausschusses, jedoch nur mit berathender Stimme, beiwohnen und alle Aufschlüsse ertheilen, sowie die Einsicht aller Bücher, Korrespondenzen und sonstigen Papiere des Vereins gewähren, soweit sie der Ausschuß für nöthig hält.

Nur wo ausdrücklich in diesem Statut (s. §§. 33 und 34) gemeinschaftliche Sitzungen beider Körperschaften angeordnet sind, hat auch der Vorstand bei der Beschlußfassung Stimmrecht. Der Vorsitz in diesen gemeinschaftlichen Sitzungen gebührt dem Obmann des Ausschusses.

c. Enthebung der Ausschußmitglieder von ihrem Amte.

§. 28. Ausschußmitglieder können jeder Zeit durch Beschluß der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie die Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, in Konkurs gerathen, ihre Verpflichtungen gegen den Verein nicht erfüllen, den Sitzungen ohne genügende Entschuldigung fern bleiben, mit dem Verein es zum Proceß kommen lassen, oder endlich sich einer Unredlichkeit gegen denselben schuldig machen.

Der Antrag auf diese Enthebung steht dem Vorstande — wie auch den übrigen Mitgliedern des Ausschusses zu, und kann auch aus der Mitte der Vereinsmitglieder hervorgehen, wenn er schriftlich beim Ausschuß mit Angabe der Gründe eingereicht und von mindestens 20 Mitgliedern durch Unterschrift unterstützt wird.

d. Obliegenheiten und Befugnisse des Ausschusses.

§. 29. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, und ist jederzeit befugt, zu diesem Behufe alle darauf bezüglichen Bücher und Schriften einzusehen, die Kasse und Dokumentenbestände zu revidiren und bei sich zeigenden Unregelmäßigkeiten alle zur Sicherung des Vereins nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Der Ausschuß kann die Vorstandsmitglieder vorläufig, bis zur Entscheidung der möglichst bald zu berufenden Generalversammlung, von der Leitung der Geschäfte entfernen, und hat alsdann wegen deren einstweiligen Fortführung durch Ernennung von Stellvertretern, sowie wegen Uebernahme der Kassenbestände, Dokumente, Bücher und Papiere des Vereins die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 30. Ferner hat der Ausschuß die Monatsabschlüsse des Vorstandes zu prüfen, und sich dabei die nöthigen Uebersichten über die Geschäfte zu verschaffen.

Insbesondere muß er die am Schlusse des Geschäftsjahres zu legende Rechnung nebst Bilanz genau revidiren, mit den Büchern und Beständen der Kasse an Baarschaft, Wechseln, Werthpapieren oder sonstigen Schuld-Dokumenten

vergleichen, darüber der Generalversammlung berichten und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung machen.

(Vergl. auch §. 29 u. d. Gen.=G.)

§. 31. Der Ausschuß vertritt den Verein bei Abschließung von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern selbst, sowie in den mit ihnen zu führenden Processen. — Die zu letzterem Behufe erforderliche Legitimation zur Proceßführung wird durch Ueberreichung einer Abschrift des bezüglichen Beschlusses der Generalversammlung und der Protokolle über die Wahlen der derzeitigen Ausschußmitglieder (§§. 22 und 45 des Statuts) durch die Majorität der letztern geführt.

§. 32. Außer bei denjenigen Angelegenheiten, wo dies sonst noch in diesem Statut besonders bestimmt ist, hat der Vorstand die Genehmigung des Ausschusses einzuholen:

a) bei Anstellung und Entlassung von Beamten im Dienste des Vereins und Regelung ihrer Besoldung, soweit dies Alles nicht der Generalversammlung zusteht (S. §. 46), sowie bei Ernennung von Bevollmächtigten für einzelne Geschäfte und Regelung von deren Vollmacht; ferner bei Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen solche Beamte und Bevollmächtigte;

b) bei Abschluß von Mieths- und anderen Kontrakten, sowie bei Anschaffung und Veräußerung von Mobilien;

c) bei Aufstellung von Geschäfts-Instruktionen und Einrichtung der Buchführung;

d) bei der Unterbringung zeitweilig müssiger Kassenbestände;

e) bei Bestimmung der Höhe der Zinsen und Provisionen für die gewährten Kredite, welche durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen ist;

f) bei Gewährung von Vorschüssen und Krediten jeder Art, sowie bei deren Prolongation;*)

g) bei Aufnahme von Anlehen für die Vereinskasse innerhalb der von der Generalversammlung bestimmten Grenze.

§. 33. Die Annahme von Spareinlagen besorgt zwar der Vorstand allein, doch hat der Ausschuß bei diesem Geschäftszweig ganz besonders

*) Bei Vereinen, wo dem Ausschuß bei Bewilligung von Krediten keine Stimme zugestanden wird, sondern dies dem Vorstand allein überlassen bleiben soll, fällt Lit. f. in diesem Paragraph weg. Dagegen ist der nöthigen Schranke für den Vorstand halber alsdann alin. 1, §. 34 so zu fassen:

„§. 34. Weiter haben beide, Vorstand und Ausschuß, in gemeinschaftlicher Sitzung:

a) über die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie über die vorläufige Suspension von Prokuristen und von solchen Beamten, deren Anstellung und Entlassung an die Genehmigung der Generalversammlung gebunden ist; ferner

b) über die Eröffnung einer laufenden Rechnung für einen Kunden in jedem einzelnen Falle zu beschließen; sowie

c) die Kreditfähigkeitsliste festzustellen, worin der Höchstbetrag bestimmt ist, den der Vorstand bei der Kreditgewährung für jeden einzelnen Kunden innehalten muß, welche Liste mindestens allmonatlich zu revidiren und den veränderten Verhältnissen gemäß festzustellen ist.“

darüber zu wachen, daß angemessene Kündigungsfristen bedungen und ein bestimmtes Verhältniß zum eigenen Vermögen und zu den festen Anlehen innegehalten wird.

Ueber beide Punkte, sowie über die Höhe der den Sparern zu zahlenden Zinsen beschließen der Vorstand und Ausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung.

§. 34. Weiter haben der Vorstand und Ausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung über die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie über die vorläufige Suspension von Prokuristen und von solchen Beamten, deren Anstellung und Entlassung an die Genehmigung der Generalversammlung gebunden ist, zu entscheiden.

Zur Beschlußfähigkeit einer gemeinschaftlichen Sitzung gehört in allen Fällen die Anwesenheit der Mehrheit sowohl der Vorstands- wie der Ausschußmitglieder.

III. Die Generalversammlung.

a) Theilnahmerecht.

§. 35. Die Rechte, welche den Mitgliedern des Vereins in den Angelegenheiten desselben zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jedes derselben hat bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen Eine Stimme, welche auf keinen Dritten übertragen werden kann.

(Vrgl. auch §. 10 des u. d. Gen.-Ges.)

b) Berufung und Einladung.

§. 36. Die Berufung der Generalversammlung geht in der Regel vom Ausschusse aus; doch kann, wenn der Ausschuß dieselbe verzögert, auch der Vorstand dazu schreiten. Die Einladung zur Generalversammlung muß mindestens acht Tage vorher durch Anschlag im Geschäftslokale sowie durch einmalige Einrückung in das ....-Blatt (oder Zeitung) erfolgen, und wird, wenn sie vom Ausschusse ausgeht, von dessen Vorsitzenden, anderen Falles vom Vorstande in gewöhnlicher Art (s. §. 6) unterzeichnet. Dabei bleibt unbenommen, nebenher noch durch einen Boten oder besondere Zettel einzuladen.

§. 37. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden. (S. §. 32, alin. 2, des u. d. Gen.-Ges.)

c) Ordentliche Generalversammlungen.

§. 38. Die Generalversammlungen finden regelmäßig statt:

a) nach dem Schlusse des Rechnungsjahres behufs Mittheilung der Jahresrechnung und Geschäftsbilanz, Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung und die dem Vorstand zu ertheilende Entlastung (Decharge), sowie zur Erledigung etwaiger Rechnungsbemänglungen;

b) nach dem Schlusse jedes Vierteljahres zur Darlegung der Kassen- und Geschäftsverhältnisse, Erledigung von Beschwerden und sonstigen Vereinsangelegenheiten.

d) Außerordentliche Generalversammlungen.

§. 39. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden, und ist der Ausschuß dazu verpflichtet, wenn der Vorstand oder der zehnte Theil der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

e) Tagesordnung.

§. 40. Die Tagesordnung wird vom Ausschuß festgesetzt, sofern derselbe die Versammlung beruft; andernfalls vom Vorstande; doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche von einem der beiden Organe oder dem zehnten Theile der Vereinsmitglieder gestellt werden.

f) Leitung.

§. 41. Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses oder Vorstandes, je nachdem die Berufung von dem einen oder dem andern ausgeht. Derselbe ernennt auch den Schriftführer, welcher das Protokoll abzufassen hat. Doch kann die Leitung durch Beschluß der Versammlung in jedem Augenblick einem beliebigen andern Mitgliede übertragen werden.

g) Abstimmung.

§. 42. Die Abstimmung erfolgt mittels Aufheben der Hände, und kann der Vorsitzende, sobald ihm das Resultat zweifelhaft erscheint, die Zählung durch zwei von ihm aus den Anwesenden ernannte Stimmzähler vornehmen lassen, wozu er verpflichtet ist, sobald zehn Mitglieder in der Versammlung darauf antragen.

Nur bei Ausstoßung eines Mitglieds und bei Wahlen erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel.

h. Beschlüsse.

§. 43. Die von der Mehrheit der in einer General-Versammlung erschienenen Vereinsmitglieder gefaßten Beschlüsse haben für den Verein verbindliche Kraft, sobald die Einladung gehörig erfolgt und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht ist.

§. 44. Nur bei Beschlüssen über Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Statuts, sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder nöthig, und müssen überdem zwei Drittheile der Anwesenden dafür stimmen, wenn ein solcher Beschluß giltig sein soll.

Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder in der Versammlung nicht anwesend, so wird eine zweite Versammlung mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen zur Erledigung derselben Tagesordnung anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgiltig darüber beschließt.

§. 45. Die über die Verhandlungen der General-Versammlung aufgenommenen Protokolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse und Wahlen, bei letzteren auch die Zahl und das Verhältniß der abgegebenen Stimmen, enthalten, werden unter dem Datum der

General-Versammlung in ein besonderes „Protokollbuch" eingetragen, von dem Vorsitzenden, den anwesenden Vorstands- und Ausschußmitgliedern, dem Schriftführer und mindestens drei anderen Vereinsgenossen unterzeichnet und vom Ausschuß, ebenso wie die in den Belegsexemplaren der öffentlichen Blätter enthaltenen Einladungen aufbewahrt.

i. Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der General-Versammlung unterliegen.

§. 46. Der Beschlußfassung der General-Versammlung unterliegen außer den an anderer Stelle ausdrücklich in diesem Statut dahin verwiesenen Gegenständen folgende Angelegenheiten:

1. Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Vereinsstatuts;
2. Auflösung und Liquidation des Vereins;
3. die Abschreibung erlittener Geschäftsverluste von dem Guthaben (Geschäftsantheilen) der Mitglieder auch außer dem Falle der Liquidation und Auflösung des Vereins unter Beobachtung der im §. 82 alin. 2 dieses Statuts aufgestellten Grundsätze;
4. Erwerb und Veräußerung von Grundeigenthum;
5. Wahl und Remuneration des Vorstandes, Ausschusses und solcher Beamten, welche auf die Dauer mit Kassengeschäften betraut sind; ebenso die Wahl der Einschätzungs-Kommission (s. §. 67) und der Bevollmächtigten zur Führung von Processen gegen die Mitglieder des Ausschusses, deren Legitimation durch Abschrift des betreffenden General-Versammlungs-Beschlusses geführt wird;
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes, Ausschusses, Prokuristen und die unter Nr. 5 bezeichneten Beamten;
7. Enthebung derselben von ihren Aemtern;
8. Entscheidung von Streitigkeiten über Sinn nnd Inhalt des gegenwärtigen Statuts und früherer Gesellschaftsbeschlüsse;
9. die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes und Ausschusses eingebrachten Beschwerden;
10. die Bestimmung des Höchstbetrages, welchen
    a) sämmtliche den Verein belastenden Anlehen und Spareinlagen zusammen,
    b) die bei einem einzelnen Mitgliede gleichzeitig ausstehenden Kredite nicht überschreiten dürfen;
11. die Einführung der Kreditertheilung in laufender Rechnung (Conto corrente);
12. die Vertheilung des Geschäftsgewinnes am Jahresschlusse und Entlastung des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung;
13. Ausschluß von Mitgliedern aus dem Vereine. *)

---

*) Ein 14. Gegenstand ist in Schulze's Statut die Beschlußfassung über den „Anschluß an den allgemeinen Verband der deutschen Genossenschaften und einen Unterverband der-

D. Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§. 47. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts oder schriftliche Beitrittserklärung nach vorgängiger förmlicher Aufnahme seitens des Vorstandes und Ausschusses. Aufnahmefähig sind alle Personen, welche sich durch Verträge verpflichten können.

Dem Abgewiesenen steht nur die Berufung an die General-Versammlung offen.

§. 48. Verloren wird die Mitgliedschaft bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Vereinsbeschluß (s. §. 46 Nr. 13), welcher vom Vorstande insbesondere alsdann beantragt werden muß, wenn Mitglieder drei Monate lang mit den laufenden Beiträgen in Rest bleiben, oder es wegen Rückzahlung der erhaltenen Darlehen zur gerichtlichen Klage kommen lassen, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren. Die Mitgliedschaft hört in diesem Falle mit dem Tage des darüber gefaßten Beschlusses auf. (S. §. 38 des n. d. Gen.-Ges.)

§. 49. Ferner hört die Mitgliedschaft durch den Tod, aber erst mit Ablauf des Rechnungsjahres auf, innerhalb dessen derselbe erfolgt, und sind die Erben bis dahin noch an die Mitgliedschaft gebunden.

§. 50. Außerdem steht den Mitgliedern auch der Austritt aus dem Verein am Ende des Rechnungsjahres nach rechtzeitiger schriftlicher Aufkündigung beim Vorstande frei; doch muß die Kündigung mindestens vier Monate vor dem Schlusse des Rechnungsjahres erfolgen, widrigenfalls der Kündigende erst mit Ende des nächstfolgenden Rechnungsjahres von der Mitgliedschaft entbunden werden kann.

§. 51. Ein ausgeschiedenes Mitglied (§§. 48—50)— und dasselbe gilt für die Erben eines Verstorbenen — kann nur den Betrag seines Geschäftsantheils (Guthabens), wie sich derselbe im Moment der Endigung der Mitgliedschaft nach Ausweis der Bücher des Vereins herausstellt, sonst aber keinen Antheil von dem Vereinsvermögen fordern. Der Ausgeschlossene insbesondere hat kein Anrecht an die Dividende des laufenden Jahres, in welches der Ausschluß fällt.

Die Auszahlung der Geschäftsantheile (Guthaben) an die Ausgeschiedenen erfolgt im dritten Monate nach dem Schluß des Rechnungsjahres, in oder mit welchem die Endigung der Mitgliedschaft stattgefunden hat.

§. 52. Dieser Auszahlung des Guthabens in dem vorbezeichneten Betrage kann sich der Verein, bei etwaigem schlechten Stande des Vereinsgeschäftes, nur durch Auflösung und Liquidation entziehen, und muß sich der Ausgeschiedene alsdann die Innehaltung seines Guthabens, soweit es statutenmäßig zur Deckung der Vereinsschulden mit herangezogen werden kann, gefallen lassen.

In allen Fällen bleibt derselbe mit seinem übrigen Vermögen innerhalb zweier Jahre nach Endigung der Mitgliedschaft für alle bis zum letzteren Zeitpunkte ein-

---

selben; ebenso der Austritt aus ihnen." Wir haben bis heute leider weder einen „Allgemeinen Verband" noch „Provinzialverbände." Sobald sich aber diese Wiederassociation der einzelnen Vereine auch bei uns vollzieht, kann auch nur die Generalversammlung über Anschluß oder Austritt aus derselben beschließen.

gegangenen Verbindlichkeiten des Vereins dessen Gläubigern gegenüber solidarisch mit verhaftet.

Eine Einmischung in die Vereinsangelegenheiten steht ihm indessen deshalb in keiner Weise zu. *)

E. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 53. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

a) bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen in den General-Versammlungen zu stimmen;

b) aus der Gesellschaftskasse baare Vorschüsse zu fordern, soweit dieselbe dazu ausreicht, und sie den in §. 62 ff. festgesetzten Bedingungen und Anforderungen genügen; sowie

c) nach Maßgabe der §§. 76—79 eine Dividende vom Reinertrag des Geschäftes zu beanspruchen.

§. 54. Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet:

a) zur Bildung eines Geschäftsantheils die §. 55 bestimmten Zahlungen zu leisten;

b) bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld nach Bestimmung des §. 58 zu zahlen;

c) dem gegenwärtigen Statut, sowie den Beschlüssen und dem Interesse des Vereins nicht zuwider zu handeln;

d) für Erfüllung sämmtlicher vom Vereine ordnungsmäßig eingegangenen Verpflichtungen, insoweit die Aktivbestände der Vereinskasse dazu nicht ausreichen, solidarisch mit seinem ganzen Vermögen zu haften, wobei es gleichgiltig ist, ob die Verpflichtungen vor dem Eintritt der Einzelnen bereits bestanden haben, oder erst während seiner Mitgliedschaft entstanden sind. **)

F. Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder.

§. 55. Der Geschäftsantheil jedes Mitgliedes wird auf einen Höchstbetrag von (50?) Gulden fixirt, welcher jedoch durch einfachen Gesellschaftsbeschluß jederzeit erhöht werden kann. Dieser Antheil kann sogleich beim Eintritt vollgezahlt oder durch einzelne Nachzahlungen ergänzt werden, welche jedoch zum Mindesten allmonatlich (50?) kr. betragen müssen.

§. 56. Außerdem wird bis zur Erreichung des Höchstbetrages bei dem Geschäftsantheil jedes Mitgliedes auch noch die auf dasselbe fallende Dividende vom Reinertrag innebehalten und nebst allen auf den Antheil gemachten

---

*) Vgl. §. 63 u. d. Gen.-G. Uebereinstimmend mit §. 25 u. d. Gen.-G. bestimmt in Schulze's Statut ein folgender §. weiter: „Der Vorstand ist verpflichtet, am Schlusse jedes Vierteljahres über Ein- und Austritt von Mitgliedern dem Handelsgericht schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Januar eine vollständige, alphabetisch geordnete Mitgliederliste einzureichen, auch spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen und ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit dem Vereine angehörigen Mitglieder zu veröffentlichen."

**) Vgl. §. 12 u. d. Gen.-G.

Einzahlungen jedesmal am Jahresschlusse in einem besonderen Konto demselben gutgeschrieben.

§. 57. Jedes Mitglied bleibt Eigenthümer seiner Einzahlungen und der ihm gutgeschriebenen Dividenden, welche jedoch während der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise aus der Kasse zurückgezogen werden dürfen.*)

§. 58. Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsantheil (Guthaben) ein besonderes Buch, worin der Vorstand den Zu- und Abgang bemerkt.

Auf keinen Fall darf von Jemandem, so lange dieser Geschäftsantheil in der Vereinskasse steht, irgendwie darüber verfügt werden; namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben dem Vereine gegenüber, welchem er zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet, durchaus unverbindlich, was in dem erwähnten Buche ausdrücklich zu vermerken ist.

G. Reservefond.

§. 59. Zur Deckung etwaiger Verluste, welche nicht aus dem Geschäftsertrage des Rechnungsjahres gedeckt werden können, dient das §. 2 a) erwähnte Gesammtvermögen des Vereins als Reservefond.

Dasselbe wird durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die im §. 79 bestimmten Antheile am Reingewinne gebildet und soll allmählich bis zur Höhe von 10% des Mitgliedervermögens (Guthabens) angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder darauf gebracht werden.

§. 60. Das Eintrittsgeld der Mitglieder wird von Zeit zu Zeit durch Beschlüsse der General-Versammlung festgesetzt und bis auf Weiteres mit (1) . . . . . Gulden erhoben. Dasselbe ist sofort bei Erlangung der Mitgliedschaft zu zahlen.

§. 61. Der Reservefond verbleibt dem Verein bis zu dessen Auflösung, und haben früher ausgeschiedene Mitglieder keine Ansprüche daran.

H. Form und Befristung der Vorschüsse.

§. 62. Die Vorschüsse werden in der Regel gegen eigene (trockene) Wechsel gegeben, und selbst jene Mitglieder, welchen ein laufendes Conto (Conto corrente) eröffnet ist, haben die Ausstellung eines Depot-Wechsels zu veranstalten.**)

---

*) Besonders auch nicht in Form der sog. Guthabenbeleihung.

**) Wenn es auch heut im großen Geschäftsverkehr fast nie vorkommt, daß eigene Wechsel gegeben werden, so ist der eigene Wechsel doch bei den deutschen Volksbanken auf Grund von Beschlüssen der „Allgemeinen und Unterverbandstage" (bes. zu Stettin 1865) die Regel, weil dem Wesen dieser genossenschaftlichen Kreditinstitute am besten entsprechend. Die gewichtigen Gründe hiefür s. Schulze-Delitzsch, Hauptwerk S. 114 ff. — Und daß der eigene Wechsel auch bei uns noch nicht so allgemein perhorrescirt ist, beweist §. 12 des Landesges. für landwirthschaftl. Vorschußkassen (vom 6. Aug. 1864), welcher Darlehen auf Personal-Kredit zu oberst gegen eigene Wechsel gewährt und neben diesem nur noch die Verpflichtungsform des Schuldscheines anerkennt. Zudem schließt die Fassung obigen §. 62 den „gezogenen" Wechsel nicht aus.

§. 63. Bei Bestimmung der Rückzahlungsfristen, welche der Vereinsschuldnern gestattet werden, muß die Befristung der vom Vereine selbst aufgenommenen Gelder wohl berücksichtigt, und der Kredit, welchen der Verein bei seinen Gläubigern nimmt, mit dem, den er seinen Schuldnern gibt, in Einklang gebracht werden.

§. 64. In der Regel wird daher nicht über ein Vierteljahr hinaus kreditirt.

Indessen kann nach Ablauf dieser Frist die Schuld mit Bewilligung der Bürgen auf einen höchstens gleich weiten Termin prolongirt werden, letzteres jedoch nur unter der Voraussetzung, daß es in keiner Weise zur Verdeckung fester Kapitalanlagen dient. Selbstverständlich kann jedes Prolongations-Gesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder auch nur gegen Leistung von Abschlagssummen bewilligt werden; bei unsicherem Stande des Geldmarktes muß die letztere Maßregel stets eingehalten und das Nöthige darüber den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden.

J. Erfordernisse auf Seite der Vorschußnehmer. — Sicherstellung.

§. 65. Nur an Mitglieder wird Kredit gewährt und nur insoweit ihre Persönlichkeit und ihre Verhältnisse die nöthige Sicherheit bieten.

§. 66. Die Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihrer Funktion vom Kredit gänzlich ausgeschlossen und dürfen sich der Vereinskasse für ihre Privatzwecke unter keinen Umständen bedienen, widrigenfalls sie sogleich von ihrer Stelle entfernt werden müssen.*)

Die Vorstandsmitglieder dürfen ferner dem Verein gegenüber unter keinerlei Umständen weder Bürgschaften noch sonstige Garantien für die Mitglieder wegen der an diese gewährten Kredite übernehmen.

§. 67. Mitgliedern des Ausschusses dürfen, so lange sie diese Stellung einnehmen, Vorschüsse nur gegen die ausreichendste Sicherstellung und nur bis zu einem Höchstbetrage gewährt werden, welchen die von der Generalversammlung alljährlich zu wählende Einschätzungs-Kommission von drei Mitgliedern zu bestimmen hat und jederzeit abzuändern berechtigt ist.

§. 68. Bei kleineren Beträgen, welche sich innerhalb der Hälfte des Guthabens (Geschäftsantheils) der einzelnen Vorschußnehmer bewegen, kann von weiterer Sicherstellung abgesehen werden, insofern das Interesse des Vereins es gestattet.

Ein Recht auf eine solche theilweise Beleihung des Guthabens steht den Mitgliedern indessen nicht zu.

---

*) Wo sich der Ausschluß sämmtlicher Vorstandsmitglieder von Benutzung der Vereinskasse für ihr eigenes Kreditbedürfniß nicht sofort durchführen läßt, ist dies doch mindestens beim Kassier unerläßlich. Die Kreditgesuche der übrigen Vorstandsmitglieder gehen in diesem Falle an den Ausschuß, welcher mit absoluter Stimmenmehrheit darüber entscheidet. Den Berathungen und Abstimmungen darüber dürfen die Vorstandsmitglieder nicht beiwohnen. (S. Schulze's zit. Anweisung.)

§. 69. Bei größeren Vorschüssen hat regelmäßig die Sicherstellung durch Bürgen oder Pfand zu erfolgen, deren Annehmbarkeit in jedem Falle gewissenhaft zu prüfen ist. Als Bürgen werden auch Nichtmitglieder angenommen. Die Pfänder sind in der Regel bewegliche Werthsachen, wo möglich Werthpapiere.

Auf Hypotheken oder unbewegliche Güter werden keine Vorschüsse gegeben; doch können bereits bestehende, aber in Ermangelung anderer Deckung seitens des Schuldners oder Bürgen gefährdete Forderungen nach Ermessen des Vorstandes ausnahmsweise für den Verein hypothekarisch sichergestellt werden.

§. 70. Uebrigens können einem Schuldner innerhalb der Grenzen seiner Kreditfähigkeit, doch stets nur gegen angemessene Sicherstellung, mehrere Kredite oder Vorschüsse, welche gleichzeitig bei ihm ausstehen, gewährt werden.

Insofern jedoch bei den früher aufgenommenen Vorschüssen Bürgen interessirt sind, müssen dieselben vor Auszahlung der spätern Posten von der weitern Kreditirung benachrichtigt werden.

§. 71. Beschwerden über abgewiesene Kreditgesuche gehören vor die nächste Generalversammlung.

K. Rechnungswesen.

§. 72. Das Geschäftsjahr läuft vom . . . . bis . . . . und muß sofort bei dessen Beendigung durch den Ausschuß

a) der Bestand der vorhandenen Kassenvorräthe, Schuldbokumente und Werthpapiere (Inventur) aufgenommen und festgestellt, sowie

b) vom Vorstande mit dem Abschluß der Bücher begonnen werden.

§. 73. Die vollständige Jahresrechnung hat der Vorstand sodann nach spätestens acht Wochen dem Ausschusse vorzulegen, widrigenfalls dieser berechtigt ist, dieselbe unter seiner Aufsicht durch andere Personen auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§. 74. Diese Rechnung muß enthalten:

1) sämmtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres, nach den bei der Buchführung und Contirung eingeführten Haupt-Rubriken geordnet;

2) eine besondere Gewinn- und Verlustberechnung;

3) die Bilanz über den Stand des Gesellschaftsvermögens am Jahresschlusse.

§. 75. Bei der Bilanz sind außer den Vereinsschulden der Reservefond nebst den Geschäftsantheilen der Mitglieder, sowie die etwa auf das nächstfolgende Jahr im Voraus erhobenen Zinsen unter den **Passiven**; — der Werth der Immobilien und Mobilien des Vereins nach Abzug der gewöhnlichen Abnützungsprozente, der Kassenbestand in Baar und Werthpapieren, letztere zum Tageskurs, sowie die ausstehenden Forderungen nach ihren verschiedenen Arten unter den **Aktiven** anzusetzen, dabei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzuführen, entschieden uneinbringliche aber ganz auszuscheiden und abzuschreiben.

Der hiernach verbleibende Ueberschuß der Aktiven über die Passiven bildet den **Reingewinn.***)

§. 76. Die Revision der Rechnung erfolgt durch den Ausschuß, der sich die nöthigen Unterlagen dabei durch Einsicht der Bücher und Belege wie durch die nach §. 72 a. von ihm vorzunehmende Inventur zu verschaffen hat.

Ergeben sich jedoch in der deshalb stattfindenden Generalversammlung Bedenken gegen die Richtigkeit der Rechnung und die Revision des Ausschusses, so kann durch Beschluß in derselben, ohne daß der Antrag vorher auf die Tagesordnung gebracht ist, eine besondere Kommission von drei Mitgliedern gewählt und dieser die Superrevision aufgetragen werden, zu welchem Zweck sie alle dem Ausschusse in den §§. 29 und 30 dieses Statuts zur Ueberwachung der Geschäftsführung übertragenen Befugnisse ausübt. **)

L. Vertheilung des Reinertrages als Dividende und an den Reservefond.

§. 77. Der Reinertrag wird an die Mitglieder — nach Höhe der von jedem auf seinen Geschäftsantheil gemachten Einzahlungen und diesen bereits zugeschriebenen Gewinnantheile — am Jahresschlusse als Dividende gewährt, und diesem Geschäftsantheile, bis derselbe die statutengemäße Normalhöhe erreicht hat, zugeschrieben.

§. 78. Bei dieser Berechnung wird das Guthaben (der Geschäftsantheil) bei jedem Einzelnen nur in so weit berücksichtigt, als es volle Gulden beträgt, und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen reine Erträgnisse es sich handelt, entstanden ist, so daß also die während eines Jahres aufgesammelten Monatsbeiträge erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Ansatz kommen. †)

§. 79. So lange der Reservefond noch nicht auf dem in §. 59 al. 2 festgesetzten Betrage angelangt ist, werden von dem Reinertrage vor dessen Vertheilung an die Mitglieder mindestens 10% abgezogen und dem genannten Fond zugeschlagen. Dasselbe muß geschehen, wenn der Reservefond durch Deckung von Geschäftsverlusten unter den Normalbetrag des §. 59 herabgesunken ist.

---

*) (S. auch §. 3 N. 6 u. d. Gen.-Ges.) Dieses ganze Kapitel mit seiner klaren Auseinandersetzung der Hauptgrundsätze des „Rechnungswesens“ dürfte auch unsern jungen Vorschuß-Vereinen nicht überflüssig, im Gegentheil sehr praktisch und nothwendig erscheinen. Vielleicht kämen sie dann sogar bald auch zu einer einheitlichern Rechnungsführung.

**) Da die rückhaltslose Öffentlichkeit anerkannter Maßen die beste Kontrolle jedes Vereinslebens ist, so dürfte sich vielleicht noch folgender Satz zu §. 76 empfehlen. „Jeder Rechnungsabschluß ist nach erfolgter Genehmigung der Generalversammlung durch den Vorstand in kurzem Auszug im Vereinslokale zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder — wenn möglich — in Druck zu legen.“

†) Weil sie auch dann erst in ihrem vollen Betrage im Vereins-Geschäfte mitwerbend waren.

M. Auflösung des Vereins und Haftung der Mitglieder bei Verlusten.

§. 80. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch Beschluß der Generalversammlung nach Maßgabe des §. 44.

§. 81. In diesem Falle hat die Liquidation des Vereinsvermögens entweder durch den Vorstand oder durch von der Generalversammlung gewählte Liquidatoren zu erfolgen, welche den gefaßten Beschluß in dem . . . . Blatte dreimal zu veröffentlichen und zugleich die Vereinsgläubiger aufzufordern haben, ihre Forderungen anzumelden, widrigens nöthigen Falles die Deckung auf deren Kosten gerichtlich deponirt wird.

§. 82. Sogleich bei Beginn der Liquidation haben die dazu Berufenen die Bilanz des Vereinsgeschäftes nach den Grundsätzen des §. 75 dieses Statuts aufzustellen, dabei jedoch die im Voraus erhobenen Zinsen hier nicht unter den Passiven anzuführen.

Ergibt sich alsdann, daß die Aktivbestände (Forderungen) des Vereins zur Deckung der Passiven nicht ausreichen, so wird der Ausfall zunächst vom Reservefond und erst nach dessen Erschöpfung von dem Guthaben (der Summe aller Geschäftsantheile) der Mitglieder abgeschrieben. Insofern der Ausfall nicht das ganze Guthaben aller Mitglieder verschlingt, ist derselbe verhältnißmäßig nach der Höhe der Einzelguthaben (Antheile) von diesen in Abzug zu bringen. In keinem Falle steht einem Mitgliede wegen solchergestalt ganz oder theilweise geopferten größern Guthabens ein Rückgriff (Regreß) gegen diejenigen Genossen zu, welche mit geringeren Summen daran betheiligt waren. *)

§. 83. Genügen aber auch Reservefond und Mitglieder-Guthaben nicht zur Deckung der Passiven, so ist der noch fehlende Betrag von den Liquidatoren im Einverständnisse mit der sofort einzuberufenden Generalversammlung unbeschadet der im §. 54 lit. d normirten Solidarhaft auf sämmtliche Mitglieder gleich zu vertheilen, in dieser Vertheilung bei allenfallsigem Ausfall zahlungsunfähiger Mitglieder bis zur gänzlichen Deckung der Vereinsschuld fortzufahren und nöthigenfalls im Exekutions-Wege vorzugehen. **)

§. 84. Ergibt sich nach Befriedigung sämmtlicher Gläubiger des Vereins ein Ueberschuß, so werden zunächst die Geschäftsantheile (Guthaben) an die Mitglieder nach Verhältniß ihrer buchmäßigen Höhe zurückgezahlt.

Bleibt nach vollständiger Berichtigung dieser Antheile noch ein Ueberschuß, so wird dieser in demselben Verhältniß als **Dividende** unter die Mitglieder vertheilt.

---

*) War doch auch der Reinertrag des Geschäftes stets in dem gleichen Verhältniß zum jeweiligen Antheile vertheilt worden (S. §. 77 des Statuts.)

**) Diese gleiche Vertheilung der nach Aufzehrung der Geschäftsantheile noch übrigen Passiva entspricht dem jedem Mitgliede gleichen Antheil am Reservefond und ist daher durchaus gerechtfertigt.

Der etwaige noch übrige Reservefond ist unter die Mitglieder nach Köpfen (zu gleichen Theilen) zu vertheilen.

Auf Dividende und Reservefond haben nur Diejenigen Anspruch, welche zur Zeit der Liquidation noch Mitglieder des Vereins sind, und die Erben der seit dem letzten Rechnungsabschlusse verstorbenen Mitglieder.

N. Streitigkeiten über das Statut und die Vereinsbeschlüsse.

§. 85. Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse, sowie über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts oder späterer Generalversammlungs-Beschlüsse werden durch Beschluß der Generalversammlung endgiltig entschieden, und steht keinem Vereinsmitgliede dagegen eine weitere Berufung offen, indem insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen ist. *)

*) Betreffs der Begründung der einzelnen Bestimmungen obigen Muster-Statuts verweisen wir alle unsre Vorschuß-Vereine und deren Freunde nochmals auf die vielgenannte „Neue vollständige Anweisung" für Vorschuß- und Kreditvereine von Schulze-Delitzsch.

Verzeichniß

der am 1. October 1870 in Böhmen bestehenden

Spar-, Vorschuß- und Kreditvereine (Volksbanken).

Nach amtlichen Angaben.*)

a) Deutsche Vorschuß-Vereine.

Sitz des Vereins.	Amtsbezirk.	Sitz des Vereins.	Amtsbezirk.
1.* Altenbuch	Trautenau.	37.* Hohenbruck	Trautenau. (?)
2.* Alt-Rohlau	Karlsbad.	38.* Hohenelbe	Hohenelbe.
3. Arnau	Hohenelbe.	39.* Jechnitz	Podersam.
4. Asch	Asch.	40. Jesenitz	Podersam. (?)
5. Auscha	Leitmeritz.	41.* Joachimsthal	Joachimsthal.
6. Aussig	Aussig.	42. Kaaden	Kaaden.
7.* Bensen	Tetschen.	43. Kladrau	Mies.
8. Bischofteinitz	Bischofteinitz.	44. Königsberg	Falkenau.
9. Bistrau	Polička.	45. Kollautschen	Taus.
10. Böhm-Kamnitz	Tetschen.	46. Komotau	Komotau.
11. Böhm.-Leipa	Böhm.-Leipa.	47. Kratzau	Reichenberg.
12.* Böhm.-Zwickau	Gabel.	48.* Kunnersdorf	Gabel.
13. Braunau	Braunau.	49.* Leitmeritz	Leitmeritz.
14.* Brüx	Brüx.	50.* Lobositz	Leitmeritz.
15. Budweis (d. V. K.)	Budweis.	51.* Liebenau	?
16. Chotieschau	Mies.	52.* Luditz	Luditz.
17. Dauba	Dauba.	53. Marienbad	Tepl.
18. Dessendorf	Gablonz.	54. Markausch	Trautenau.
19. Dux	Teplitz.	55.* Neudek	Graslitz.
20. Eger	Eger.	56. Neugedein	Taus.
21.* Eipel	Trautenau.	57.* Nieder-Einsiedel	Schluckenau
22.* Enzowan	Leitmeritz.	58.* Niemes	Böhm.-Leipa.
23. Frauenberg	Budweis.	59. Nixdorf	Schluckenau.
24. Friedland	Friedland.	60.* Oschitz	Böhm.-Leipa.
25. Gabel	Gabel.	61.* Petschau	Karlsbad.
26. Gablonz	Gablonz.	62. Pilnikau	Trautenau.
27. Georgenthal	Rumburg.	63. Pilsen	Pilsen.
28. Georgswalde	Schluckenau.	64. Pirkenhammer	Karlsbad.
29.* Görkau	Komotau.	65. Podersam	Podersam.
30.* Gradlitz	Königinhof.	66. Politz	Braunau.
31. Graslitz	Graslitz.	67. Preßnitz	Kaaden
32. Grottau	Reichenberg.	68. Prschichowitz	Gablonz.
33. Grulich	Senftenberg.	69. Radonitz	Kaaden.
34.* Harrachsdorf	Starkenbach.	70. Reichenberg	Reichenberg.
35.* Heinersdorf	Friedland. (?)	71.* Reichstadt	Böhm.-Leipa.
36.* Hochstadt	Starkenbach.	72.* Rochlitz	Starkenbach.

*) Die mit *) bezeichneten Vereine sind nur in dem neuesten Jahresberichte (für 1869) v. Schulze-Delitzsch, nicht aber in dem uns zugekommenen amtlichen Verzeichniß vermerkt. Es fragt sich deshalb, ob dieselben alle auch wirklich existiren. Wir bitten um diesbezügliche Berichtigungen. Oder sollte ein Privater des Auslandes wieder besser unterrichtet sein als unsre k. k. Behörden? Gegenüber dem nothgedrungen zum großen Theil nach tschechischer Berichterstattung zusammengestellten Verzeichniß Schulze's erlauben wir uns zu bemerken, daß Ústi die rein deutsche Stadt Auscha und Liberec das ebenfalls deutsche Reichenberg bezeichnet.

Sitz des Vereins.	Amtsbezirk.	Sitz des Vereins.	Amtsbezirk.
73. Rokitnitz	Senftenberg.	88. Teplitz	Teplitz.
74.* Rosendorf	Tetschen. (?)	89. Theresienstadt	Leitmeritz.
75. Rumburg	Rumburg.	90.* Theusing	Karlsbad.
76.* Ruppersdorf	?	91. Töschen	Dauba.
77.* Saaz	Saaz.	92. Tupadl	Dauba.
78. Sangerberg	Karlsbad.	93. Turn	Teplitz.
79. Schlackenwerth	„	94. Tuschkau	Pilsen.
80. Schlaggenwald	Falkenau.	95. Wamberg	Reichenau.
81. Schneidetschlag	Krumau.	96. Warnsdorf	Rumburg.
82. Schönlinde	Rumburg.	97. Wartenberg	Böhm.-Leipa.
83. Schumburg	Gablonz.	98. Weißkirchen	Reichenberg.
84. Smichov (Prag)	Smichov.	99. Wichstadtl	Senftenberg.
85. Staab	Mies.	100. Wittingau	Wittingau.
86. Starkstadt	Braunau.	101. Zweindorf	Kaplitz.
87. Tauschim	Karlsbad.		

b) Tschechische Vorschuß-Vereine.

1. Altbunzlau	Karolinenthal.	43. Horaschdiowitz	Strakonitz.
2. Bakov	Münchengrätz.	44. Horschitz	Königgrätz.
3.* Bechin	Mühlhausen.	45. Horschowitz	Horschowitz.
4. Beneschau	Beneschau.	46. Hostomitz	Horschowitz.
5. Beraun	Horschowitz.	47. Hrdly	Rakonitz.
6. Blatna	Blatna.	48. Hronov	Neustadt a. M.
7. Blowitz	Pilsen.	49. Humpoletz	Deutschbrod.
8. Böhm.-Brod	Böhm.-Brod.	50. Chlumetz	Neubydschov.
9. Böhm.-Skalitz	Neustadt a. M.	51. Chotzen	Hohenmauth.
10. Bohdanetz	Pardubitz.	52. Chotieborsch	Chotieborsch.
11. Brandeis a. d. Adler	Hohenmauth.	53. Chrudim	Chrudim.
12. Brandeis a. d. Elbe	Karolinenthal.	54. Jaromiersch	Königinhof.
13. Brenn-Poritschen	Pilsen.	55. Jilovec	Karolinenthal.
14. Březnitz	Blatna.	56. Jitschin	Jitschin.
15.* Břiza	?	57. Jungbunzlau	Jungbunzlau
16. Budin	Raudnitz.	58. Jungwoschitz	Tabor.
17. Budweis (č. V.V.)	Budweis.	59.* Kardasch-Řečitz	Wittingau.
18. Časlau	Časlau.	60. Kaurschim	Klattau.
19. Čelakowitz	Karolinenthal.	61. Klabava	Pilsen.
20. Čerhenitz	Kolin.	62.* Kladno	Smichov. (?)
21. Černilov	Königgrätz.	63. Klattau	Klattau.
22. Černowitz	Pilgram	64. Klein-Bubna	Smichov.
23. Čista	Kralowitz.	65. Kohljanowitz	Kuttenberg.
24. Daschitz	Pardubitz	66. Kolin	Kolin.
25. Deutschbrod	Deutschbrod.	67. Königgrätz	Königgrätz.
26. Dimokur	Podiebrad.	68. Königinhof	Königinhof.
27.* Dobřan	Pilsen.	69. Königsaal	Smichov. (?)
28. Dobřisch	Přibram.	70. Königstadtl	Poděbrad.
29. Dobruschka	Neustadt a. M.	71. Kopidlno	Jitschin.
30. Dobrawitz	Jungbunzlau,	72. Kosmanos	Jungbunzlau.
31.* Drobowitz	Časlau, (?)	73. Kosteletz a. d. Adler	Reichenau.
32. Eisenbrod	Semil.	74. Kosteletz	Neustadt a. M.
33. Elbekosteletz	Karolinenthal.	75. Kralowitz	Kralowitz.
34. Elbeteinitz	Klattau.	76. Křimitz	Poděbrad.
35.* Eule	Karolinenthal.	77. Křiwoklat	Rakonitz.
36. Fürstenbruck	Münchengrätz.	78. Kuklena	Königgrätz.
37. Goltsch-Jenikau	Časlau.	79. Kuttenberg	Kuttenberg.
38.* Heřmanměstetz	Chrudim.	80. Landskron	Landskron.
39. Hlinsko	„	81.* Laun	Laun.
40. Hohenmauth	Hohenmauth.	82. Ledetsch	Ledetsch.
41. Holeschowitz	Smichov.	83. Leitomischel	Leitomischel.
42. Holitz	Pardubitz	84.* Lhota-Kostelnj	Poděbrad.

Sitz des Vereins.	Amtsbezirk.	Sitz des Vereins.	Amtsbezirk.
85. Liban	Jitschin.	145. Protiwin	Pisek.
86.* Liebtschau	Königgrätz.	146. Radnitz	Pilsen.
87. Libochowitz	Raudnitz.	147. Rakonitz	Rakonitz.
88. Lischau	Budweis.	148. Raudnitz.	Raudnitz.
89. Lissa	Jungbunzlau.	149. Reichenau	Reichenau.
90. Lochenitz	Königgrätz.	150. Ritschan	Böhm.-Brod.
91. Lomnitz	Semil.	151. Rokitzan	Pilsen.
92.* Loschau	Caslau.	152. Roschdialowitz	Jitschin.
93. Malschitz	Tabor.	153. Roth-Janowitz	Kuttenberg.
94. Manetin	Kralowitz.	154. Roth-Recitz	Pilgram.
95. Mauth	Horschowitz.	155. Roschmital	Blatna.
96.* Melnik	Melnik.	156. Sadska	Podiebrad.
97. Merklin	Přestitz.	157. Schlan	Schlan.
98. Mirowitz	Pisek.	158. Schüttenhofen	Schüttenhofen.
99. Mochov	Böhm-Brod.	159. Schwarz-Kosteletz	Böhm.-Brod.
100. Moldauthein	Moldauthein.	160.* Schwihau (?)	Klattau.
101. Mscheno	Münchengrätz.	161. Sedletz	Seltschan.
102* Mühlhausen	Tabor.	162. Seltschan	Seltschan.
103. Münchengrätz	Münchengrätz.	163. Semil	Semil.
104* Munzifai	Rakonitz.	164. Senftenberg	Senftenberg.
105. Natscheradetz	Beneschau.	165.* Serowitz (?)	Pilgram.
106. Nachod	Neustadt a. M.	166. Sezemitz	Pardubitz.
107. Nassaberg	Chrudim.	167. Skutsch	Hohenmauth.
108. Nechanitz	Königgrätz	168. Slabetz	Rakonitz.
109.* Nekmirsch	Pilsen.	169. Smichov	Smichov.
110. Nepomuk	Přestitz.	170. Smirschitz	Königinhof.
111. Netolitz	Prachatitz.	171. Sobislau	Tabor.
112. Neu-Benatek	Jungbunzlau.	172. Sobotka	Jitschin.
113.* Neubydschow	Neubydschow.	173. Starkenbach	Starkenbach.
114. Neuhaus	Neuhaus.	174. Starkoč	Neustadt. (?)
115. Neu-Knin	Přibram.	175. Strakonitz	Strakonitz.
116. Neu-Königgrätz	Königgrätz.	176. Straschitz	Horschowitz.
117. Neu-Kolin	N.-Kolin	177. Strasch	Neuhaus.
118.* Neu-Lissa	Tabor.	178. Swietla	Ledetsch.
119.* Neu-Oetting	Pilgram.	179. Tabor	Tabor.
120. Neu-Paka	Jitschin.	180. Taus	Taus.
121. Neustadt a. M.	Neustadt a. M.	181.* Tremles	Neuhaus. (?)
122.* Neu-Straschnitz	Karolinenthal.	182. Třebeschowitz	Königgrätz.
123. Nimburg	Poděbrad.	183.* Tschistai	Kralowitz. (?)
124. Oleschnitz	Semil.	184. Turnau	Turnau.
125.* Opotschnitz	Poděbrad.	185.* Turschitz	Jungbunzlau.
126. Opotschno	Neustadt a. M.	186.* Unter-Bautzen	Jitschin.
127. Pardubitz	Pardubitz.	187. Unter-Kralowitz	Ledetsch.
128. Patzau	Pilgram.	188.* Urbanitz	Königgrätz. (?)
129. Pecka	Jitschin.	189. Weißwasser	Münchengrätz.
130. Pilgram	Pilgram.	190. Welwarn	Schlan.
131. Pilsen	Pilsen.	191.* Wessely	Wittingau.
132. Pisek	Pisek.	192. Wlaschim	Beneschau.
133. Plotischt	Königgrätz.	193. Wodnian	Pisek.
134. Podiebrad	Podiebrad.	194.* Woleschnitz	Woleschnitz.
135.* Podhrad	(?)	195. Wollin	Strakonitz.
136.* Politschka	Politschka.	196. Wottitz	Seltschan.
137. Polna	Polna.	197. Wotwowitz	Schlan.
138. Potschatek	Pilgram,	198.* Wrana	Schlan.
139. Předmierschitz	Jungbunzlau.	199. Wschestar	Königgrätz.
140. Přeloutsch	Pardubitz.	200. Zbirow	Horschowitz.
141 Přestitz	Přestitz.	201. Zbraslaw	Smichov.
142. Přibislau	Polna.	202. Zbraslawitz	Kuttenberg.
143. Přibram	Přibram.	203. Zebrak	Horschowitz.
144. Přichowitz	Přestitz.	204. Zizelitz	Neubydschov.

Prag.

1. Bürgerl. Vorschußkassa. (Obč. zal.)
2. Handwerker-Vorschußkassa. (Řemesln. zal.)
3. Aushilfskassa „Okoř".
4. Vorschuß-Konsortium des Allg. Beamtenvereins.
5. Spar- und Vorschuß.-V. der Telegraphenbeamten und Diener.
6. Privat-Spar- und Vorschußverein für Beamte und Diener der Staatsbahn.
7. Theater-Vorschußkassa.
8. Versorgungs-Spar-Vorschuß- und Konsum-V. der Fabrik F. Ringhoffer.
9. Kleinseitner Vorschußkassa. *)

Privat-Sparvereine oder Industrie-Unterstützungs-Vereine.

Sitz des Vereins.	Amtsbezirk.	Sitz des Vereins.	Amtsbezirk.
1. Böhm.-Zwickau	Gabel.	6. Hainspach	Schluckenau.
2. Bürgstein	Böhm.-Leipa.	7. Kreibitz	Rumburg.
3. Gabel	Gabel.	8. Krombach	Gabel.
4. Groß-Mergthal	"	9. Kunnersdorf	"
5. Haida	Böhm.-Leipa.		

*) Böhmen zählt somit heut im Ganzen 314 Volksbanken, wovon 101 rein deutsche und 213 tschechische, obwohl manche Prager Vereine auch viele deutsche Mitglieder zählen dürften Schulze-Delitzsch verzeichnet in seinem letzten Bericht (f. 1869) aus ganz Böhmen 294 Volksbanken. Aus ganz Oesterreich zählt er 501 V.-V. wovon außer Böhmen noch Mähren 122, Niederösterreich 53, alle übrigen Kronländer zusammen 32 V.-V. aufweisen.

John, Vinzenz

Die Vorschuß- und Kredit-Vereine (Volksbanken) in Böhmen ein Beitrag zur Vereinsstatistik Böhmens

Prag 1870